

# Jugendschutz

Grundlagen  
Strukturen  
Handlungsformen



# Jugendschutz

Grundlagen  
Strukturen  
Handlungsformen

# Impressum

Herausgeberin:

**Arbeitsgemeinschaft  
Kinder- und Jugendschutz (AJS)  
Landesstelle Nordrhein-Westfalen e. V.**

Poststraße 15-23 • 50676 Köln  
Telefon: 0221/921392-0  
Telefax: 0221/921392-44  
E-Mail: [info@mail.ajs.nrw.de](mailto:info@mail.ajs.nrw.de)  
Internet: [www.ajs.nrw.de](http://www.ajs.nrw.de)

Die AJS wird gefördert vom  
Ministerium für Familie, Kinder, Jugend,  
Kultur und Sport NRW.

Redaktion:

Sebastian Gutknecht (V.i.S.d.P.)  
Jan Lieven, Susanne Philipp (alle AJS)

Lektorat: Andrea Beckers, Köln

Gestaltung und Herstellung:

DREI-W-VERLAG GmbH  
Landsberger Straße 101 • 45219 Essen  
Internet: [www.drei-w-verlag.de](http://www.drei-w-verlag.de)

Bildnachweise:

Archiv AJS, am Bild oder: Titel und Hintergrundbild aller Artikelanfänge: © panthermedia/salvado burciaga, S. 21: Drei-W-Verlag, S. 34: © panthermedia/Frank Peters, S. 36: Drei-W-Verlag, S. 38 oben: © panthermedia/Franz Metelec, S. 46: © panthermedia/Luis Louro, S. 49: © panthermedia/Gernot Krautberger, S. 53 Evelyn Breuer-Wirtz, S. 54: Kindergarten Dierdorf, S. 57: © panthermedia/tanisorn, S. 59: © iStock.com/timsa, S. 60: © panthermedia/Martin Lehmann, S. 61: © iStock.com/ Mfotophile, S. 64/65: aus Kölner Stadt-Anzeiger (1997), S. 70 oben: © panthermedia/Oleksly Mark, S. 70 unten: © panthermedia/Josef Polc, S. 72: © panthermedia/Jan Skwara, S. 73: © panthermedia/scanrail, S. 74: © panthermedia/Dariusz Turek, S. 79: © Monkey Business-Fotolia.com, S. 82: © contrastwerkstatt-Fotolia.com, S. 84: © panthermedia/Eric Simard, S. 85: © panthermedia/arrow, S. 90: Drei-W-Verlag, S. 93 oben: © M. Schuckart-Fotolia.com, S. 93 unten: © Ingo Bartussek-Fotolia.com, S. 94: © iStock.com/Leadinglights, S. 96: © bloomua-Fotolia.com, S. 97: © XtravaganT-Fotolia.com, S. 101: [http://commons.wikimedia.org/wiki/File:Jugendschutz\\_Alkohol\\_01.jpg](http://commons.wikimedia.org/wiki/File:Jugendschutz_Alkohol_01.jpg) / Armin Kübelbeck

Abdruck, auch auszugsweise, nur mit  
Genehmigung der Herausgeberin.

Köln 2013

<i>Jan Lieven</i> <b>Jugendschutz als Prinzip</b> 60 Jahre AJS – Ziele, Themen und Herausforderungen	<b>8</b>
<i>Carmen Trenz und Jan Lieven</i> <b>Jugendschutzgesetze waren der Motor</b> Errichtung und Ausbau der AJS	<b>20</b>
<i>Jan Lieven</i> <b>Zeittafel</b> AJS 1953 – 2013	<b>30</b>
<i>Sebastian Gutknecht</i> <b>Die AJS im Jahre 2013</b> Themen, Aufgaben und Perspektiven	<b>34</b>
<i>Carmen Trenz</i> <b>Von der Kriminalprävention zur Förderung der Sozialkompetenz</b> Jugendkriminalität und Gewaltprävention	<b>38</b>
<i>Gisela Braun</i> <b>Prävention gegen sexuellen Missbrauch</b> Kinder schützen im pädagogischen Alltag	<b>48</b>
<i>Nadine Schicha</i> <b>Sexueller Missbrauch in Institutionen</b> Interventionen und Perspektiven	<b>56</b>
<i>Matthias Felling</i> <b>Wie erreiche ich Eltern?</b> Elternarbeit in den Bereichen Medienpädagogik und Jugendmedienschutz	<b>64</b>
<i>Susanne Philipp und Matthias Felling</i> <b>Der Umgang mit Medien im Wandel der Zeit</b> Aus Bewahren wird Stärken	<b>72</b>
<i>Sebastian Gutknecht</i> <b>Rechtliche Dimensionen von Cyber-Mobbing</b> Schutz der Persönlichkeitsrechte von Kindern und Jugendlichen	<b>78</b>
<i>Dr. Stefan Schlang</i> <b>Von den „Jugendreligionen“ zum Salafismus</b> Jugendschutz im Bereich von Religion und Weltanschauung	<b>86</b>
<i>Dinah Huerkamp und Dr. Markus Englerth</i> <b>Jugendschutz und Compliance</b> Organisierte Rechtstreue als Jugendschutzansatz	<b>92</b>
<i>Sebastian Gutknecht</i> <b>Zusammenarbeit bei Jugendschutzkontrollen</b> Kooperation zwischen Ordnungsbehörde, Jugendamt und Polizei	<b>100</b>
<b>Anhang</b>	
AJS-Vorstand	<b>108</b>
AJS-Geschäftsstelle	<b>109</b>
Aktuelle Publikationen der AJS	<b>110</b>
AJS FORUM	<b>112</b>

# Jugendschutz ist keine Insel!

Die Arbeitsgemeinschaft Kinder- und Jugendschutz (AJS) in Nordrhein Westfalen e.V. feiert in diesem Jahr ihr 60-jähriges Bestehen. Als die AJS in Hamm als „Aktion Jugendschutz Landesarbeitsstelle Nordrhein-Westfalen“ bei der gleichnamigen Bundesarbeitsstelle gegründet wurde, war dies eine Aktion der Bewegung von Eltern- und Jugendverbänden, von Jugendhilfeträgern und engagierten Lehrern, die das Prinzip eines pädagogisch orientierten Jugendschutzes durchsetzen wollten. Damit verbunden war das Eintreten für das in den 1950er Jahren erlassene Jugendschutzgesetz.

Im Laufe der Jahrzehnte hat sich so manches geändert in den Auffassungen über Ziele, Inhalte und Methoden der Arbeit im Kinder- und Jugendschutz. Dabei hat der Jugendschutz die Entwicklungen in der Gesellschaft stets gespiegelt. Schwerpunktsetzungen in der Arbeit der Landesstelle haben sich gewandelt. Einiges davon ist auch dem sogenannten Zeitgeist geschuldet gewesen. Ein Beispiel

dafür ist die in den 1970er Jahren ideologisch geführte Auseinandersetzung über Repressionen oder Gewähren lassen. Bekannt als das Für und Wider einer emanzipatorischen Erziehung. Anderes blieb bestehen. So entwickelte sich schon früh (Ende der 1950er Jahre) ein Verständnis dafür, dass der pädagogische, der erzieherische Teil des Jugendschutzes Grundlage der Arbeit sein muss, flankiert von gesetzlichem und strukturellem Jugendschutz.

Der in den 1980er Jahren zunehmende Einfluss der Medien und der davon ausgehenden scheinbar grenzenlosen Gefährdung führte zum Pragmatismus. Die pädagogische Unterstützung und die Rechtsanwendung im Jugendschutz wurden nicht mehr als Gegensatz, sondern als notwendige Einheit betrachtet. Sehr gut daran zu erkennen, dass sich die Grenzen zwischen den Partnern aufhoben. Jugendschutz, Schule und Polizei sind auf eine enge Kooperation angewiesen. Nur so lassen sich Lösungen schneller und



**Jürgen Jentsch**  
Vorsitzender der AJS

meist auch reibungsloser verarbeiten. Kinder- und Jugendschutz ist keine Insel, sondern Teil der täglichen Auseinandersetzung.

Auch wenn der Schutzbegriff vordergründig den Blick auf Eingrenzung legt, besteht der Kinder- und Jugendschutz im eigentlichen Sinne aus der Förderung und Befähigung von Kinder und Jugendlichen. Die jungen Menschen sollen befähigt werden, sich selbst zu schützen. Vor Risiken und Gefährdungen. Sie sollen die Möglichkeit haben, sich zu starken Persönlichkeiten zu entwickeln. Das heißt, die Perspektive ist stärkenorientiert, nicht defizitorientiert.

Die AJS versteht sich als eine Landeseinrichtung, die für die unterschiedlichen Organisationen und Gruppen der Gesellschaft Dienstleistungen erbringt und die vielfältigen Interessen in Erziehung und Politik zusammenbringt. Dabei sind wir alle darauf angewiesen, uns gegenseitig auszutauschen, zu informieren und gemeinsame Aktivitäten anzuregen.

Allen Personen und Stellen, mit denen wir im Laufe der Jahre so hervorragend zusammengearbeitet haben, sage ich ein herzliches Dankeschön. Nur durch unser gemeinsames engagiertes Eintreten konnten wir den Kinder- und Jugendschutz weiterentwickeln und nach vorne bringen und so in unser Land hineintragen.

Allerdings wäre all das nicht möglich gewesen, hätten wir von der Landesregierung nicht die finanzielle und ideelle Unterstützung bekommen, die notwendig ist, um eine solche große Aufgabe durchzuführen. Unser Dank gilt vor allem der Hausspitze und den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Obersten Landesjugendbehörde, die uns in herausragender Weise mit Rat und Tat geholfen haben, unsere gesellschaftspolitische Aufgabe durchzuführen.

A handwritten signature in blue ink that reads "Jürgen Jentsch". The signature is fluid and cursive.

**Ute Schäfer**  
Ministerin für Familie, Kinder,  
Jugend, Kultur und Sport  
des Landes Nordrhein-Westfalen



60 Jahre Arbeitsgemeinschaft Kinder- und Jugendschutz, das sind 60 Jahre im Dienste der Kinder und Jugendlichen in unserem Land – zu diesem Jubiläum gratuliere ich der AJS ganz herzlich. Mein besonderer Dank gilt den Vorstandsmitgliedern und allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern.

Kinder- und Jugendschutz ist eine der wichtigsten Aufgaben des Staates und der Träger der Jugendhilfe. Er hat über die Jahrzehnte hinweg nicht an Aktualität verloren: Grundlegende Themen wie Ausgehzeiten, Alkohol- und Tabakkonsum, Drogen- und Medienkonsum sind immer noch Schwerpunkte des Kinder- und Jugendschutzes. Heute sind auch der Umgang mit Internet, Handys und Computerspielen wichtige Themen. Stärker als früher stehen aktuell die Prävention und die Erziehung zu einem eigenverantwortlichen Umgang z. B. mit neuen Medien im Zentrum. Verbote und Einschränkungen im Rahmen des gesetzlichen Kinder- und Jugendschutzes alleine reichen nicht aus.

Auch mit Fragen der Prävention von Gewalt und sexuellem Missbrauch befasst sich die AJS intensiv. Kinder und Jugendliche brauchen eine zugewandte pädagogische Begleitung durch Familie, Schule und Jugendarbeit. Es geht vor allem darum, wie Kinder und Jugendliche, aber auch Eltern, Erzieherinnen und Erzieher,

Lehrerinnen und Lehrer sowie Fachkräfte der Jugendhilfe lernen, mit Gefährdungen umzugehen und angemessen darauf zu reagieren. Die AJS stellt ein breites Spektrum an Informationen zur Verfügung und gibt konkrete Hilfestellungen und Tipps für die Durchführung von Schutz- und Informationsmaßnahmen. Seit ihrer Gründung erlangt die AJS ihre hohe Fachlichkeit vor allem aus der Zusammenarbeit ihrer Mitglieder – den Fachverbänden der Wohlfahrtspflege, der Jugendarbeit und den pädagogischen Berufsvereinigungen. Das gleiche gilt auch für die Kooperation der AJS mit den Jugendämtern und freien Trägern der Jugendhilfe, denen die AJS immer ein guter Ratgeber in Fragen des gesetzlichen wie erzieherischen Jugendschutzes gewesen ist.

Ich freue mich sehr, dass die AJS auch dem Jugendministerium seit Jahrzehnten ein wichtiger und verlässlicher Partner in der Jugendpolitik in NRW ist. Sie hat uns viele Anregungen für die Weiterentwicklung des Jugendschutzes gegeben, zum

Beispiel zur Reform des Jugendschutzrechtes. Ich bin überzeugt, dass wir auch in Zukunft gut zusammen arbeiten werden. Eine präventionsorientierte Kinder- und Jugendpolitik ist unser gemeinsames Ziel: Eine Politik, die junge Menschen stark und selbstbewusst macht.

*Ute Selzer*

Jan Lieven

# Jugendschutz als Prinzip

## 60 Jahre AJS

### Ziele, Themen und Herausforderungen



*Welche Strukturen haben sich in den zurückliegenden 60 Jahren im Kinder- und Jugendschutz gebildet? Was wurde erreicht, wo steht die Arbeitsgemeinschaft Kinder- und Jugendschutz (AJS) Landesstelle Nordrhein-Westfalen e. V. heute? Welche zukünftigen Herausforderungen im Kinder- und Jugendschutz zeichnen sich ab? Aus der Perspektive der AJS.*

Im Herbst 2012 hat das Meinungsforschungsinstitut Infratest 1.300 Personen nach den Inhalten des Jugendschutzgesetzes befragt. Die meisten Befragten können sich unter dem Jugendschutzgesetz etwas vorstellen. Die Mehrzahl der Befragten kennen den Inhalt des Jugendschutzgesetzes und halten es für angemessen.<sup>1</sup>

Jugendschutz erlebt seit Jahren eine Konjunktur, die fast an die 1950er Jahre erinnert. Damals hat sich der Jugendschutz in Deutschland erstmals in breiter Form rechtlich und institutionell etabliert. Zu Beginn der 1950er Jahre traten das Gesetz zum Schutze der Jugend in der Öffentlichkeit (JÖSchG, 1951) und das Gesetz über die Verbreitung jugendgefährdender Schriften (GJS, 1953) in Kraft. 1954 nahm die Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Schriften ihre Arbeit auf.

Trotz der über die Jahrzehnte zu beobachtenden weitgehenden Akzeptanz des Kinder- und Jugendschutzes in der Gesellschaft gab es auch Zeiten, in denen der Jugendschutz kritischer gesehen wurde. Ge-



gen Ende der 1960er und in den 1970er Jahren wurde der gesetzliche Jugendschutz als staatliches „Repressionsinstrument“ von vielen Fachkräften und Teilen der Öffentlichkeit abgelehnt.

### Ziele

Die AJS versteht sich seit ihrer Gründung 1953 als eine Institution mit der Aufgabe, der Gesellschaft ihre Verantwortung für die Entwicklung von Kindern und Jugendlichen bewusst zu machen. Der ursprüngliche Name der Landesstelle, „Aktion Jugendschutz“, weist auf die Absicht hin, in die Gesellschaft hineinzuwirken. Die AJS hat fortlaufend auf die Einflüsse aufmerksam gemacht, die Erziehung behindern, und geeignete Maßnahmen zur Vorbeugung von Gefährdungen aufgezeigt. Dabei sieht die AJS ihre Tätigkeit im Einklang mit der Verfassung des Landes Nordrhein-Westfalen. In Artikel 6 Abs. 2 heißt es, „dass Kinder und Jugendliche ein Recht auf Entwicklung und Entfaltung ihrer Persönlichkeit, auf gewaltfreie Erziehung und auf den Schutz vor Gewalt, Vernachlässigung und Ausbeutung haben. Staat und Gesell-

schaft schützen sie vor Gefahren für ihr körperliches, geistiges und seelisches Wohl (...).“

Der Jugendschutzgedanke basiert auf der Erkenntnis, dass Kinder und Jugendliche aufgrund ihrer Entwicklungsphase in einem besonderen Maße des Schutzes vor körperlichen Gefährdungen sowie vor physischen und psychischen Überforderungen bedürfen. Der Jugendschutz hat dabei weniger das Ziel, unmittelbar auf das Handeln junger Menschen einzuwirken, als vielmehr auf die institutionellen und rechtlichen Rahmenbedingungen Einfluss zu nehmen und Erwachsene für die Schutzbedürfnisse junger Menschen zu sensibilisieren.

Darum sind die Information der Öffentlichkeit und politischen Entscheidungsträger (Politikberatung) traditionell wichtige Handlungsfelder der Landesstelle Kinder- und Jugendschutz.

### Themen

Mit dem Begriff „Jugendschutz“ wird eine Vielzahl rechtlicher und erzieherischer Maßnahmen bezeichnet, die dazu beitragen sollen, „Kinder und Jugendliche vor Gefahren für ihr Wohl zu schützen“.<sup>2</sup> Seit Jahren stehen nach Nikles vier Themenbereiche mit „gesellschaftlicher Kontinuität“ im Vordergrund. Dies sind a) der Schutz vor Gewalt, die Gewaltprävention und Prävention gegen sexuelle Gewalt, b) der Jugendmedienschutz, c) die Suchtproblematik sowie d) der Schutz vor Extremismus. Der Kin-

<sup>1</sup> Siehe [www.bmfsfj.de](http://www.bmfsfj.de); Ergebnisse zusammengefasst in AJS FORUM 1/2013, S. 4 f. Auch in früheren Befragungen, wie in der 2005 von der ZDF-Medienforschung in Auftrag gegebenen Studie zum Jugendmedienschutz (siehe AJS FORUM 2/2005, S. 12 f.) sowie in der Befragung des Medienpädagogischen Forschungsverbundes Südwest (MpFS) von 1998 (AJS FORUM 3/1998, S. 1) räumte die Bevölkerung dem Kinder- und Jugendschutz einen hohen Stellenwert ein.

<sup>2</sup> Nikles, Bruno W. (2011). In: Nikles u. a.: Jugendschutzrecht. Luchterhand, Köln, Teil I, Rn. 1.

## Wandel der gesellschaftlichen Vorstellungen

der- und Jugendschutz ist dabei kein geschlossenes System von Normen und Institutionalisierungen, wie Nikles treffend feststellt. „Vielmehr verändert sich die Jugendschutzlandschaft vor allem durch den Wandel der gesellschaftlichen Vorstellungen über das, was Kindheit und Jugend zu sein haben“.<sup>3</sup> Doch haben sich, verglichen mit früheren Jahren, weniger die Themen, sondern teilweise die Methoden geändert, mit denen die Ziele des Kinder- und Jugendschutzes erreicht werden sollen.

Blickt man auf die Entwicklung des institutionalisierten Jugendschutzes bis zur heutigen Ausgestaltung zurück, kann man grob drei Phasen mit unterschiedlichen Ausprägungen erkennen: Als erstes die Aufbaujahre von 1953 bis Ende der 1960er Jahre mit breiter Unterstützung in Politik und Gesellschaft, dann die starke Kritik am Jugendschutz in den 1970er Jahren (es wurde eher Emanzipation als Schutz gefordert) und seit 1980 die „Neuentdeckung“ des Jugendschutzes aufgrund der Auseinandersetzung mit der zunehmenden Gewaltdarstellung in den modernen (elektronischen) Medien.

### **Für die „rechte Sittlichkeit“, gegen einseitige Konsumorientierung (1953 bis Ende der 1960er Jahre)**

Der Schutz von Kindern und Jugendlichen wurde in der Nachkriegszeit als besonders dringlich angesehen. Damals standen zwei Themenfelder im Vordergrund der öffentlichen Diskussion: Desorientierung durch das Massenmedium Film mit dem Schwerpunkt einer Regulierung durch die Freiwillige Selbstkontrolle der Filmwirtschaft (FSK) sowie Gefährdungen für die körper-

liche und psychische Gesundheit von jungen Menschen durch Alkohol und Tabak, Spielhallen oder Tanzveranstaltungen. Durch diese Einflüsse sah man das Wohl von Kindern und Jugendlichen bedroht. Sie seien die Ursache für eine „steigende Brutalisierung, Kriminalisierung (auch Sexualisierung) sowie Konsumorientierung in der Gesellschaft, besonders im Hinblick auf Kinder und Jugendliche“.<sup>4</sup>

Folglich war der frühe Jugendschutz im Wesentlichen von zwei Bemühungen bestimmt: Zum einen sollte ein „von Zeitströmungen unabhängiger Sittenbegriff des christlichen Abendlandes“<sup>5</sup> im Sinne einer für jedermann verpflichtenden Ethik in der Erziehung durchgesetzt werden. Zweitens sollte die ausufernde Konsum- und Freizeitgesellschaft, konkret das Vergnügungs- und Unterhaltungsgewerbe, in die Schranken gewiesen werden.

In der Fachliteratur Jugendschutz findet sich keine schlüssige und verbindliche Definition des Begriffs Sittlichkeit. Im Wesentlichen wurden damit aber folgende Inhalte verbunden: anstößige sexuelle Darstellungen, triviale („Schund-“)Literatur, zum Beispiel Comics, Groschenromane, kriegs- und gewaltverherrlichende Schriften, sowie Gefahren auf Grund von Trampeln u. a. m.

Die Auffassung von Jugendgefährdung und Jugendschutz in den 1950er Jahren ist auch vor dem Hintergrund der damaligen materiellen und sozialen Lebenslagen einer großen Zahl von Kindern und Jugendlichen zu sehen. Viele wuchsen als Folge des Krieges ohne Vater auf. Mitte der 1950er Jahre waren schätzungsweise noch 1,7 Millionen Kinder und Jugendliche Halb- und Vollwaisen. Diese Situation sowie die ungenügende Zahl an Lehrstel-

Deutscher Bundestag  
1. Wahlperiode  
1949

**Antrag**

der Abgeordneten Strauss, Kemmer und Genossen

Der Bundestag wolle beschließen:  
dem nachstehenden Gesetzentwurf die Zustimmung zu erteilen:

**Entwurf eines Gesetzes  
zum Schutze der Jugend in der Öffentlichkeit.**

§ 1

Jugendliche unter 16 Jahren dürfen sich auf öffentlichen Straßen und Plätzen oder an sonstigen öffentlichen Orten während der Dunkelheit nicht herumtreiben.

§ 2

(1) Der Aufenthalt in Gaststätten aller Art darf Jugendlichen unter 16 Jahren nur in Begleitung eines Erziehungsberechtigten gestattet werden. Jugendliche im Alter von 16 bis 18 Jahren dürfen sich ohne eine solche Begleitung nur bis 22 Uhr in Gaststätten aller Art aufhalten.

(2) Dies gilt nicht:

- für Jugendliche, die an einer Jugendveranstaltung teilnehmen, die von einem Jugendgruppenleiter durchgeführt wird,
- für Jugendliche, die sich auf Reisen befinden,
- so lange der Aufenthalt eines Jugendlichen in einer Gaststätte zur Einnahme einer Mahlzeit erforderlich ist.

§ 3

(1) In Gaststätten und sonstigen Verkaufsstellen aller Art dürfen Jugendlichen unter 18 Jahren brennweinartige Getränke nicht verabfolgt und der Genuß solcher Getränke nicht gestattet werden.

(2) Der Genuß anderer alkoholhaltiger Getränke darf Jugendlichen unter 16 Jahren nur in Begleitung eines Erziehungsberechtigten gestattet werden.

(3) Die weitergehenden Bestimmungen des Gaststättengesetzes vom 18. April 1930 (RGBl. I S. 146) bleiben unberührt.

§ 4

(1) Die Teilnahme an öffentlichen Tanzlustbarkeiten in Räumen oder im Freien darf Jugendlichen unter 16 Jahren nicht gestattet werden.

(2) Der Aufenthalt in Räumen, in denen öffentliche Tanzlustbarkeiten stattfinden, darf Jugendlichen unter 16 Jahren nur für die Zeit bis 22,00 Uhr gestattet werden, sofern sie sich in Begleitung eines Erziehungsberechtigten befinden.

§ 5

Der Zutritt zu Varieté-, Kabarett- und Revueveranstaltungen darf Jugendlichen unter 18 Jahren nur in Begleitung eines Erziehungsberechtigten gestattet werden, sofern diese Veranstaltungen nicht dem Jugendverbot unterliegen.

§ 6

(1) Jugendliche unter 14 Jahren dürfen zu Filmveranstaltungen zugelassen werden, soweit diese Veranstaltungen ohne Einschränkung als jugendfrei anerkannt sind.

(2) Der Besuch von Filmveranstaltungen, die nach 21,00 Uhr beendet sind, darf Jugendlichen unter 16 Jahren nur in Begleitung eines Erziehungsberechtigten gestattet werden. Die geltenden Bestimmungen über Jugendverbot bei Filmen bleiben davon unberührt.

Drucksache Nr. 180

§ 7

(1) Zu öffentlichen Spielhallen und ähnlichen Räumen, in denen für die Benutzung von Spielgeräten ein Entgelt erhoben wird, darf Jugendlichen unter 16 Jahren der Zutritt nur in Begleitung eines Erziehungsberechtigten gestattet werden.

(2) Dasselbe gilt für die Benutzung von Spielgeräten gegen Entgelt, die an anderen Orten als in den im Abs. 1 bezeichneten Räumen (z. B. auf Jahrmärkten oder bei sonstigen Volksbelustigungen) aufgestellt sind.

§ 8

Die Unternehmer haben auf die nach den §§ 2–7 für ihre Betriebe, Einrichtungen und Veranstaltungen geltenden Verbote durch einen deutlich sichtbaren Aushang hinzuweisen.

§ 9

Die untere Verwaltungsbehörde kann nach Überprüfung durch das Jugendamt Ausnahmen von den §§ 4–6 zulassen.

§ 10

Den Erziehungsberechtigten im Sinne der vorstehenden Bestimmungen stehen volljährige Personen gleich, die von den Erziehungsberechtigten mit der Begleitung eines Jugendlichen beauftragt sind.

§ 11

(1) Für Jugendliche, die

- dem Verbot des § 1 zuwiderhandeln,
- in Räumen oder bei Veranstaltungen angetroffen werden, die zu besuchen oder an denen teilzunehmen ihnen nach den Vorschriften des § 2 und der §§ 4–7 nicht gestattet werden darf,
- bei einem nach § 3 verbotenen Alkoholgenuß betroffen werden,

leitet das Jugendamt, falls erforderlich, Erziehungsmaßnahmen ein.

(2) Die Beamten des Polizeidienstes haben die Person dieser Jugendlichen festzustellen, den Sachverhalt zu erforschen und das Ermittlungsergebnis dem Jugendamt mitzuteilen.

§ 12

(1) Veranstalter, Gewerbetreibende und sonstige Personen, denen die Leitung eines Betriebes oder eines Teiles desselben oder deren Beaufsichtigung übertragen worden ist, werden, soweit nicht nach anderen Vorschriften eine höhere Strafe verhängt ist, mit Geldstrafe bis zu 150,— DM und Haft bis zu 6 Wochen oder mit einer dieser Strafen bestraft, wenn sie vorsätzlich oder fahrlässig den Vorschriften der §§ 2–8 zuwiderhandeln.

(2) In schweren Fällen kann auf Gefängnis bis zu 6 Monaten oder Geldstrafen bis zu 3000,— DM erkannt werden.

§ 13

Personen über 18 Jahre, die einen Jugendlichen zur Zuwiderhandlung gegen das Verbot des § 1 verleiten oder ihn vorsätzlich einer Gefährdung aussetzen, die nach den Vorschriften der §§ 2–7 von ihm ferngehalten werden soll, werden, soweit nicht nach anderen Vorschriften eine höhere Strafe verhängt ist, mit Geldstrafe bis zu 150,— DM oder mit Haft bis zu 6 Wochen bestraft.

§ 14

Die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Bestimmungen erlassen die zuständigen Länderministerien.

§ 15

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1950 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Polizeiverordnung zum Schutze der Jugend in der Öffentlichkeit vom 10. Juni 1943 (RGBl. I S. 349) außer Kraft.

Bonn, den 10. November 1949

Strauss	Kemmer
Stüdklen	Loibl
Dr. Schatz	Karpf
Bodensteiner	Frau Heiler
Funk	Frau Niggemeyer
Kunze	Nellen

Gleich zu Beginn der ersten Legislaturperiode 1949 wurde der Entwurf für ein Gesetz zum Schutze der Jugend in der Öffentlichkeit in den Bundestag eingebracht (Drucksache Nr. 180). Das ursprünglich vorgesehene Verbot des Aufenthalts von Jugendlichen unter 16 Jahren auf öffentlichen Plätzen während der „Dunkelheit“ (siehe § 1 des Entwurfs) wurde im Laufe der Beratungen fallengelassen. Man wollte nicht mehr an die alte Polizeiverordnung von 1943 anknüpfen. Stattdessen wurde ein „Erziehungsgesetz“ verabschiedet (1951 in Kraft getreten), das sich vor allem – bis heute – an die Erwachsenen richtet.

len und das – verglichen mit heute – niedrige Einkommen der Familien verschärften nach Auffassung von Politikern und Erziehern die Gefährdungslage der heranwachsenden Generation und machten sie anfällig für negative Einflüsse.

## Grundlage der Arbeit: Das Jugendschutzgesetz

Der Gesetzgeber reagierte früh auf die damalige Lage der Jugend. Schon 1949, gleich zu Beginn des ersten deutschen Bundestages – noch vor der Gründung der Aktion Jugendschutz –, legte er einen „Entwurf für ein Gesetz zum Jugendschutz“ vor (siehe Abbildung oben), das

1951 als „Gesetz zum Schutze der Jugend in der Öffentlichkeit“ in Kraft trat. Begründet wurde die Gesetzesinitiative damit, dass dem „wertvollsten Gut der Familie und des Volkes – nämlich der Jugend – durch vorbeugende Maßnahmen Schutz und Hilfe zu gewähren ist“. Unter der Parole „Jugendschutz als angewandte Demokratie“ sollte „das ganze Volk den Jugendschutz zu seinem Anliegen“ machen, hieß es in der Entschließung des damaligen Bundestages (vgl. Bundestagsdrucksache 1/2389). Der Pathos und die damalige hochgradig emotionale Einstel-

<sup>3</sup> Nikles, Bruno W./Roll, Sigmar/ Umbach, Klaus (2013): Kinder- und Jugendschutz. Budrich, Opladen, S. 12.

<sup>4</sup> Hierzu und zum folgenden: Lieven, Jan (1994): Jugendschutz und Medienkontrolle seit den 50er Jahren (...). In: Hiegemann, Susanne/Swoboda, Wolfgang H. (Hrsg.): Handbuch der Medienpädagogik. Leske + Budrich, Opladen, S. 167-182.

<sup>5</sup> Lieven, S. 169 f.

Mitte der 1960er Jahre rückte die Frage immer mehr in den Vordergrund, wieviel (gute) Erziehung und wieviel (schlechte) Repression im Jugendschutz angemessen sind. Walter Vogels plädierte in seiner programmatischen Schrift von 1967 für ein ausgewogenes Verhältnis: Beide Elemente sind zur Erreichung einer gefährdungsarmen Erziehungsumwelt notwendig.



## Erziehung sichern durch Pädagogik und Gesetze

lung zum Jugendschutz würde heute Befremden hervorrufen. Dabei muss berücksichtigt werden, dass die intensive und teils irrationale Behandlung des Jugendschutzes im Zusammenhang mit dem Gesamtthema „Jugend“ stand. Auf das Phänomen des Jugendmythos hat Paul Seeland 1988 in einem längerem Artikel in der *Frankfurter Rundschau* hingewiesen: „Kein Volk war je so gesegnet und zugleich gestraft mit seinen Jugendmythen wie das deutsche. Kein Land in Europa wurde in seiner jüngeren Geschichte derartig heimgesucht von seiner Jugendbewegung, von ihren Kämpfern und Schlangentörtern wie Deutschland (...)“.<sup>6</sup>

### Jugendschutz gleich Sicherung der „funktionalen“ Erziehung

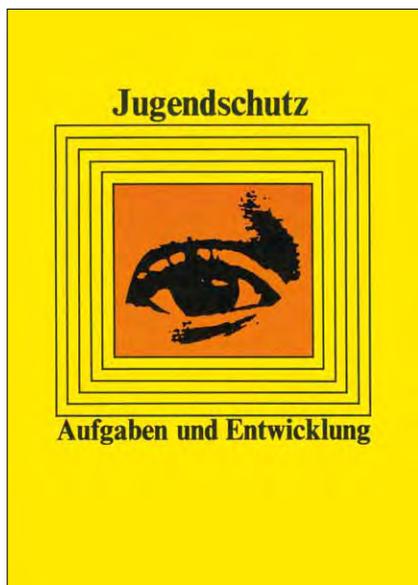
Ein Vertreter, der stark von der Jugendbewegung geprägt war und in ihr aktiv mitgewirkt hatte, war der frühere Geschäftsführer der AJS, Walter Vogels (von 1962 bis 1979). Vogels hatte in Tübingen studiert und bei Eduard Spranger über das Thema „Die deutsche Jugendbewegung und ihr Ertrag für das Jugendleben und die Kultur“ promoviert. In seiner späteren programmatischen Schrift „Erziehung und Jugendschutz“ (1967)<sup>7</sup> führte er eine wissenschaftlich-pädagogische Auseinandersetzung mit den damaligen Kritikern des Jugendschutzes, deren Stimmen immer lauter wurden, weil aus ihrer Sicht Jugendschutz zu autoritär und repressiv ausgerichtet sei.

Für Vogels dagegen war die Erkenntnis maßgebend, dass Erziehung die „Gesamtheit aller Vorgänge ist, die einen Menschen zum vollen Personsein führen, seien diese Vorgänge bewusst oder unbewusst, be-

absichtigt oder unbeabsichtigt“.<sup>8</sup> Dazu gehörten seiner Auffassung nach nicht nur die sogenannten zwischenmenschlichen Interaktionen (intentionale Erziehung), sondern auch alle „Objektivationen“, wie Literatur, Medien, Konsumgüter, Institutionen, die einen Sinngehalt und damit einen funktionalen Einfluss auf den Einzelnen haben. Folglich forderte Vogels, dass Jugendschutz die generelle Aufgabe habe, die „funktionale Erziehung“<sup>9</sup> zu sichern – ohne die eine „intentionale Erziehung“ nicht möglich sei. Daher hatten sowohl der erzieherische wie der gesetzliche Jugendschutz das gleiche Ziel: durch Pädagogik und Gesetze die Erziehung zu sichern.

### Intermezzo in den 1970er Jahren: Weniger Schutz, mehr Emanzipation

Die weitgehend ausgewogene Balance von individueller und gesellschaftlicher Bewertung der Jugendprobleme durch den frühen Jugendschutz der 1950er und 1960er Jahre wurde zu Beginn der 1970er Jahre überlagert durch die Forderung, das „Beziehungsgefüge von Gesellschaft und Erziehung“<sup>10</sup> stärker in die Betrachtung einzubeziehen, als dies die traditionelle (geisteswissenschaftliche) Pädagogik und die Politik bis dahin getan hatten. „Die Blickrichtung des Jugendschutzes muss entsprechend seiner Aufgabenstellung durch das Verhältnis von Gesellschaft



Ab den 1970er Jahren wurde Jugendschutz als Teil der Erziehung mehr auf seine „gesellschaftlichen Verpflichtungen“ hin ausgerichtet und „die Gesellschaft“ sollte Fragen und Probleme im Zusammenhang mit Jugendschutz angehen. In der 1976 veröffentlichten Broschüre „Jugendschutz – Aufgaben und Entwicklung“ wird deshalb von dem „neuen Programm“ gesprochen, das zu verwirklichen sei.

und Erziehung bestimmt sein“<sup>11</sup>, lautete der programmatische Satz in der 1976 veröffentlichten Schrift „Jugendschutz – Aufgaben und Entwicklung“. Gefordert wurde die „Gesellschaft“, die die „richtigen“ Fragen stellen und auch die Antworten geben müsse. Gleichzeitig wurden Schutzbemühungen infrage gestellt, die Aspekte „Fördern“ und „Emanzipation“ der Jugendlichen gewannen an Bedeutung.

Gemäß der gesellschaftskritischen Hybris, die damals teilweise auch in der Jugendhilfe herrschte, sollte sich der Jugendschutz „nicht nur an den anthropologischen, pädagogischen und psychologischen Voraussetzungen der Kinder und Jugendlichen orientieren“, sondern an dem „politischen Anspruch einer Gesellschaft, die Demokratiefähigkeit, Emanzipation und Chancengleichheit als politische Leitformeln“ auserkoren hatte. Der Jugendschutz hatte demzufolge nicht nur einen sozialpädagogischen, sondern vor allem einen sozialpolitischen Anspruch. Letztgenanntes verstanden als „Interessenvertretung von Emanzipations- und Schutzbedürfnissen der Jugendlichen“.<sup>12</sup> Wie viele damals tätige Pädagogen hatte

auch die Mehrheit des Vorstandes der AJS das starke Bedürfnis, sich vom „alten“ Jugendschutz zu trennen und ein „neues Programm“ aufzulegen.

### **Neue Herausforderung: Gewalt in den Medien (ab 1980)**

Auf die tendenziell einseitige gesellschaftspolitische Ausrichtung des Jugendschutzes und der Jugendhilfe folgte Anfang der 1980er Jahre als Gegenreaktion das Eintreten für (mehr individuelle) Verantwortung in der Erziehung. Hierzu trug vor allem die Entwicklung auf dem Medien-sektor bei. Aufgrund von zunehmenden Gewaltdarstellungen in den Medien bzw. der massenhaften Verbreitung jugendungeeigneter und jugendgefährdender Inhalte über neue Medientechniken (zentrales Stichwort damals: Gewalt auf Video) verschärfen sich die Probleme. Immer mehr gesellschaftliche Kräfte, die vorher eher den Emanzipations- und gesellschaftskritischen Ansatz unterstützt hatten, schwenkten aufgrund dieser neuen Gefährdungslage um, plädierten für repressive Gegenmaßnahmen und wollten dabei auch den Einzelnen wieder stärker in die Pflicht nehmen. Das Ergebnis dieser Entwicklung war das Eintreten von Politik und Gesellschaft für eine Reform des Jugendschutzrechtes, das damals aus dem Gesetz zum Schutze der Jugend in der Öffentlichkeit (JÖSchG) und dem Gesetz über die Verbreitung jugendgefährdender Schriften (GjS) bestand.<sup>13</sup>

## **Gefährdung steigt durch neue Medientechniken**

<sup>6</sup> Seeland, Paul (1988): Abschied vom Jugendmythos. Die Geschichte einer Verführung mit leidvollem Ausgang. In: Frankfurter Rundschau vom 2. Januar 1988.

<sup>7</sup> Vogels, Walter (1967): Erziehung und Jugendschutz. Hoheneck-Verlag, Hamm.

<sup>8</sup> Vogels, S. 14.

<sup>9</sup> Ein von Ernst Krieck (1922) in die Pädagogik eingeführter Begriff. Er meint im Gegensatz zur »intentionalen«, d. h. bewussten, planend vorgehenden Erziehung, alle übrigen, pädagogisch nicht »gezielten« Einwirkungen aus der gesamten Umwelt, die den Heranwachsenden formen. Der pädagogische Begriff der funktionalen Erziehung oder »immanenten Erziehung« (K. Keilhacker) überschneidet sich mit den beiden soziologischen Begriffen Sozialisation und Enkulturation, betont jedoch die persönlichkeitsfördernden Elemente der Umwelteinflüsse (siehe universal\_lexikon.deacademic.com). Der Begriff „funktionale Erziehung“ konnte sich aber aus zwei Gründen nicht durchsetzen: 1) der Autor galt als führender Nazi-Pädagoge (Universität Heidelberg) und 2) Erziehung ist immer „intentional“.

<sup>10</sup> Siehe Broschüre „Jugendschutz – Aufgaben und Entwicklung“ von 1976 (Hrsg. Aktion Jugendschutz Landesarbeitsstelle NRW e.V.), Köln.

<sup>11</sup> Ebd.

<sup>12</sup> Ebd.

<sup>13</sup> Siehe Bundestagsdrucksache 10/2546.

**JUGENDSCHUTZ VOR  
PARODONTOSE.**

Zahnfleischbluten in jungen Jahren ist keine Seltenheit. Wenn Sie nichts dagegen tun, sehen Sie bald ziemlich alt aus: ohne Zähne. Am besten, Sie schützen sich rechtzeitig vor Parodontose - und wirksam: mit blend-a-med. Die Zahnmedizin kennt keine andere Zahncreme mit einer derartigen Wirkstoffkombination.

**DIE MEISTEN ZAHNÄRZTE GEBEN IHRER FAMILIE BLEND-A-MED.**

Die steigende Wertschätzung gegenüber dem Jugendschutz in den 1980er Jahren war nicht nur in Erziehung und Bildung, sondern auch in anderen Bereichen, wie hier in der Werbung, zu erkennen.

### **Jugendschutz gleich Fortschritts- und Zivilisationskritik?**

Auch in der Wissenschaft war eine bemerkenswert positive Einstellung zum Jugendschutz festzustellen. So konzedierte die 1985 erschienene Shell-Studie im Kapitel „Bedrohte Jugend – drohende Jugend“ dem Jugendschutz der 1950er Jahre eine „überraschende Progressivität und Aktualität“ in Bezug auf die nunmehr aktuelle Gesellschaftskritik aus Kreisen der Umweltschützer und aus den Protestbewegungen. Der Jugendschutz habe die Kritik an einer einseitigen Konsumorientierung und der Wohlstandsgesellschaft in die Diskussion eingebracht. „Die Jugendschützer der fünfziger Jahre übten – trotz ihrer personalen und inhaltlichen Nähe zur CDU, vor allem zu deren Familienpolitik – ausdrücklich Kritik am kapitalistischen (sic!) Wirtschaftssystem. Diese machten sie in erster Linie an dessen Begleiterscheinungen fest: der Dominanz von wirtschaftlichen Zwecksetzungen, der rücksichtslosen Ausbeutung

der Arbeitskraft und der Natur, der Mentalität des Leistungsstrebens, der Wohlstands- und Konsumorientierung (...)“. Auch die Probleme der Freizeitbewältigung seien in der Jugendschutzliteratur zu einer Zeit angesprochen worden, in der sie in anderen Bereichen noch nicht als solche erkannt worden waren.<sup>14</sup>

Als Folge der steigenden Wertschätzung des Jugendschutzes in den 1980er Jahren gingen kontroverse Diskussionen und ideologische Auseinandersetzungen um den Jugendschutz deutlich zurück. Parallel dazu übernahmen die im Jugendschutz tätigen Einrichtungen/Organisationen immer neue Aufgaben, weil neue Probleme neue Reaktionen und vorbeugende Maßnahmen erforderten.

So wurde im Zuge der medialen Gewaltdebatte deutlich, dass der Gewalt in der Gesellschaft und unter Kindern und Jugendlichen nicht nur mit gesetzlichen und technischen Mitteln begegnet werden kann, sondern auf verschiedenen pädagogischen Ebenen entgegengewirkt werden muss. Gewaltprävention in Familie, Kindergarten, Schule und in der Jugendarbeit wurde daher zu einem wichtigen Bestandteil des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes. Anfang der 1980er Jahre wurde auf ausdrücklichen Wunsch der Obersten Landesjugendbehörde (damals Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales – MAGS) bei der AJS eine Fachstelle für die Behandlung des Themas „Prävention von Jugendkriminalität und Gewalt“ eingerichtet.

Als Mitte der 1980er Jahren das erhebliche Ausmaß der sexuellen Gewalt gegen Kinder und Jugendliche bekannt wurde, wurde auch die Prävention gegenüber sexuellem Missbrauch bzw. sexueller Gewalt

zu einem Schwerpunkt im Kinder- und Jugendschutz. Dies führte dazu, dass 1991 mit besonderer Förderung des Landes Nordrhein-Westfalen ein zusätzliches Referat für das Thema „Prävention gegen sexuellen Missbrauch/sexuelle Gewalt“ in der AJS installiert wurde.

## „Wertgeleiteter“ Pragmatismus und Ausbau der Arbeit (seit 1990)

Die eben beschriebenen Entwicklungen haben dazu geführt, dass „der“ Jugendschutz an der Lösung vieler Probleme mitwirken soll, auch wenn er zunächst – per definitionem oder aus systematischen Gründen – dafür eigentlich nicht zuständig zu sein scheint. Ein Beispiel dafür ist die Übernahme des „Informations- und Dokumentationszentrums sog. Sekten/ Psychokulte NRW“ in die Trägerschaft der AJS Anfang der 1990er Jahre – wiederum durch besondere Förderung und auch inhaltliche Unterstützung des Landes Nordrhein-Westfalen.

Oft wird in diesem Zusammenhang eine Art „Allzuständigkeit“ des Jugendschutzes

für verschiedenste Problemlagen deutlich. Auch die (sprachliche) Erweiterung auf den „Kinder- und Jugendschutz“ (seit 1990) verdeutlicht die umfassendere Zuständigkeit des Jugendschutzes (obwohl Jugendschutz immer auch Kinderschutz ist und war!). Erfreulicherweise hat der Jugendschutz durch die Erweiterung um den Begriff „Kinderschutz“ noch weiter an Wertschätzung gewonnen.

## Zusätzliche Bedeutung des Jugendschutzrechts

Das Interesse an einem gut funktionierenden Jugendschutz resultierte in den letzten beiden Jahrzehnten ebenso aus der Tatsache, dass neue Probleme ebenso gesetzliche Anpassungen erforderten. So war die Reform des Jugendschutzrechts 2002/2003 im Hinblick auf gewalthaltige Computerspiele unter anderem eine Reaktion auf den Amoklauf in Erfurt. Ausdrücklich hatte die Politik eine gesetzliche Altersfreigabe von Computerspielen gefordert und diese in

## Interesse an funktionierendem Jugendschutz

**Kinder- und Jugendschutz in NRW**

**Unsere Themen:**

- Jugendmedienschutz und Medienpädagogik
- Suchtvorbeugung
- Jugendkriminalität
- Gewalt an Kindern und Jugendlichen
- Okkultismus und problematische religiöse Organisationen
- Kinder- und Jugendschutz-Recht

**Unsere Unterstützung:**

- Arbeitsmaterial
- Fachzeitschriften
- Fortbildung
- politische Initiativen

**AJS** Arbeitsgemeinschaft Kinder- und Jugendschutz Landesstelle Nordrhein-Westfalen e. V., Köln

**K** Katholische Landesarbeitsgemeinschaft Kinder- und Jugendschutz Nordrhein-Westfalen e. V., Münster

**ep** Evangelischer Arbeitskreis Kinder- und Jugendschutz Nordrhein-Westfalen Diakonisches Werk Westfalen, Münster

Die drei Landestellen Jugendschutz in Nordrhein-Westfalen haben in den vergangenen Jahrzehnten intensiv zusammengearbeitet. Viele gemeinsame Projekte sind daraus entstanden. Dazu zählen das landeszentrale Jugendschutzforum zu einem aktuellen Thema und die Vernetzung der Landesstellen mit dem kommunalen Jugendschutz (Jugendämter, Ordnungsämter, Polizei). Mit der abgebildeten Info-Wand „Kinder- und Jugendschutz in NRW“ ist das gemeinsame Anliegen in der Öffentlichkeit präsentiert worden.

<sup>14</sup> Siehe hierzu den Auszug aus der Shell-Studie 1985, abgedruckt in AJS FORUM 5-6/1985, S. 1 f.



◀ Immer umfangreicher wurden im Laufe der vergangenen Jahrzehnte die Vorschriften zum Jugendschutz. Um einen Überblick zu bekommen, hat die AJS 1993 erstmals eine Sammlung aller relevanten Jugendschutzbestimmungen herausgegeben. Seitdem sind weitere aktualisierte Ausgaben erschienen, die vor allem in der kommunalen Jugendschutzpraxis, gemeinsam mit den Erläuterungen zum Jugendschutzgesetz, gerne bei rechtlichen Entscheidungen herangezogen werden.

Erreicht werden soll dies sowohl durch erziehungsunterstützende Maßnahmen, wie sie in § 14 des SGB VIII (Kinder- und Jugendhilfe) genannt werden (Information, Aufklärung, Elternarbeit, Fortbildung für Multiplikatoren und Unterstützung der Persönlichkeitsentwicklung von Kindern und Jugendlichen), als auch durch die Sicherung einer gefährdungsarmen Umwelt durch die Anwendung von Jugendschutzvorschriften (Jugendschutzgesetz, Jugendmedienschutz-Staatsvertrag und andere Bestimmungen, zum Beispiel im Strafrecht). Zum Letztgenannten gehört neben dem Jugendschutzrecht auch die Einflussnahme auf die Lebensbedingungen, also die Strukturen, die Kinder und Jugendliche beeinträchtigen können. In den letzten Jahren wird daher vom „strukturellen Jugendschutz“ als dritter Säule gesprochen – neben dem erzieherischen und dem gesetzlichen Jugendschutz –, auch als „magisches Dreieck“<sup>15</sup> bezeichnet.

Trotz stärkerer Systematisierung, Festigung in der Erziehungslandschaft und trotz gesellschaftlicher Akzeptanz steht der Kinder- und Jugendschutz aktuell (wie auch in der Vergangenheit) vor zwei Herausforderungen: Zum einen vor der Tatsache, dass Jugendschutz einschränkende, teilweise unangenehme Botschaften verkündet, also (scheinbar) bevormundet: Du sollst nicht, du darfst nicht, tue dies nicht oder tue nur das, nicht jenes. Im Jugendschutzgesetz heißt das, „Kindern und Jugendlichen darf das nicht gestattet werden“. Wirtschaft und Handel dagegen stellen angenehme, genussorientierte Botschaften heraus: Wenn du dies oder jenes kaufst, geht es dir gut.

Zum anderen ist Jugendschutz (auch Prävention) kein greifbares Produkt, sondern vor allem ein Wunsch, eine Forderung für

das Jugendschutzgesetz eingebaut, und zwar bevor die Spiele in den Handel kommen (§ 12 JuSchG). In den folgenden Jahren wurden darüber hinaus weitere Regelungsbereiche des Jugendschutzgesetzes verschärft. So wurden zum Beispiel ein generelles Rauchverbot für Jugendliche (§ 10 JuSchG) sowie ein Konsumverbot von alkoholhaltigen Süßgetränken (Alkopops) in das Gesetz aufgenommen (§ 9 JuSchG).

Das neue Jugendschutzrecht ab 2003 – neben der Novellierung des Jugendschutzgesetzes trat der neue Jugendmedienschutz-Staatsvertrag für die Regulierung des (privaten) Rundfunks und des Internets in Kraft – hatte zur Folge, dass die Anforderungen an die AJS, an den Jugendschutz generell, nochmals stiegen. Dazu gehören konkrete Fragen zu einzelnen Themen oder Vorschriften des Jugendschutzrechts. Auffallend ist aber auch ein erhöhter Bedarf an verständlicher Erläuterung komplexer, themenübergreifender Regelungsbereiche, wie zum Beispiel bezüglich der Rechtslage zum Phänomen „Cyber-Mobbing“.

### Aktuelle Herausforderungen

Die beiden vergangenen Jahrzehnte sind geprägt von einer stärkeren Systematisierung und Einordnung des Jugendschutzes in die Jugendhilfe und in das Erziehungswesen insgesamt. Als allgemeines Ziel des Jugendschutzes gilt weiterhin: die Erziehung von Kindern und Jugendlichen sichern.

eine wünschenswerte Handlung. In der Wirtschaft und Werbung dagegen geht es konkret um den Kauf oder Konsum eines Produkts, wie Alkohol, Zigaretten, jugend-

von Dienstleistungen, Waren und Verhaltensweisen),

2. von der Kompetenz der Kinder und Jugendlichen, mit ihrer Umwelt und den unter Umständen auch problematischen Angeboten umzugehen,
3. von den pädagogisch-ethischen Bewertungen der Eltern, Pädagogen, Jugendschutzorganisationen und schließlich des Gesetzgebers.

Nirgendwo wird der Einfluss dieser Faktoren so deutlich wie bei den zahlreichen Reformdebatten um das Jugendschutzrecht in den vergangenen 60 Jahren. Änderungen bzw. Anpassungen im Jugendschutzrecht führten nicht nur zu Liberalisierungen, sondern es gab auch Verschärfungen. Beispiele hierfür sind die strengen Abgaberegulungen bei alkoholischen Getränken und Tabakwaren im Jugendschutzgesetz, aber auch der erschwerte Zugriff auf jugendgefährdende Medien infolge der Indizierung.

**Das-5-Minuten Jugendschutz-Quiz**

**A Muss ein Computerspiel immer eine Alterskennzeichnung haben, wenn es in der Öffentlichkeit an Kinder und Jugendliche verkauft wird?**

- 1 Ja
- 2 Nein
- 3 ist unerheblich

**B Welche Altersfreigaben bei Computerspielen gibt es?**

- 1 ab 6, 10, 12, 16, 18 Jahre
- 2 ab 0, 6, 12, 14, 18 Jahre
- 3 ab 0, 6, 12, 16, 18 Jahre

**C Wer führt die Altersprüfungen von Computerspielen durch?**

- 1 Die Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien (BPjM) in Bonn
- 2 Die Unterhaltungssoftware Selbstkontrolle (USK) in Berlin
- 3 Die Freiwillige Selbstkontrolle der Filmwirtschaft (FSK) in Wiesbaden

**D Was ist, wenn ein Computerspiel kein Kennzeichen hat?**

- 1 Es darf Kindern und Jugendlichen nicht verkauft werden.
- 2 Es muss die Polizei oder der Staatsanwalt informiert werden.
- 3 Der Ladenbesitzer muss das Spiel aus seinem Sortiment entfernen.

**E Was bedeutet die Altersfreigabe ab 18 Jahre?**

- 1 Das Spiel darf nicht im Ladengeschäft frei ausgestellt und beworben werden.
- 2 Das Spiel darf nur an Erwachsene abgegeben werden.
- 3 Das Spiel darf ein 16-Jähriger spielen, wenn er vorher die Genehmigung durch das Jugendamt bekommen hat.

**F Was bedeutet die Indizierung eines Computerspiels?**

- 1 Eine besondere positive staatliche Auszeichnung.
- 2 Die Aufnahme in Teil 1 der Liste des Index Librorum Prohibitorum.
- 3 Ein Verkaufsverbot des Spiels an Jugendliche und ein generelles Werbeverbot.

**G Wo bekomme ich Auskunft, wenn ich Fragen zum Jugendschutz bzw. zu Computerspielen haben?**

- 1 Bei der Gewerkschaft Spiele und Unterhaltung (GSU)
- 2 Beim Einzelhandelsverband in NRW
- 3 Bei der Jugendschutz-Hotline in Köln (0221/921392-33 oder [auskunft@mail.ajs.nrw.de](mailto:auskunft@mail.ajs.nrw.de))

ungeeignete Medien – deren Erwerb für Kinder und Jugendliche wiederum durch das Jugendschutzgesetz eingeschränkt oder ganz verboten ist.

## Bewertungen im Jugendschutz ändern sich!

Die Themen des Kinder- und Jugendschutzes, wie zum Beispiel der Konsum von Suchtmitteln oder jugendgefährdende Medieninhalte, sind zwar vorwiegend konstant geblieben. Änderungen gab es jedoch in der Bewertung der jugendgefährdungen und bei den Präventionsmethoden. Die Bewertungen werden im Wesentlichen von drei Einflussfaktoren bestimmt:

1. von den Veränderungen in der Lebenswelt von Kindern und Jugendlichen (durch das sich wandelnde Angebot

## Schutz oder Prävention?

Trotz der hohen Wertschätzung des Jugendschutzes in der Gesellschaft wird der Schutzbegriff gelegentlich vernachlässigt zugunsten des Präventionsbegriffs. Dies ist aber kein reines Jugendschutzphänomen, sondern generell auch in anderen gesellschaftlichen Bereichen und in der Politik festzustellen. Die Politik stellt ihr Handeln immer öfter unter den Leitgedanken „Prävention“.<sup>16</sup> Der Begriff habe es geschafft, in der Gesellschaft „universell akzeptiert zu werden und einen sich selbst legitimierenden Anspruch zu erlangen“, war in der Beilage zur Wochenzeitung *Das Parlament* zu lesen.<sup>17</sup> Die Ent-

## Auf dem Weg in die Präventionsgesellschaft

<sup>15</sup> Nikles/Roll/Umbach, S. 11.

<sup>16</sup> Siehe stellvertretend den Leitartikel von Malte W. Wilkes (1995): Politik als Prävention. In: Die Welt vom 28. Juli 1995.

<sup>17</sup> Strasser, Hermann/van den Brink, Henning (2005): Auf dem Weg in die Präventionsgesellschaft? In: Aus Politik und Zeitgeschichte (APuZ), Heft 46/2005, S. 3 ff.

wicklung veranlasste die Autoren danach zu fragen, ob wir „auf dem Weg in die Präventionsgesellschaft sind“.

Anstatt Schutz zu sagen und Schutz zu meinen, wird vermutlich aus Imagegründen oft das Wort Prävention benutzt. Dabei hat Kinder- und Jugendschutz nie etwas anderes als Prävention betrieben, auch wenn dies mehr im Sinn von Schutz und Vorbeugung verstanden wird. Aber mit dem Fremdwort Prävention scheint man mittlerweile mehr Beachtung und Akzeptanz erzeugen zu können. Andererseits kann er stärker als der Schutzbegriff den (funktionalen) Gesamtzusammenhang der Behandlung des Einzelproblems in den Vordergrund stellen.<sup>18</sup>

### Jugendschutz immer angemessen?

Ob die Ziele und Maßnahmen des Kinder- und Jugendschutzes immer angemessen, oder hin und wieder übertrieben sind, ob

vielleicht einzelne Aspekte vernachlässigt werden, ist eine Frage, die in Zukunft stärker geklärt werden sollte. Jedenfalls kann Jugendschutz nicht das Allheilmittel für die Lösung der Jugendprobleme sein. Zudem besteht die Gefahr, die Altersgruppe der Jugendlichen durch eine zu starke Fokussierung auf Jugendgefährdungen vor allem als Problemgruppe zu sehen. Jugendschutz sollte daher seinen Fokus auf die Primärprävention richten: Gefährdungen erkennen und Gefahren vermeiden helfen, Kinder und Jugendliche unterstützen, bevor sich aufgrund von Gefährdungen ungünstige Verhaltensauffälligkeiten entwickeln. Da-

bei ist immer die Frage zu klären, ob es sich bei einem Problem um eine wirkliche Gefährdung handelt oder eher um ein tolerierbares Risikoverhalten, das zur Entwicklung von Kindern und Jugendlichen dazugehört.

### Kinder- und Jugendschutz geht nur in Zusammenarbeit!

Nicht nur die Träger der Jugendhilfe haben seit den 1990er Jahren ihre Aktivitäten im Jugendschutz ausgebaut. Dies gilt auch für die Polizei und die Ordnungsbehörden, die Maßnahmen besonders auf dem ihnen zugeschriebenen Feld der Kontrolle gemäß des Jugendschutzgesetzes verstärkt haben.

Diese Entwicklung führte (zwangsläufig) dazu, die Zusammenarbeit zwischen den unterschiedlichen Stellen und auch Ebenen (Land, Kommunen, Verbände) auszubauen. Nur wenn der Kooperationsgedanke in der Praxis umgesetzt wird, sind Jugendschutz und Prävention erfolgreich. Mit dem kommunalen Kinder- und Jugendschutz hat die AJS daher in den letzten Jahren die Zusammenarbeit kontinuierlich ausgebaut. Dies gilt gleichermaßen auch für Einrichtungen der Medienkompetenzförderung und der Suchtprävention. Die Zusammenarbeit der AJS mit den oben genannten Stellen ist im übrigen auch im Kinder- und Jugendfördergesetz NRW festgelegt (siehe § 17 KJFöG NRW).

Ein gelungenes Beispiel einer überaus fruchtbaren langjährigen Zusammenarbeit ist der *Landesarbeitskreis Jugendhilfe, Polizei und Schule NRW (LAK NRW)*. Schon Anfang der 1980er Jahre gab es Überlegungen, die gemeinsamen Bemühungen bei der Bekämpfung der Jugendkriminalität in einem landeszentralen Arbeitskreis

## Fokus auf die Primärprävention

<sup>18</sup> Siehe hierzu: Lieven, Jan (2000): Prävention von Kindesbeinen an? In: Zeitschrift jugendhilfereport, Landesjugendamt Rheinland, Heft 1/2002, S. 9.

<sup>19</sup> Siehe hierzu: Lieven, Jan (2004): Über ein besonderes Verhältnis. 20 Jahre Zusammenarbeit Jugendhilfe und Polizei in NRW. In: AJS FORUM, 1/2004, S. 11 ff.

<sup>20</sup> Diese Entwicklung wurde aber bei der Jugendhilfe auch kritisch gesehen („Die Polizei – Dein Freund und Pädagoge“). Dies nicht so sehr des Konkurrenzverhältnisses wegen, sondern eher mit Blick auf die fragwürdige Rolle, die die Polizei als Strafverfolgungsbehörde bei Fragen des Jugendschutzes einnehmen müsse. Aber auch bei der Polizei gab es Stimmen, die die Entwicklung kritisch sahen und für eine Konzentration auf allgemeine präventive Bemühungen in Zusammenarbeit mit der Jugendhilfe, der Schule und den Verbänden plädierten.

zu bündeln und Impulse für die Präventionsarbeit zu geben. Nach intensiven Vorbereitungen wurde 1984 der Landesarbeitskreis auf Initiative der AJS und des Landeskriminalamtes ins Leben gerufen. Mittlerweile sind im Landesarbeitskreis neben der Polizei (Landeskriminalamt und Landesamt für Ausbildung, Fortbildung und Personalangelegenheiten der Polizei NRW) die beiden Landesjugendämter Rheinland und Westfalen-Lippe, die beiden konfessionellen Landesstellen Kinder- und Jugendschutz Nordrhein-Westfalen, der Landespräventionsrat, seit 2006 auch die Schule, vertreten durch das Schulministerium Nordrhein-Westfalen, und seit 2012 durch die Mitarbeit des NRW-Projektes *Kurve kriegen* auch das NRW-Innenministerium vertreten. Der *Landesarbeitskreis* konnte in den 30 Jahren seines Bestehens wichtige Denkanstöße für die Präventions- und Jugendschutzarbeit vermitteln.

Die gute Zusammenarbeit ist an dieser Stelle deshalb hervorzuheben, weil dieses Beispiel zeigt, dass auch bei grundsätzlich unterschiedlichen Arbeitsansätzen – Polizei auf der einen und Jugendhilfe und Schule auf der anderen Seite – eine effektive Zusammenarbeit mit dem Ziel einer Reduzierung von (u. a. strafrechtlichen) Jugendproblemen möglich ist.<sup>19 20</sup>



**Jan Lieven**

jan.lieven@mail.ajs.nrw.de

(Geschäftsführer der AJS von 1979-2012)

## Fazit

*Aufgrund der intensiven Jugendschutzarbeit der vergangenen 60 Jahre, verstärkt seit 1980, konnten viele Fragen und Befürchtungen von Eltern und pädagogischen Fachkräften im Zusammenhang mit Jugendschutzthemen geklärt werden. Die klassischen Wege der Information und Aufklärung (reine Informationsveranstaltungen und Bereitstellung von Broschüren) scheinen aufgrund des hohen Grades an Aufgeklärtheit in der Bevölkerung nicht mehr so gefragt zu sein wie noch vor einigen Jahren. Neue Wege der Informationsbeschaffung, vor allem über das Internet, werden vielfach genutzt. Daneben haben andere Institutionen Themen des Kinder- und Jugendschutzes in ihr Programm aufgenommen und ergänzen das klassische Jugendschutzangebot. Aber auch hier steht der Kooperationsgedanke im Vordergrund, wobei Träger des Jugendschutzes und der Jugendhilfe – nicht zuletzt aus Gründen der erzieherischen Professionalität und der Profilschärfung des Kinder- und Jugendschutzes – die Federführung übernehmen sollten.*

*Immer mehr in den Vordergrund rückt die persönliche Ansprache der Multiplikatoren, sei es in Form der Fachberatung oder durch gezielte Fort- und Weiterbildung zu den aktuellen Themen des Jugendschutzes. Hier besteht für die unmittelbare Zukunft ein besonderer Handlungsbedarf, ohne die traditionellen Handlungsformen, wie zum Beispiel die Öffentlichkeitsarbeit und große Informationsveranstaltungen, zu vernachlässigen.*

Carmen Trenz und Jan Lieven

# Jugendschutzgesetze waren der Motor

## Errichtung und Ausbau der AJS

*Im Sommer 1951 hatten sich im westfälischen Hamm Vertreter zahlreicher Verbände aus dem gesamten Bundesgebiet zu einer Veranstaltung über Jugendgefährdung und Jugendschutz zusammengefunden, in deren Verlauf es zur spontanen Gründung einer Bundesarbeitsgemeinschaft „Aktion Jugendschutz“ kam. Hiermit war das Anliegen verbunden, Geist und Vorschriften des damals neu erlassenen Gesetzes zum Schutze der Jugend in der Öffentlichkeit (JÖSchG) und ab 1953 des Gesetzes über die Verbreitung jugendgefährdender Schriften (GjS) in die Gesellschaft „hineinzutragen“. Die gesetzlichen Bestimmungen waren Anlass und Grundlage dafür, die Öffentlichkeit für Fragen des Jugendschutzes zu sensibilisieren. Hamm wurde damit zum Ausgangsort der deutschen Jugendschutzarbeit nach dem Zweiten Weltkrieg.*

Parallel zur Bundesarbeitsstelle Aktion Jugendschutz (BAJ) entwickelte sich eine intensive Jugendschutzarbeit auf nordrhein-westfälischer Ebene, die jedoch zunächst nur provisorischen Charakter hatte. Ein Fachreferat innerhalb der neuen Geschäftsstelle der BAJ hatte die Arbeit für Nordrhein-Westfalen mit übernommen.

### **Beginn der planmäßigen Arbeit**

1953 begann die planmäßige Arbeit der „Aktion Jugendschutz Landesarbeitsstelle Nordrhein-Westfalen“, so der damalige Name. Die NRW-Geschäftsstelle wurde bei der BAJ in Hamm eingerichtet und zunächst von einem Vorstandsmitglied der BAJ geleitet. Außerdem erhielt die Aktion Jugendschutz NRW (so die Kurzbezeichnung) 1953 erstmalig eine institutionelle Förderung aus Mitteln des Landeshaushaltes des Landes Nordrhein-Westfalen. In dieser Zeit bestand bereits ein provisorisches Vorstandsgremium, das bei seinen Zusammenkünften das Arbeitsprogramm der Landesarbeitsstelle festlegte und die



endgültige Konstituierung der Aktion Jugendschutz Nordrhein-Westfalen vorbereitete. Zu den Männern und Frauen der „ersten Stunde“ gehörten neben dem Kölner Landtagsabgeordneten Ernst Molis (CDU), später von 1954 bis 1970 Geschäftsführer der Landesarbeitsstelle, Vertreterinnen und Vertreter aus anderen Verbänden der Kinder- und Jugendhilfe, der Geschäftsführer der BAJ und die zuständige Referatsleiterin im Arbeits- und Sozialministerium NRW.

Die Aktion Jugendschutz NRW war von Beginn an gemäß ihrem Selbstverständnis und ihrem Auftragein freier Träger der Kinder- und Jugendhilfe, obwohl ihre Arbeit vollständig aus Landesmitteln gefördert und ihre Programmatik mit der Obersten Landesjugendbehörde, dem damaligen Arbeits- und Sozialministerium Nordrhein-Westfalen, abgestimmt wurden.

Ihre Hauptaufgabe lag darin, jugendgefährdende Einflüsse zu beobachten, wissenschaftliche Erkenntnisse dazu auszu-

werten und diese der freien und behördlichen Jugendhilfe zur Verfügung zu stellen. Ein weiteres wichtiges Anliegen lag darin, die Jugendämter bei der Durchführung örtlicher Jugendschutzveranstaltungen zu beraten und die vielfältigen Aktivitäten in den Gemeinden und Kreisen auszuwerten. Diese Auswertungen wurden den Fachstellen in Nordrhein-Westfalen für die weitere Arbeit zur Verfügung gestellt. Vorrangig ging es also nicht darum, selbst Aktionen durchzuführen, sondern durch Beratung, Sammlung von Material, Gewinnung und Schulung von Mitarbeitern für den Jugendschutz sowie durch wissenschaftliche und publizistische Arbeit Jugendschutzarbeit zu aktivieren und zu fördern.

Am 3. Juni 1954 fand die konstituierende Sitzung der Landesarbeitsstelle Aktion Jugendschutz unter der Leitung des Vorsitzenden des provisorischen Vorstandes, MdL Ernst Molis, statt. Noch auf der Gründungsversammlung erklärten 35 Organisationen und Stellen ihren Beitritt zur Landesarbeitsstelle, u. a. der Landesjugendring, der Kinderschutzbund, die landeszentralen Wohlfahrtsverbände, Gewerkschaften und Arbeitgeberverbände, pädagogische Berufsverbände und Familienverbände. Außerdem wurde der erste Vorstand gewählt, der aus sechs Personen bestand. Der Sitz der Geschäftsstelle der Aktion Jugendschutz Landesarbeitsstelle NRW wurde 1955 von Hamm nach Köln verlegt. Während der ersten Jahrzehnte (bis 1979) war diese personell mit einem Geschäftsführer und zwei Referenten besetzt, die arbeitsteilig die verschiedenen Themen des Jugendschutzes bearbeiteten. Hinzu kamen zwei Stellen für Verwaltungsaufgaben.

**1954:  
Der Anfang  
ist geschafft**



### Gründung eines Vereins (e. V.)

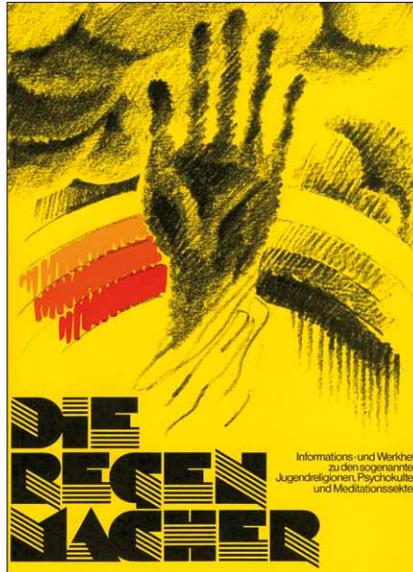
Seit 1955 waren Vorstand und Mitgliederversammlung der Aktion Jugendschutz NRW darum bemüht, eine geeignete neue Rechtsform für die bis dahin als „Arbeitsgemeinschaft“ fungierende Landesarbeitsstelle zu finden. Im Juni 1958 beschloss die Mitgliederversammlung die Gründung eines eingetragenen Vereins und verabschiedete die Vereinssatzung. Im Mai 1959 fand in Köln die offizielle Gründungssitzung statt, während derer sich neben den sieben Gründungsmitgliedern 15 Verbände zum Mitglied des e. V. erklärten. Ende 1959 hatte die Aktion Jugendschutz NRW 70 Mitgliedsverbände, Anfang 1960 bereits 95. Die Eintragung ins Vereinsregister wurde beim Amtsgericht Köln am 21. August 1959 unter der Nr. 2833 vorgenommen.

### Die richtige Rechtsform

### Änderung des Namens

Der Name „Aktion Jugendschutz“ war durchaus nicht immer unumstritten. Vor allem in der zweiten Hälfte der 1970er Jahre wurden Überlegungen hinsichtlich einer Änderung des Namens laut. Kritiker bemängelten vor allem die Bezeichnung „Aktion“, die der auf Kontinuität angelegten Arbeit nicht gerecht würde. Andererseits stand damals auch der Begriff „Jugendschutz“ vielfach nicht sehr hoch im Ansehen der öffentlichen und fachöffentlichen Meinung, da mit ihm vorwiegend kontroll- und verbotsorientierte, d. h. repressive Aufgaben verbunden wurden.

Dieser Einschätzung stand jedoch das Selbstverständnis der Mitarbeiter gegenüber, die ihre Arbeit im Jugendschutz als sozialpädagogische Hilfestellung für Jugend und Gesellschaft verstanden wissen wollten. Dass die Bezeichnung „Aktion Jugendschutz“ trotz der langanhaltenden Diskussion bis 1994 beibehalten wurde, hatte eher pragmatische Gründe. Vielen erschien es zunächst wenig sinnvoll, einen Namen abzulegen, mit dem seit Jahrzehnten die landeszentrale Arbeit im Jugendschutz identifiziert worden war. Da aber zu Beginn der 1990er Jahre die Zielgruppe „Kinder“ immer stärker auch in die Namensgebung der Träger der *Kinder-* und *Jugendhilfe* einfluss – Hintergrund war das 1990 erlassene neue *Kinder-* und *Jugend-*



Arbeitshilfen aus den 1970er Jahren

hilfegesetz (KJHG) – nahm die Mitgliederversammlung dies zum Anlass, den Vereinsnamen in „Arbeitsgemeinschaft Kinder- und Jugendschutz (AJS) Landesstelle NRW“ umzubenennen.

## Themen des gesetzlichen Jugendschutzes standen im Vordergrund

Im Mittelpunkt der Arbeit der Aktion Jugendschutz standen zu Beginn Fragen der Akzeptanz und Umsetzung der beiden Jugendschutzgesetze, dem Gesetz zum Schutze der Jugend in der Öffentlichkeit (JÖSchG) und dem Gesetz über die Verbreitung jugendgefährdender Schriften (GJS) – beide Gesetze sind seit 2003 in das Jugendschutzgesetz (JuSchG) integriert. Es kam darauf an, die Gesetze einer breiten Öffentlichkeit bekanntzumachen und darauf hinzuwirken, dass möglichst viele Menschen das Anliegen des Jugendschutzes aktiv unterstützten und die Bestimmungen mit Leben füllten.

Gerade für diese Aufgabe veranstalteten viele Kommunen sogenannte *Jugendschutzwochen und – konferenzen*, auf denen unterschiedliche Adressatengruppen (Eltern, Erzieher, Lehrpersonen, Politiker, Gewerbetreibende und Jugendliche) angesprochen wurden. Da erkannt worden war, dass einmalige Veranstaltungen kaum langfristige und tiefgehende Wirkungen erzielen konnten, war mit jeder Veranstaltung auch das Ziel verbunden, eine kontinuierliche Jugendschutzarbeit in Form von Ortsausschüssen und Arbeitskreisen anzuregen und in Gang zu setzen. Die AJS unterstützte dieses Anliegen, zum Beispiel mit Referentinnen und Referenten für die örtliche Fortbildung sowie der Bereitstellung von Broschüren und anderen Arbeitsmaterialien. Die eigentliche Leistung der Arbeitskreise und die Durchführung der Jugendschutzwochen lag bei den örtlichen Trägern (den Jugendämtern).

**Kontinuierliche Jugendschutzarbeit vor Ort anregen**



◀ Damit Jugendliche ihr Alter bei jugendschutzrelevanten Veranstaltungen nachweisen konnten, gab die AJS von 1960 bis 1969 einen „Jugendausweis“ heraus. Das Dokument wurde nach Abstimmung mit dem Arbeits- und Sozialministerium und dem damaligen Schulministerium (Kultusministerium) über die Schulen in NRW an die Jugendlichen verteilt.

Ziel dieser Maßnahmen war es, möglichst viele Personen für die Weiterverbreitung des Jugendschutzgedankens zu gewinnen. Angestrebt wurde eine „Sammlung und Zurüstung einer großen Mithelferschar im ganzen Lande“, wie es im Protokoll über die Vorstandssitzung der AJS vom 10. Juli 1957 zu lesen ist.

### Ausbau des erzieherischen Jugendschutzes

Der Jugendschutz ist schon immer ein Seismograph für die Entwicklungen in der Gesellschaft gewesen. Diese spiegeln sich daher auch in den Schwerpunktsetzungen der Arbeit der Landesstelle wider. Ende der 1950er Jahre entwickelte sich ein immer stärkeres Verständnis dafür, dass der erzieherische Teil des Jugendschutzes der eigentliche Schwerpunkt der Arbeit sein muss, der durch das Jugendschutzrecht begleitet und unterstützt wird.

Anfang der 1980er Jahre war das Problem der unerlaubten Alkoholabgabe an Jugendliche so schwerwiegend geworden, dass eine breite Öffentlichkeitsarbeit notwendig erschien. 1982 wurde eine gemeinsame, landesweite Aktion von AJS, Sozialministerium und den nordrhein-westfälischen Einzelhandels- und Gaststättenverbänden gestartet unter dem Motto: „Keine Alkoholabgabe an Kinder und Jugendliche – Wir kennen und beachten das Jugendschutzgesetz“. Die Aktion ist bis Ende der 1990er Jahre mehrmals, auch in Zusammenarbeit mit den Kommunen, wiederholt worden.

Die Geschäftsstelle der Aktion Jugendschutz NRW hatte bereits in den 1950er Jahren klar definierte Arbeitsbereiche. Neben dem „Jugendschutzrecht“ wurden vor allem die Themen „Jugendmedienschutz“ und „Aufgaben im Zusammenhang mit Suchtproblemen“ behandelt. Über die themenorientierten Tätigkeitsfelder hinaus existierte in den 1950er und 1960er Jahren zudem ein Schulreferat, das Fragen und Themen des Jugendschutzes für die Zielgruppe der Lehrerinnen und Lehrer behandelte. Ergebnis dieses Arbeitsschwerpunktes war unter anderem die offizielle Herausgabe eines „Jugendausweises“ durch die Schulen. Mit diesem Ausweis – als Ersatz für den Personalausweis – konnten die Jugendlichen ihr Alter nachweisen, sofern sie das nach dem Jugendschutzgesetz vorgeschriebene Alter für den Aufenthalt an bestimmten Orten (in Gaststätten, im Kino, auf Tanzveranstaltungen) oder für den Konsum von Alkohol oder Zigaretten nachweisen mussten.

Auch wenn diese Aufgabenschwerpunkte bis Ende der 1970er Jahre im Wesentlichen gleich blieben, gab es immer wieder neue Einzelthemen, mit denen sich der Jugendschutz beschäftigte, teilweise



Keine **ALKOHOL**-Abgabe an Kinder und Jugendliche!



Wir kennen und beachten das Jugendschutz-Gesetz

Aktion Jugendschutz (AJS) Landesarbeitsstelle NW, Gaststätten- und Einzelhandelsverbände NW, Der Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales NW

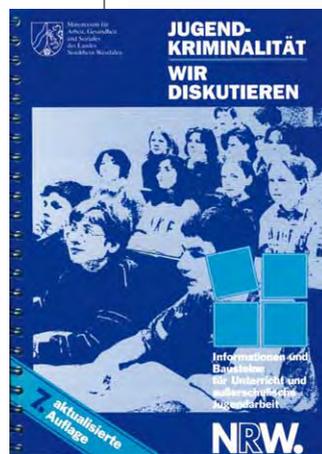
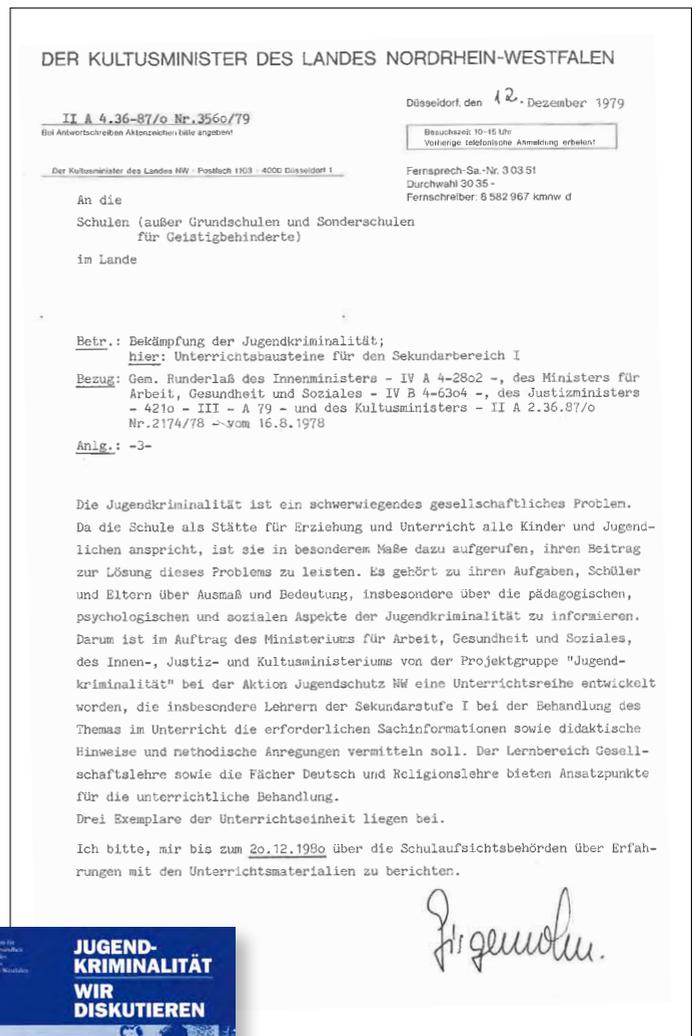
# Errichtung und Ausbau der AJS

beschäftigen musste, weil die öffentliche Meinung, aber auch die Fachöffentlichkeit hier ein bestimmtes Gefährdungspotenzial sah.

Ab den 1980er Jahren erweiterte sich das Aufgabenspektrum der AJS: Zuerst kam der neue Arbeitsschwerpunkt „Delinquenzprophylaxe und Jugendkriminalität“ hinzu, Anfang der 1990er Jahre das Thema „Prävention von sexuellem Missbrauch an Kindern und Jugendlichen“ – jeweils verbunden mit der finanziellen Unterstützung der Obersten Landesjugendbehörde (OLJB), die eine entsprechende personelle Aufstockung ermöglichte.

Zusätzlich übernahm die AJS im Jahr 2001 das vom Land initiierte und unterstützte „Informations- und Dokumentationszentrum sog. Sekten/Psychokulte – IDZ“.

Obwohl der rechtliche Jugendschutz schon immer ein Schwerpunkt war, wurde nach der Gesetzesreform im Jahr 2003 ein zusätzlicher Fachbereich „Information und Evaluation des Jugendschutzrechts“ bei der AJS etabliert. Wiederum mit Förderung der OLJB konnte eine Juristenstelle eingerichtet werden, um auf das steigende Bedürfnis der Bevölkerung und der Fachöffentlichkeit nach Fragen zum Jugendschutzrecht reagieren zu können. Daneben werden seitdem in enger Abstimmung mit der OLJB die einzelnen Regelungen des Jugendschutzgesetzes evaluiert und Vorschläge für eine Verbesserung des Jugendschutzgesetzes gemacht. Dies erfolgt in fortlaufender Abstimmung mit den kommunalen Jugend- und Ordnungsämtern in Nordrhein-Westfalen.



▲  
◀ Jugendkriminalität war Mitte der 1970er Jahre zu einem „schwerwiegenden Problem“ geworden, an dessen Lösung sich auch und vor allem die Schule beteiligen sollte. Ein Ergebnis der Bemühungen im „Kampf gegen Jugendkriminalität“, wie dies damals genannt wurde, war die Herausgabe der „Unterrichtsbausteine Jugendkriminalität – Wir diskutieren“, die von einer Projektgruppe bei der AJS im Auftrag des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales erstellt und den Schulen der Sekundarstufe I und II zur Verfügung gestellt worden ist. Die Verteilung der ersten Ausgabe war verbunden mit einem besonderen Appell des damaligen Kultusministers Jürgen Girgensohn. Insgesamt sind acht Auflagen der Arbeitsmappe erschienen.



## Ausbau der Beratungs- und Fortbildungstätigkeit

Kontinuierlich hat die AJS ihre Informations- und Beratungstätigkeit zu aktuellen Fragen verstärkt, insbesondere seit dem Jahr 2000. 2006 wurde eine Hotline für Bürgerinnen und Bürger eingerichtet, die sich zu allen Jugendschutzthemen beraten lassen können. Daneben wurde die pädagogische Aus- und Weiterbildungsarbeit ausgebaut.

Seit 2005 ist die AJS zudem auf der Grundlage des § 17 Abs. 4 Kinder- und Jugendförderungsgesetz (siehe Kasten) für die Entwicklung von Handlungskonzepten zum erzieherischen Kinder- und Jugendschutz zuständig. Damit ist neben der Bereitstellung von Materialien unter anderem die Koordinierung der unterschiedlichen Träger des (erzieherischen) Kinder- und Ju-

gendschutzes auf Landesebene verbunden.

Seit Ende 2009 bietet die AJS im Rahmen ihres Netzwerkes *Eltern-Medien-Jugendschutz (EMJu)* eine besondere Fortbildungsreihe für die medienpädagogische Elternarbeit an („Weiterbildung zur Fachkraft für medienpädagogische Elternarbeit“). Bisher sind in sechs mehrtägigen Kursen ca. 130 Teilnehmer/-innen ausgebildet und zertifiziert worden. Daneben hat die AJS ihr Spektrum im erzieherischen Jugendmedienschutz ausgebaut, indem eine neue Weiterbildungsreihe für Fachkräfte der Jugendhilfe innerhalb des Projektes „Medienpass NRW“ angeboten wird (seit 2013 unter dem Titel *Medien passen immer! Jugendhilfe macht sich fit für den Medienpass NRW*).

Zum Thema „Prävention gegen sexuelle Gewalt“ wird seit 2012 eine Fortbildungsreihe für Multiplikatoren aus der Kinder- und Jugendarbeit durchgeführt unter dem Thema *Kinder- und Jugendarbeit ... aber sicher! Prävention von sexuellen Übergriffen in Vereinen und Verbänden*.

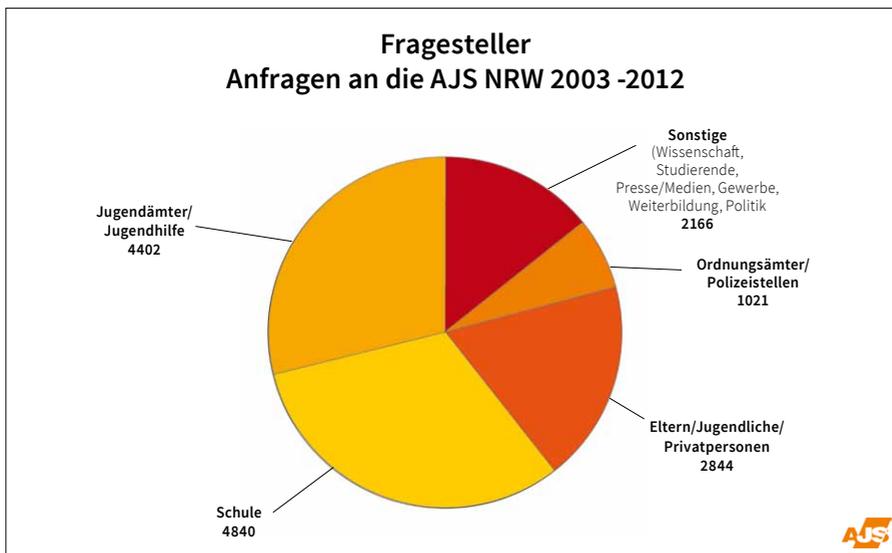
## Handlungsformen

Auch wenn es den Anschein haben mag, dass sich in 60 Jahren Kinder- und Jugendschutz Vieles verändert hat, so fällt bei genauerem Hinsehen die relative Kontinui-

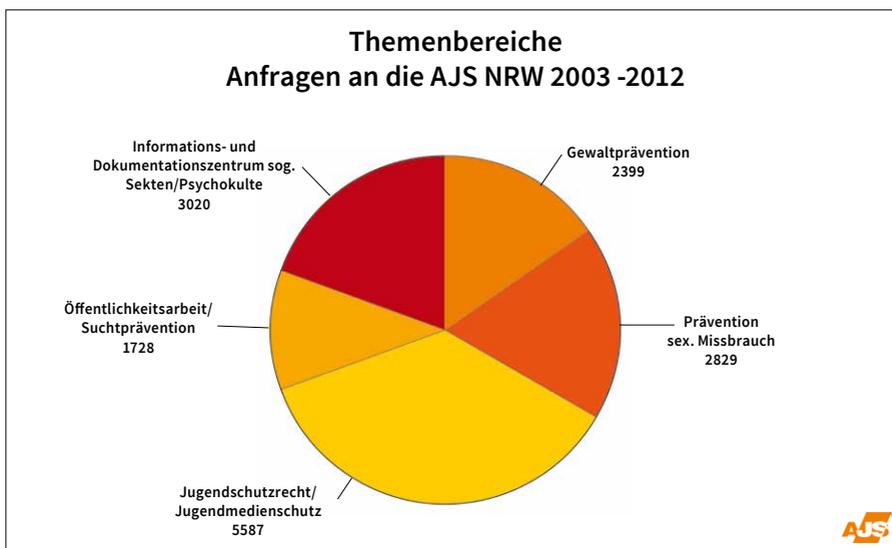
## Kinder- und Jugendförderungsgesetz NRW (3. AG-KJHG - KJFöG)

### § 17 Förderung der Träger der freien Jugendhilfe

(4) Zur Entwicklung von Handlungskonzepten zum erzieherischen Kinder- und Jugendschutz wird eine Landesstelle gefördert, die insbesondere den erzieherischen Kinder- und Jugendschutz auf Landesebene koordiniert und Anregungen für den Umgang mit Risiken und Gefährdungen entwickelt. Dabei soll sie insbesondere mit den Trägern der öffentlichen und freien Jugendhilfe, den Schulen, den Polizei- und Ordnungsbehörden sowie mit anderen auf dem Gebiet des Kinder- und Jugendschutzes tätigen Trägern zusammenwirken.



Die AJS hat sich von Beginn an auch als Auskunftsstelle für die Bürgerinnen und Bürger verstanden. Dieser Service ist in den letzten Jahren immer mehr ausgebaut worden. Seit 2003 werden die Anfragen statistisch erfasst. Von 2003 an bis Ende 2012 sind über 15.000 Anfragen an die AJS gestellt worden. Die meisten davon kamen aus den Jugendämtern und freien Trägern der Jugendhilfe, aus dem Schulbereich und von Eltern. Fragen nach dem gesetzlichen Jugendschutz und des Jugendmedienschutzes standen dabei im Vordergrund, gefolgt von Fragen nach Prävention gegen sexuelle Gewalt und Gewaltprävention.



tät nicht nur in der Behandlung der großen Themenbereiche, sondern teilweise auch bei den Methoden (Handlungsformen) auf. Durchgängiges Ziel der AJS als landeszentraler Stelle für den Kinder- und Jugendschutz war und ist es, Fachkräfte sowie eine möglichst breite Öffentlichkeit zu erreichen. Information und Aufklärung sind die Schlagworte, für die die AJS mit ihren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern steht. Die Pressearbeit und die Veröffentlichung von Arbeitsmaterialien in Form von Broschüren, Faltblättern etc. standen dabei

von Anfang an im Vordergrund. Viele der von der AJS herausgegebenen Publikationen sind bei den Trägern der Kinder- und Jugendhilfe, in den Schulen und an anderer Stelle (zum Beispiel bei der Polizei) in hoher Auflagenzahl für die Arbeit genutzt worden. So ist der erstmals 1991 veröffentlichte Elternratgeber *Gegen sexuellen Missbrauch an Mädchen und Jungen* mittlerweile in der 13. Auflage erschienen und hat seitdem inklusive Sonderdrucken eine Auflage von fast 1,5 Millionen Exemplaren erreicht. Auflagenzahlen in sechsstelliger

1977



Nr. 2 - 1978

1982



G 8955 F

1983



2/83

1994



Höhe erreichten auch andere Broschüren, wie zum Beispiel die *Jugendschutz-Info*, *Das Jugendschutzgesetz mit Erläuterungen* oder die Veröffentlichungen zu den Themen Gewalt, Mobbing und Cyber-Mobbing.

Über die Unterstützung bei Einzelthemen hinaus war es der AJS auch immer ein Anliegen, die mit Kinder- und Jugendschutz befassten Stellen und die vielen Multiplikatoren regelmäßig über ihre Arbeit zu informieren. Dem trägt der seit 1977 erscheinende, regelmäßige Informationsdienst *AJS FORUM* Rechnung. Mittlerweile erscheint das *AJS FORUM* im 37. Jahrgang und wird in der Fachwelt für Informationen und Anregungen vielfach genutzt. Seit einigen Jahren informiert die AJS verschiedene Zielgruppen zudem mit Online-Newslettern zu Fachthemen.

Ein weiterer Schwerpunkt der Arbeit war von Beginn an die Fort- und Weiterbildung von Fachkräften des Kinder- und Jugendschutzes, die in den letzten drei Jahrzehnten kontinuierlich ausgebaut wurde. Hierzu gehören sowohl größere Informationsveranstaltungen und Kongresse, wie zum Beispiel das *Kinder- und Jugendschutzforum* (mittlerweile das 26. mit durchschnittlich rund 300 Teilnehmern), als auch Workshops und mehrtägige Seminare zur Weiterbildung, zum Beispiel zur medienpädagogischen Elternarbeit.

Über die regelmäßige Information und Fortbildung hinausgehend steht die AJS als landeszentrale Auskunftsstelle für den Kinder- und Jugendschutz in Nordrhein-Westfalen – und teilweise darüber hinaus – zur Verfügung. Zu allen Fragen des Kinder- und Jugendschutzes richten Bürgerinnen und Bürger Anfragen an die AJS und erhalten eine schnelle qualifizierte Auskunft zur Problemlösung.

## Fragen zum Jugendschutz?

Wann oder wie lange in die Disco?

Welche Computerspiele ab welchem Alter?

Welcher Film ab welchem Alter?

## Telefon-Hotline: 0221 / 92 13 92-33

mo., di., mi. 9 – 17 Uhr

do. 9 – 19 Uhr

fr. 9 – 15 Uhr e-mail: [auskunft@mail.ajs.nrw.de](mailto:auskunft@mail.ajs.nrw.de)



Arbeitsgemeinschaft  
Kinder- und Jugendschutz  
Landesstelle Nordrhein-Westfalen e.V.  
Poststraße 15 - 23 • 50676 Köln  
Telefax 0221/92 13 92-20  
[www.ajs.nrw.de](http://www.ajs.nrw.de)

gefördert vom: Ministerium für Familie, Kinder,  
Jugend, Kultur und Sport  
des Landes Nordrhein-Westfalen



All dies sind wesentliche Bausteine, um den Kinder- und Jugendschutz in der Gesellschaft fest zu verankern. Ebenso wichtig ist die Bereitschaft zur regelmäßigen Zusammenarbeit mit allen Stellen, die Aufgaben des Kinder- und Jugendschutzes zu erfüllen haben. Eine solche Kooperation ist immer Bestandteil der Arbeit der AJS gewesen. Dabei kam in den beiden vergangenen Jahrzehnten immer stärker der Netzwerkgedanke zum Tragen. Dies gilt besonders für die Abstimmung und Verzahnung der Arbeit zwischen der Landes- und der kommunalen Ebene (hier vor allem die örtlichen Jugendämter, Ordnungsämter, die Schulen und Polizeistellen) – sowohl im erzieherischen als auch im gesetzlichen Jugendschutz. Als gelungene Beispiele für eine über Jahre aufgebaute Netzwerkarbeit sind der *Landesarbeitskreis Jugendhilfe, Polizei, Schule NRW* und die jährlichen *Landeskonferenzen* zwischen der AJS als Landesstelle und den kommunalen Jugend- und Ordnungsämtern hervorzuheben.

Auch wenn sich die Arbeit der AJS auf Nordrhein-Westfalen konzentriert, findet ein regelmäßiger Austausch mit den Landesstellen in den anderen Bundesländern und mit der Bundesarbeitsgemeinschaft Kinder- und Jugendschutz (BAJ) statt. Dabei geht es um die Abstimmung bei Einzelfragen, wie zum Beispiel bei Änderungen zum Jugendschutzrecht, aber auch um Strategien und Ziele im erzieherischen Kinder- und Jugendschutz.



**Carmen Trenc**

carmen.trenc@mail.ajs.nrw.de



**Jan Lieven**

jan.lieven@mail.ajs.nrw.de

(Geschäftsführer der AJS von 1979-2012)

# Zeittafel

**1951**

Gründung der Bundesarbeitsstelle Aktion Jugendschutz (BAJ) in Hamm (Westfalen)

Einrichtung eines besonderen Referats „Landesarbeitsstelle NRW“ bei der BAJ

**1953**

Errichtung der „Aktion Jugendschutz Landesarbeitsstelle Nordrhein-Westfalen“ mit Geschäftsstelle in Hamm

Bildung eines provisorischen Vorstands, Ernst Molis ist erster Vorsitzender

Erstmals institutionelle Förderung durch das Land NRW

Enge Abstimmung zwischen dem Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales (MAGS) und der Aktion Jugendschutz NRW mit dem Ziel der Förderung des Jugendschutzes in NRW durch Kooperation, Vernetzung, Anregungen, Fortbildung, Information und Aufklärung

Unterstützung der Kommunen bei der Durchführung der in den 1950er und 1960er Jahren angesagten Jugendschutzwochen

**1954**

Konstituierende Sitzung der Mitgliederversammlung (35 Verbände), Beschluss über Richtlinien für die Arbeit des provisorischen Vorstands

**1955**

Verlegung der Geschäftsstelle von Hamm nach Köln

Anton Vollmert neuer Vorsitzender, Wechsel des bisherigen Vorsitzenden Ernst Molis in die Funktion des Geschäftsführers

**1959**

Gründung eines eingetragenen Vereins mit dem Namen „Aktion Jugendschutz Landesarbeitsstelle Nordrhein-Westfalen e.V.“ mit Sitz in Köln, Eintragung ins Vereinsregister beim Amtsgericht Köln

**1961**

10-Jahres-Feier im Landtag in Düsseldorf

**1967**

Veröffentlichung der Schrift „Jugendschutz und Erziehung“ von Dr. Walter Vogels

**1970**

Eugen Krautscheid neuer Vorsitzender, Dr. Walter Vogels neuer Geschäftsführer

**1973**

20-Jahres-Feier im Landtag in Düsseldorf

**1975**

Norbert Schlottmann neuer Vorsitzender  
Anerkennung als Freier Träger der Jugendhilfe gemäß § 9 Jugendwohlfahrtsgesetz

**1976**

Veröffentlichung der Broschüre „Jugendschutz – Aufgaben und Entwicklung“

**1979**

Jan Lieven neuer Geschäftsführer

Steigende Bedeutung der Themen Gewalt (in den Medien) und Jugendkriminalität

Erweiterung der Geschäftsstelle um das Fachgebiet „Delinquenzprophylaxe, Jugendkriminalität, Gewaltprävention“

Herausgabe des Bestsellers „Jugendkriminalität – Wir diskutieren“ (*Bausteine für Schule und Jugendarbeit*)

**1980**

Erstes *Jugendschutzforum* in Witten als gemeinsame Fachveranstaltung der AJS mit der Kath. Landesarbeitsgemeinschaft Kinder- und Jugendschutz NW und dem Evangelischen Arbeitskreis Kinder- und Jugendschutz NRW für alle Fachkräfte des Kinder- und Jugendschutzes zu einem aktuellen Thema

**1982**

Beschluss der Mitgliederversammlung, einen Mitgliedsbeitrag zu erheben

**1983**

30-Jahr-Feier im Landtag in Düsseldorf

**1984**

Auf Betreiben der AJS und des Landeskriminalamts Gründung des *Landesarbeitskreises Jugendhilfe und Polizei* (heute *Landesarbeitskreis Jugendhilfe, Polizei und Schule*)

**1985**

Mitwirkung an der Novellierung des *Gesetzes zum Schutze der Jugend in der Öffentlichkeit und des Gesetzes über die Verbreitung jugendgefährdender Schriften*.

In den Folgejahren umfangreiche Informationsaktivitäten zur geänderten Rechtslage, erstmals systematische Evaluierung der Umsetzung der Jugendschutzgesetze in NRW mit dem kommunalen Jugendschutz

**1987**

Prof. Dr. Wolfgang Gernert neuer Vorsitzender

**1989**

Jürgen Jentsch neuer Vorsitzender

**1990**

Redaktion von Broschüren im Auftrag des Bundesjugendministeriums: „Computerspiele – Spielspaß ohne Risiko“ (Veröffentlichung 1991), „Jugendschutz in Stichworten“ (1992), „Jugendschutzgesetze“ (JÖSchG und GjS) (1993)

Zusammenarbeit mit dem Land Brandenburg, bei zwei Tagungen in Finsterwalde (November 1990) und Potsdam (Juni 1992) werden Fachkräfte aus Schule und Jugendhilfe über Ziele und Aufgaben des Jugendschutzes informiert

**1991**

Erweiterung der Geschäftsstelle um das Fachgebiet „Prävention gegen sexuellen Missbrauch an Kindern“, Veröffentlichung des Elternratgebers „Gegen sexuellen Missbrauch an Jugend und Mädchen“

Durchführung des 12. Jugendschutzforums zum Thema „Sexueller Missbrauch an Mädchen und Jungen: Fakten – Vorbeugung – Hilfen“ mit über 1.500 Teilnehmer/-innen in Oberhausen

**1992**

Ansiedlung des Informations- und Dokumentationszentrums (IDZ) Sekten/Psychokulte bei der AJS

**1994**

Umbenennung in „Arbeitsgemeinschaft Kinder- und Jugendschutz (AJS) Landesstelle Nordrhein-Westfalen e.V.“

**1996**

Beginn des Austauschs medienpädagogischer Fachkräfte aus NRW mit der Russischen Region Nishnij Nowgorod im Rahmen des NRW-Programms „Neue Brücken bauen“

**1997**

Verstärkung der Vernetzung kommunaler Jugendschutzfachkräfte in den Jugendämtern mit der Landesebene u.a. durch Veranstaltungen, Fachberatung, Fortbildungen und regelmäßigen Informationsaustausch

**1998**

Erste *Landeskonzferenz* im Landtag in Düsseldorf als gemeinsame Veranstaltung der AJS mit der Kath. Landesarbeitsgemeinschaft Kinder- und Jugendschutz NW und dem Evangelischen Arbeitskreis Kinder- und Jugendschutz NRW für die Jugendschutzfachkräfte der Jugendämter

Erste Umfrage unter den kommunalen Jugendschutzfachkräften zu aktuellen Aktivitäten im Jugendschutz

**2000**

Durchführung eines deutsch-niederländischen Fachaustauschs u.a. mit der Universität Leiden und dem Europahaus Gelderland zum Thema Jugend und Gewalt

**2001**

Beteiligung am *Aktionsprogramm gegen Rechtsextremismus* des Landes NRW, erstes gemeinsames Fachforum von AJS, Landesjugendring und IDA-NRW zum Thema Rechtsextremismus, Vermittlung von örtlichen Betreuungspersonen für ausstiegswillige Jugendliche

**2002**

Erweiterung der Geschäftsstelle um den Fachbereich „Information und Evaluation des Jugendschutzrechts“, Mitwirkung beim Gesetzgebungsverfahren des *Jugendschutzgesetzes* und des *Jugendmedienschutz-Staatsvertrags*

**2003**

50-Jahr-Feier im Landtag in Düsseldorf  
Landesgesetzliche Beauftragung der AJS zur Information und Evaluation im Zusammenhang mit dem neuen Jugendschutzrecht

Berufung des AJS-Referenten Jürgen Hilde zum hauptamtlichen Ständigen Vertreter der Obersten Landesjugendbehörden bei der Unterhaltungssoftware Selbstkontrolle (USK) in Berlin

**2005**

Beauftragung der AJS zur Wahrnehmung der Aufgaben einer Landesstelle zur Entwicklung von Handlungskonzepten zur erzieherischen Kinder- und Jugendschutz gemäß § 17 Abs. 4 Kinder- und Jugendförderungsgesetz

Erste Veröffentlichung der „Durchführungshinweise zum Jugendschutzgesetz“

**2006**

Einrichtung einer Auskunftsstelle unter 0221/921392-33 oder [auskunft@mail.ajs.nrw.de](mailto:auskunft@mail.ajs.nrw.de) zu allen Fragen des Kinder- und Jugendschutzes

Erste Workshops zum *No Blame Approach* als Ansatz zur Prävention von Mobbing

Erste *Fachkonferenz Jugendschutzrecht* im Landtag in Düsseldorf mit Ordnungsämtern, Jugendämtern und Polizei zur Durchführung des Jugendschutzgesetzes

## 2007

Umfrage bei den Ordnungsämtern und Jugendämtern zur Evaluation des Jugendschutzgesetzes

## 2008

Unterstützung der Obersten Landesjugendbehörde bei der Evaluation des Jugendschutzrechts

## 2009

Errichtung des *NRW-Netzwerks Eltern-Medien-Jugendschutz*

## 2012

Sebastian Gutknecht neuer Geschäftsführer

Errichtung des *Netzwerks Kinder- und Jugendarbeit ... aber sicher! Prävention von sexuellen Übergriffen in Vereinen und Verbänden*

Berufung von Sebastian Gutknecht als Mitglied und Jan Lieven als Stellvertretendes Mitglied der *Kommission für Jugendmedienschutz (KJM)* durch die Obersten Landesjugendbehörden

## 2013

Errichtung des *Netzwerks Medien passen immer! Jugendhilfe macht sich fit für den Medienpass NRW*

## Vorsitzende

Ernst Molis (1953 - 1954)  
Persönliches Mitglied / Landtagsabgeordneter

Anton Vollmert (1954 - 1970)  
Persönliches Mitglied / Landtagsabgeordneter

Eugen Krautscheid (1970 -1974)  
Geschäftsführer AWO Westl. Westfalen

Norbert Schlottmann (1975 - 1987)  
Persönliches Mitglied /  
Landtags- /Bundestagsabgeordneter

Prof. Dr. Wolfgang Gernert (1987 - 1989)  
Kath. LAG Kinder- und Jugendschutz NW

Jürgen Jentsch (seit 1989)  
Persönliches Mitglied /  
Landtagsabgeordneter bis 2005

## Geschäftsführer

Heinrich Czeloth (komm.) (1953-1954)

Ernst Molis (1955-1970)

Dr. Walter Vogels (1970-1979)

Jan Lieven (1979-2012)

Sebastian Gutknecht (seit 2012)

## Sitz der Stelle

Hamm 1953-1954

Köln seit 1955

Diese Zeittafel wurde von Jan Lieven zusammengestellt.

# Die AJS im Jahre 2013

## Themen, Aufgaben und Perspektiven



*Die satzungsmäßige Aufgabe der Arbeitsgemeinschaft Kinder- und Jugendschutz (AJS) Landesstelle Nordrhein-Westfalen e. V. ist die Förderung des gesetzlichen und erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes im Land Nordrhein-Westfalen. Die vergangenen 60 Jahre zeigen dabei viele Kontinuitäten – es gibt aber auch immer wieder neue Gefährdungen für Kinder und Jugendliche, auf welche die richtigen Antworten gesucht und gefunden werden müssen.*

### Grundsätzliche Themenfelder

Die AJS agiert in den grundsätzlichen Feldern erzieherischer, gesetzlicher und struktureller Kinder- und Jugendschutz.

### Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz

Die Vorgaben des § 14 SGB VIII zum erzieherischen Jugendschutz formulieren eine eindeutige Zielvorstellung: Junge

#### § 14 SGB VIII

##### Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz

(1) Jungen Menschen und Erziehungsberechtigten sollen Angebote des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes gemacht werden.

(2) Die Maßnahmen sollen

1. junge Menschen befähigen, sich vor gefährdenden Einflüssen zu schützen und sie zu Kritikfähigkeit, Entscheidungsfähigkeit und Eigenverantwortlichkeit sowie zur Verantwortung gegenüber ihren Mitmenschen führen,
2. Eltern und andere Erziehungsberechtigte besser befähigen, Kinder und Jugendliche vor gefährdenden Einflüssen zu schützen.



Menschen müssen befähigt, also in die Lage versetzt und gestärkt werden, sich selber vor Gefahren zu schützen. Diese Aufgabe der Befähigung beinhaltet die Perspektive von Empowerment. Die angebotenen Maßnahmen versprechen nur dann Erfolg, wenn sie den Grad an Autonomie und Selbstbestimmung im Leben der jungen Menschen erhöhen und es ihnen ermöglichen, ihre Interessen eigenmächtig, selbstverantwortlich und selbstbestimmt zu vertreten. Dieser Ansatz verfolgt eine ganzheitliche Bildungsperspektive und meint mit Befähigung Anstöße und Angebote für (Selbst-)bildungsprozesse. Spezifische Gefährdungslagen von Kindern und Jugendlichen sollen dabei eingebettet werden in eine übergreifende Betrachtung der aktuellen Entwicklungsbedingungen von Kindern und Jugendlichen.

Aus Sicht der AJS sollten Angebote des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes lebensweltorientiert sein, die Methode prozessorientiert und das Ziel dementsprechend ergebnisoffen. Die Angebote richten sich nicht an starre Altersstufen,

sondern orientieren sich an körperlicher, kognitiver, emotionaler, sozialer und moralischer Entwicklung. Die Perspektive ist stärken- und nicht defizitorientiert. Prägend für Angebote des erzieherischen Jugendschutzes sind Grundsätze wie Partizipation von Kindern und Jugendlichen, Pluralität der Maßnahmen und Träger, Kooperation von Trägern, Zielgruppenorientierung, Gendersensibilität sowie eine nachhaltige wie kontinuierliche Konzeption und Umsetzung.

### **Gesetzlicher Kinder- und Jugendschutz**

Die klassische Handlungsform des staatlichen Schutzauftrags für Kinder und Jugendliche sind gesetzliche Handlungspflichten oder -verbote. Adressaten dieser Regelungen sind zumeist einzelne Gruppen wie z. B. Gewerbetreibende, Veranstalter, Arbeitgeber oder Medienanbieter, von denen potenziell Gefahren für die Entwicklung Kinder und Jugendlicher ausgehen. Viele Strafvorschriften richten sich dagegen an jede Person und sind nicht nur Grundlage für eine Sanktion, sondern definieren, welche Handlungen zum Nachteil von Kindern und Jugendlichen nicht zulässig sind. Neben dem Jugendschutzgesetz und dem Jugendmedienschutz-Staatsvertrag gibt es eine Vielzahl anderer Schutzregelungen z. B. im Sozialgesetzbuch Aachtes Buch, Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII), im Strafgesetzbuch, im Bürgerlichen Gesetzbuch oder in Vorschriften des Gewerberechts. Typische Regelungsansätze des gesetzlichen Jugendschutzes sind ortsbezogene Aufenthaltsverbote, Besitzverbote, Inhaltsverbote, Differenzierung durch Zeitgrenzen und Altersgrenzen, Information, Aufsicht durch Erwachsene oder Sanktion.



Die Umsetzung der Vorschriften erfolgt primär durch die zuständigen Behörden zur Überwachung der jeweiligen Vorschriften bzw. zur Ahndung von Verstößen. Ein wichtiger Aspekt bei der Umsetzung des gesetzlichen Jugendschutzes ist die Selbstregulierung, also die eigenverantwortliche Kontrolle der Einhaltung jugendschutzrechtlicher Vorgaben z. B. bei Gewerbetreibenden oder Medienanbietern. Hier unterstützt die AJS durch Information und Öffentlichkeitsarbeit. Die jeweiligen Schutzregelungen bieten schließlich auch Orientierung sowie einen Handlungsrahmen für Erziehende. Ein Schwerpunkt der Aktivität der AJS im gesetzlichen Jugendschutz liegt daher immer auch bei der Information über die geltende Rechtslage.

### Struktureller Kinder- und Jugendschutz

Hierunter werden die Maßnahmen oder Handlungsansätze verstanden, die auf die Lebensbedingungen junger Menschen einwirken und durch strukturelle Maßnahmen Gefährdungspotenzialen entgegenwirken oder deren Entstehung verhindern sollen.

#### Einzelne Themenfelder

Die beschriebenen Felder sind nicht als voneinander unabhängige Säulen zu betrachten, sondern sie wirken im Rahmen konkreter Themenbereiche bzw. Handlungsanforderungen sinnvollerweise zusammen – eben dort, wo im Sinne des § 14 SGB VIII Schutz vor gefährdenden Einflüssen notwendig ist. Die AJS bringt sich ein in den praxis- und bedarfsrelevanten

Themenfeldern des Kinder- und Jugendschutzes, soweit nicht im Einzelfall bereits gesetzliche Vorgaben die Bearbeitung bestimmter Themen vorsehen. Die fachliche Einschätzung, welche Themen aktuell und relevant sind, wird in engem Austausch mit den kommunalen und überregionalen Akteuren des Kinder- und Jugendschutzes in Nordrhein-Westfalen immer wieder diskutiert und überprüft.

Für die AJS ergeben sich folgende Themen- und Aufgabenfelder:

- Schutz vor Gewalt
- Schutz vor problematischen Medieninhalten
- Schutz vor extremen Ideologien
- Konsum und Suchtprävention
- Kinder- und Jugendschutzrecht

#### Handlungsformen

Die AJS agiert in folgenden Handlungsformen und hält entsprechende Angebote bereit:

- Auskunft, Beratung
- Öffentlichkeitsarbeit
- Information, Dokumentation, Evaluation
- Entwicklung von Handlungskonzepten für Fachkräfte
- Koordinierung und Zusammenarbeit

*Welche Entwicklungen, welche Schwerpunkte, welche Handlungsformen und welche Perspektiven hält die AJS im Jahre 2013 für maßgeblich? Mit den folgenden Beiträgen haben die Fachreferentinnen und Fachreferenten der AJS eine Standortbestimmung vorgenommen.*



**Sebastian Gutknecht**

sebastian.gutknecht@mail.ajs.nrw.de

<b>Carmen Trezn</b> gibt einen Überblick über die Entwicklung und Ausprägung der Angebote der Gewaltprävention.	<b>Seite 38</b>
<b>Gisela Braun</b> beleuchtet die verschiedenen Puzzle-Teile bei der Prävention gegen sexuellen Missbrauch.	<b>Seite 48</b>
<b>Nadine Schicha</b> skizziert Ansätze zur Prävention, aber auch zum Krisenmanagement im Zusammenhang mit sexuellem Missbrauch von Kindern und Jugendlichen in Institutionen.	<b>Seite 56</b>
<b>Matthias Felling</b> widmet sich inhaltlichen wie praktischen Fragen der Elternarbeit im Jugendmedienschutz.	<b>Seite 64</b>
<b>Matthias Felling</b> und <b>Susanne Philipp</b> arbeiten auf Grundlage der Entwicklung des Jugendmedienschutzes und der Medienpädagogik in den vergangenen Jahren aktuelle Anforderungen an den erzieherischen Jugendmedienschutz heraus.	<b>Seite 72</b>
<b>Sebastian Gutknecht</b> stellt im Zusammenhang mit dem Thema Cyber-Mobbing die rechtlichen Möglichkeiten zum Schutz von Persönlichkeitsrechten von Kindern- und Jugendlichen dar.	<b>Seite 78</b>
<b>Dr. Stefan Schlang</b> zeigt die Entwicklung im Bereich von Religion und Weltanschauung auf und benennt konkrete Aufgaben für den Kinder- und Jugendschutz.	<b>Seite 86</b>
<b>Dinah Huerkamp</b> beleuchtet gemeinsam mit <b>Dr. Markus Englerth</b> den jugendschutztypischen Ansatz der Selbstregulierung von Anbietern oder Gewerbetreibenden aus der Perspektive von „Corporate Compliance“.	<b>Seite 92</b>
<b>Sebastian Gutknecht</b> trägt gesetzliche Grundlagen und konkrete Kooperationsmöglichkeiten zwischen Ordnungsbehörde, Jugendamt und Polizei bei Jugendschutzkontrollen zusammen.	<b>Seite 100</b>



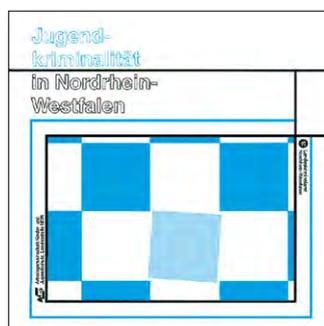
Carmen Trenz

# Von der Kriminalprävention zur Förderung der Sozialkompetenz

## Jugendkriminalität und Gewaltprävention

*Die Prävention von Jugenddelinquenz und Gewalt gehörte lange Zeit nicht zu den „klassischen“ Jugendschutzthemen wie Jugendmedienschutz oder Suchtprävention. Die wachsende Ablehnung von Gewalt in der Gesellschaft hat dazu geführt, dass der erzieherische Kinder- und Jugendschutz gewaltpräventive Maßnahmen inzwischen zu seinen Kernaufgaben zählt. Kinder und Jugendliche zu selbst- und sozial verantwortlichen Persönlichkeiten zu erziehen, ist ein Gewinn für alle. Gewaltpräventive Angebote haben sich immer breiter etabliert und genügen zunehmend qualitativen Ansprüchen.*

„Sie steigt,  
sie steigt nicht,  
sie steigt ...“



### Kriminalitätsentwicklung und Problemeinschätzung

In der zweiten Hälfte der 1970er Jahre alarmierte der Anstieg der registrierten Straftaten von Jugendlichen Politik und Öffentlichkeit. Jugendkriminalität wurde als „schwerwiegendes gesellschaftliches Problem“<sup>1</sup> gesehen. Dies veranlasste die *Interministerielle Arbeitsgruppe zur Verhütung und Bekämpfung der Jugendkriminalität (IAK)* in Nordrhein-Westfalen, die Schulen und Jugendhilfeeinrichtungen für die Prävention von Jugendkriminalität zu gewinnen und ihnen dazu geeignete Materialien zur Verfügung zu stellen. Die Aktion Jugendschutz NRW – heute Arbeitsgemeinschaft Kinder- und Jugendschutz (AJS) Landesstelle Nordrhein-Westfalen e. V. – wurde beauftragt, eine Arbeitshilfe für pädagogische Fachkräfte zu entwickeln. Eine interdisziplinäre Projektgruppe bei der AJS erstellte die *Arbeitsmappe Jugendkriminalität – Wir diskutieren* mit über 40 Unterrichtsbausteinen zu allen kinder- und jugendrelevanten Deliktsbereichen,

<sup>1</sup> Erlass des Kultusministers NRW v. 12.12.1979.



# WIEDER GEWALT

Plakat von Rolf F. Müller, Gera

1. Preis des Wettbewerbes „Plakat gegen Gewalt und Fremdenhass“ veranstaltet von: Allianz deutscher Designer (AGD) e.V., Bund Deutscher Grafik-Designer (BSG) e.V., Verein für Kommunalwissenschaften e.V., Verein für Kommunalwissenschaften e.V. Berlin, unterstützt vom: Bundesministerium für Frauen und Jugend (1993).



über. Mittlerweile zählen Fanprojekte in Deutschland zu den sozialpädagogischen Standardangeboten. Allein in Nordrhein-Westfalen gibt es in 13 Bundesligastädten (1. bis 3. Liga) Fanprojekte, die gemeinsam vom Land Nordrhein-Westfalen, den Kommunen, der Deutschen Fußball-Liga und dem Deutschen Fußballbund finanziert werden.

## Das Problem Jugendgewalt

Mitte der 1980er Jahre begann ein breiter gesellschaftlicher Diskurs über Gewaltphänomene in der Gesellschaft allgemein und besonders unter Kindern und Jugendlichen. In politischen Gremien, in den Medien, aber auch von pädagogischen Fachkräften wurde eine wachsende Aggressionsbereitschaft bei Kindern und Jugendlichen festgestellt. Eine zentrale fachwissenschaftliche Grundlage für die Diskussion und für die Entwicklung von gewaltpräventiven Maßnahmen stellte der Bericht der sog. „Gewaltkommission“ dar. Diese „Unab-

hängige interdisziplinäre Regierungskommission“ veröffentlichte 1990 vier Bände mit Analysen und Handlungsvorschlägen zu den Themen „Ursachen, Prävention und Kontrolle von Gewalt“<sup>2</sup> sowie zahlreiche Einzelgutachten (u. a. zur Gewalt in der Familie, in der Schule, im Stadion, auf Straßen und Plätzen und zu politisch motivierter Gewalt).

## Schule und Gewalt

Im Fokus der öffentlichen Aufmerksamkeit standen lange Zeit vor allem massive Gewalttaten an Schulen. Typische Schlagzeilen aus dieser Zeit:

„Tyrannen in Turnschuhen“  
(SPIEGEL SPEZIAL 12/1997)

„Schule brutal. Erpressung, Prügel, Terror – an deutschen Schulen ist die Hölle los“ (FOKUS 10/1998)

„Der Krieg der Jugendlichen“  
(Süddeutsche Zeitung 23.03.1998)

Immer jünger,  
immer brutaler,  
immer ...?

Nachdem es bis dahin kaum nennenswerte Studien zur Gewalt an Schulen in Deutschland gab, wurden in den 1990er Jahren mehrere groß angelegte empirische Untersuchungen durchgeführt, u. a. von der Ruhr Universität Bochum (1993), der Universität Bielefeld in hessischen Schulen (1994) und dem Kriminologischen Forschungsinstitut Niedersachsen (1998), sowie kleinere regionale Befragungen. Diese ergaben übereinstimmend, dass entgegen vieler Medienberichte massive Gewalttaten die Ausnahme, andere Formen der Gewalt, vor allem verbaler und psychischer Art, aber durchaus verbreitet sind.

Allerdings fühlten sich viele schulische und sozialpädagogische Fachkräfte zu wenig darauf vorbereitet, mit Verhaltensauffälligkeiten, Delinquenz und Gewaltvorkommnissen professionell umzugehen. Daher stießen Fortbildungsangebote zur Aggressionsbewältigung und zur präventiven Vermittlung sozialer Kompetenzen, so auch entsprechende Veranstaltungen der AJS, auf großes Interesse. Im Zuge der Gewaltdebatte erschienen außerdem viele Fachbücher und Arbeitshilfen mit Analysen, Konzepten und Methoden der Gewaltprävention. Um den Fachkräften einen kompakten Überblick über einschlägige Literatur, Studien, Analysen und Projekte zu bieten, gab die AJS 1994 in der Reihe AJS-Dokumentationen den Materialienband *Gewalt und Gewaltprävention* (2. erweiterte Auflage 2000) heraus.

Eine besondere Brisanz bekam das Thema Gewalt an Schulen durch mehrere schwere Amokvorfälle mit Toten und Verletzten (Erfurt 2002, Emsdetten 2006, Winnenden 2009). Diese Taten machten nochmals deutlich, dass Schulen sich mit den

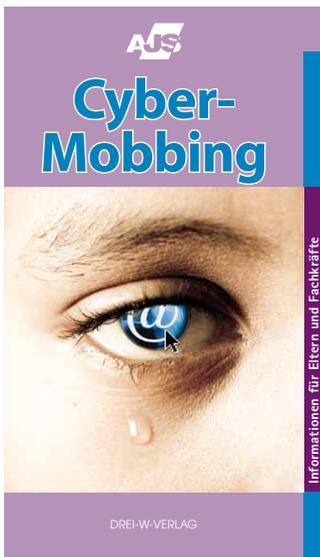


Problemen von Kindern und Jugendlichen auseinandersetzen müssen und auf allen Ebenen – Schule, Klasse und beim Einzelnen – darauf hingewirkt werden muss, dass Schülerinnen und Schüler ihre Konflikte und Probleme konstruktiv und ohne Gewalt lösen. Verbindliche Normen und Regeln sowie ein positives wertschätzendes Schulklima haben sich als zentrales Fundament für gelingende Gewaltprävention erwiesen.

## **Lange unterschätzte Gewaltphänomene: Mobbing und Cyber-Mobbing**

Anfang der 2000er Jahre wurde zunehmend deutlich, dass vor allem psychische Schikanen, versteckte körperliche Übergriffe und Ausgrenzung im Schulalltag präsent sind. Mobbing ist extrem weit verbreitet

<sup>2</sup> Schwind, Hans/Baumann, Jürgen u. a. (Hrsg., 1999): Ursachen, Prävention und Kontrolle von Gewalt. Analysen und Vorschläge der Unabhängigen Regierungskommission zur Verhinderung und Bekämpfung von Gewalt (Gewaltkommission), Duncker & Humblot, Berlin, Bde. I-IV.



## Gewaltprävention von Anfang an

und wurde lange Zeit zu wenig wahrgenommen oder bagatellisiert. Im Rahmen von Fortbildungsveranstaltungen, Publikationen und Öffentlichkeitsarbeit hat die AJS erheblich zur Sensibilisierung von Eltern, Fachkräften und der breiten Öffentlichkeit für Mobbing und seine oft schwerwiegenden Folgen für die Betroffenen beigetragen. Da Mobbing meist verdeckt stattfindet, müssen Erwachsene darin geschult werden, Mobbing zu erkennen, und sie müssen geeignete Strategien und Methoden beherrschen, mit denen sie Mobbing vorbeugen und beenden können. Forschungen haben belegt, dass mangelnde Sensibilität für Mobbing und unzureichende Interventionen das Problem verstärken. Die Infor-

mation von Eltern und Fachkräften<sup>3</sup> sowie die Qualifizierung von Lehrkräften und Mitarbeitern der Kinder- und Jugendhilfe war daher ein besonderes Anliegen der Anti-Mobbingarbeit der AJS. Da sich der *No Blame Approach (NBA)* als ein erfolgreicher und gut implementierbarer Interventionsansatz an Schulen erwiesen hat, hat die AJS diese Methode seit 2006 in einer Vielzahl von Workshops in Zusammenarbeit mit dem Fortbildungsteam der *Praxis für Konfliktberatung, Mediation, Supervision und Weiterbildung („Fairaend“)*, die den NBA in Deutschland eingeführt hat, vermittelt.

Seit der rasanten Verbreitung moderner Kommunikationsmittel und vor allem der Sozialen Netzwerke ist zum traditionellen Mobbing das sogenannte Cyber-Mobbing hinzugekommen. Die besonderen Merkmale des digitalen Mobbens – mögliche Anonymität, permanente Belästigung, rasche, weite und dauerhafte Verbreitung – hat viele Fachkräfte noch mehr verunsichert und ratlos gemacht. Die Nachfrage nach Aufklärung und Handlungsansätzen war und ist deshalb sehr groß. Die AJS hat in bewährter Weise die Fachkräfte mit Informationen, Fortbildungen und Broschüren<sup>4</sup> unterstützt.

### Frühe Prävention

Lange Zeit galt die Aufmerksamkeit vorwiegend den aggressiv auffälligen Jugendlichen, und demzufolge richteten sich gewaltpräventive Maßnahmen hauptsächlich an diese Altersgruppe. Heute weiß man, dass eine früh auftretende erhebliche Aggressivität eine äußerst stabile Persönlichkeitseigenschaft ist, die die Entstehung einer „Gewaltkarriere“ begünstigt und mit zunehmendem Alter relativ schwer zu ver-

<sup>3</sup> AJS (2010): Mobbing unter Kindern und Jugendlichen. Drei-W-Verlag, Köln/Essen.

<sup>4</sup> AJS (2012): Cyber-Mobbing. Drei-W-Verlag, Köln/Essen.



„Diese Kinder-Kriminalität wird ja auch immer schlimmer!“ aus: Neugebauers Neurosen, stern-Buch 1983

ändern ist. Je früher Kinder mit hoher Aggressionsbereitschaft geeignete Unterstützung bekommen, desto eher können sie ein stabiles Selbstwertgefühl entwickeln und desto nachhaltiger lernen sie, Probleme und Konflikte konstruktiv und ohne Gewalt zu lösen. Deshalb hat sich in Fachöffentlichkeit und Politik die Einsicht durchgesetzt, dass die Unterstützung elterlicher Erziehung und die Förderung von Sozialkompetenz in Kindergärten und Grundschulen besonders erfolgversprechend sind. Die AJS hat im Rahmen von Veröffentlichungen und Fortbildungsveranstaltungen die pädagogischen Fachkräfte über Ansätze und Programme im Kita- und Grundschulbereich und im Rahmen der Elternarbeit informiert und geschult.

Im Rahmen der „Frühen Hilfen“ wurden in den letzten Jahren viele Initiativen und Projekte gestartet, mit denen Familien mit psycho-sozialen Belastungsfaktoren schon im Vorfeld möglicher Probleme Hilfen angeboten werden. Solche primärpräventiven Programme sind zum Beispiel Hebammenprogramme und Elternwill-

kommensbesuche, in denen junge Familien bei Bedarf niedrigschwellige und unkomplizierte Unterstützung bekommen.

## Eine Präventionsbewegung

Die gewachsene Sensibilität gegenüber allen Gewaltformen und die zunehmende Ächtung von Gewalt haben zu einer großen Zahl präventiver Initiativen und Projekte in Schulen und in der Kinder- und Jugendhilfe geführt. Es gibt Elterntrainings, gewaltpräventive Programme in Kindertagesstätten, in der Kinder- und Jugendhilfe, in Sportvereinen und Verbänden. Während noch vor wenigen Jahren Schulen und Jugendeinrichtungen oftmals abstritten, ein Gewaltproblem zu haben, gilt es heute eher als Qualitätsmerkmal einer guten Schule, Jugendeinrichtung oder Kita, Gewalt zu thematisieren und Präventionsmaßnahmen zu etablieren. Die Institutionen werben mit ihren Angeboten der sozialen Kompetenzförderung, verbindlichen Regeln gegen Mobbing und Gewalt, mit Sozialen Trainingsprojekten oder

**Gewalt-  
prävention  
ist Qualitäts-  
kriterium**

Stundenplan					
	Montag	Dienstag	Mittwoch	Donnerstag	Freitag
8.00 - 8.45	Deutsch	Mathe	Deutsch	Mathe	Sport
8.45 - 9.30	Englisch	Deutsch	Englisch	Biologie	Sport
9.30 - 10.15	Biologie	Englisch	Erdkunde	Deutsch	Deutsch
<b>Pause</b>		<del>Erdbau</del>			
10.45 - 11.30	Mathe	Biologie	Mathe	Religion	Kunst
11.30 - 12.15	Mathe	Religion	Wirtschaft	Englisch	Kunst
12.45 - 13.00	Erdkunde	Wirtschaft	Musik	⊘	Schluß mit der Gewalt Kinder!

Schüler-Streitschlichtung. Viele Experten vermuten, dass die zurückgehende Gewalt unter Kindern und Jugendlichen, die sich in den Kriminalstatistiken wie auch in Dunkelfeldstudien zeigt, wahrscheinlich auch eine Folge der vielfältigen Maßnahmen ist.

### Von der Defizitorientierung zum Ressourcenansatz

Dennoch: Die Prävention von Jugendkriminalität und Gewalt als Ziel pädagogischer Arbeit ist in der Kinder- und Jugendhilfe nie unumstritten gewesen. Prävention orientiert sich zwangsläufig an den Defiziten und dem Problemverhalten von jungen Menschen, denen man mit geeigneten Maßnahmen vorbeugen möchte. Das trifft besonders auf die Primärprävention zu, die

sich an alle Kinder und Jugendliche richtet und somit Kindheit und Jugend generell dem Generalverdacht der Gewaltaffinität aussetzt.

Nicht zuletzt aus diesem Grund möchten viele Fachkräfte heute den Begriff Gewaltprävention vermeiden und stattdessen die Förderung der Persönlichkeitsentwicklung und der sozialen Kompetenzen – also Empathie, Konfliktfähigkeit, Kommunikation und Kooperation – in den Vordergrund stellen. Diese Ziele korrespondieren auch mit dem Kinder- und Jugendhilfegesetz, das – positiv formuliert – beschreibt, dass Kinder und Jugendliche das Recht haben, zu eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten erzogen zu werden. Die jungen Menschen sollen Verantwortung für ihr eigenes Wohlergehen und für die Gemeinschaft übernehmen. Voraussetzungen hierfür sind emotionale und soziale Kompetenzen. Der erzieherische Kinder- und Jugendschutz (§ 14 SGB VIII) unterstützt und fördert sie und ihre Eltern bei dieser Entwicklung.

In diesem Zusammenhang ist unter Pädagogen wie auch unter Kriminologen ein Paradigmenwechsel zu beobachten: Hatte man früher in erster Linie Risikofak-

## Emotionale und soziale Kompetenz

# Jugendkriminalität und Gewaltprävention

toren für die Entwicklung von Verhaltensproblemen ausfindig gemacht, hält man es heute für effektiver, Faktoren zu identifizieren und zu stärken, die den jungen Menschen gegenüber Gefährdungseinflüssen immunisieren bzw. ihm helfen, ein Problemverhalten zu vermeiden oder abzubauen. Solche „Schutzfaktoren“ sind vor allem stabile Beziehungen zu mindestens einem Erwachsenen, der das Kind mag, fördert und ihm Orientierung gibt, oder auch ein von Respekt geprägtes Wertesystem in Kita, Schule oder Jugendfreizeitheim.

Damit im Zusammenhang steht die Orientierung der pädagogischen Arbeit an den Potenzialen und Ressourcen der jungen Menschen und ihrer Eltern und nicht die Fokussierung auf Defizite. Jeder Mensch hat das Bedürfnis nach Anerkennung und Wertschätzung seiner Person und seiner Fähigkeiten. Nur wenn diese Grundbedürfnisse akzeptiert und ernstgenommen werden, besteht auch die Chance einer Veränderung von problematischem Verhalten. Die Partizipation der Adressaten der Sozialen Arbeit und eine ver-

trauensvolle Kooperation zwischen ihnen und den Fachkräften fördert den Erfolg von Programmen. Beide sollten gemeinsam daran arbeiten, die Fähigkeiten und Kompetenzen der betroffenen Kinder, Jugendlichen oder Familien zu stärken und auszubauen. Dieses heute verbreitete Konzept wird in der Sozialen Arbeit als *Empowerment-Ansatz* bezeichnet, der zum Beispiel beim Antimobbingansatz *No Blame Approach* zum Tragen kommt, indem den mobbenden Jugendlichen zugetraut wird, ihre „Anführer-Qualitäten“ bei der Unterstützung von „Opfern“ positiv einzusetzen.

## Entwicklung von Qualitätskriterien

Im Hinblick auf die rasant gestiegene Zahl von Präventionsprogrammen wird inzwischen zunehmend die Frage nach der Qualität und Effektivität der Maßnahmen gestellt. Während in vielen europäischen und angloamerikanischen Ländern kriminalitäts- und gewaltpräventive Maßnahmen schon seit vielen Jahren evaluiert wurden,

begann die systematische Auswertung von Programmen in Deutschland erst mit Beginn der 2000er Jahre. Die erste Zusammenstellung von Evaluationsergebnissen aus 61 internationalen Studien lieferte 2002 das *Düsseldorfer Gutachten*.<sup>5</sup> Inzwischen wurden auch in Deutschland viele Programme überprüft und die Ergebnisse veröffentlicht, sodass wir heute die Wirksamkeit einzelner Ansätze und Pro-

Nicht überall, wo Prävention draufsteht, ist auch Prävention drin



aus:  
„SPOTLIGHT –  
Theater gegen Mobbing“

<sup>5</sup> Landeshauptstadt Düsseldorf (2002): *Düsseldorfer Gutachten: Empirisch gesicherte Erkenntnisse über kriminalpräventive Wirkungen*. Düsseldorf, [www.duesseldorf.de/download/dg.pdf](http://www.duesseldorf.de/download/dg.pdf).



gramme besser einschätzen können. Erst kürzlich hat die Stiftung *Deutsches Forum für Kriminalprävention*<sup>6</sup> dazu einen Leitfaden herausgegeben, der einen Qualitätskriterienkatalog für die Auswahl und Durchführung wirksamer Programme zur Gewaltprävention enthält. Die *Grüne Liste Prävention*<sup>7</sup> des *Landespräventionsrates Niedersachsen* listet fortlaufend konkrete Programme auf, deren Wirksamkeit nachgewiesen oder zumindest plausibel gemacht wurde. Die AJS hat ebenfalls in einer Broschüre gewaltpräventive Programme und Qualitätsmerkmale zusammengestellt.<sup>8</sup> Auf der Grundlage dieser Erkenntnisse haben inzwischen einige Kommunen fachliche Qualitätsstandards festgelegt, die sie bei der Förderung von Programmen zugrunde legen. Als gesichert gelten heute u. a. folgende Ergebnisse:

Gewaltprävention ist dann besonders wirksam, wenn sie auf mehreren Ebenen einer Einrichtung angesiedelt ist (sogenannte Mehr-Ebenen-Ansätze). Gewaltpräventive Schulprogramme beispielsweise sollen einerseits alle Zielgruppen – Schülerschaft, das Schulpersonal und die Eltern – aktiv einbeziehen und außerdem Maßnahmen unterschiedlicher Art enthalten. Ziel ist ein positives gewaltfreies Schulklima, wobei die Voraussetzung für jedes Gewaltpräventionsprogramm das Vorbildverhalten der Erwachsenen ist. Diese müssen Respekt, Fairness und konstruktive Konfliktaustragung glaubwürdig vorleben. Empfohlen werden folgende Programminhalte:

- ein verbindliches, gemeinsam mit allen entwickeltes Regelwerk zum respektvollen Umgang,
- geeignete Konsequenzen bei Verstößen,
- eine gute Pausenaufsicht,
- die nachhaltige Förderung emotionaler und sozialer Kompetenzen,
- Konfliktlösungsstrukturen (wie z. B. Schüler-Streitschlichterprogramme),
- Ansprechpartner bei Problemen, eine vertrauensbildende Elternarbeit.

<sup>6</sup> Stiftung Deutsches Forum für Kriminalprävention (Hrsg., 2013): *Entwicklungsförderung und Gewaltprävention für junge Menschen, Impulse des DFK-Sachverständigenrates für die Auswahl & Durchführung wirksamer Programme. Ein Leitfaden für die Praxis.* Bonn.

<sup>7</sup> [www.gruene-liste-praevention.de](http://www.gruene-liste-praevention.de).

<sup>8</sup> AJS (2009): *Was hilft gegen Gewalt? Qualitätsmerkmale für Gewaltprävention. Übersicht über Programme.* Drei-W-Verlag, Köln/Eszen.

Innovative Programme und Projekte in Jugendeinrichtungen, Kitas und Schulen können Impulse geben. Die daraus gewonnenen Erfahrungen müssen aber in die Regeldienste übernommen und in den Einrichtungen fest verankert werden, damit sie auch nachhaltig wirken.

In jüngster Zeit bemühen sich immer mehr Kommunen und Einrichtungen darum, gewaltpräventive Maßnahmen strukturierter zu planen, durchzuführen und auszuwerten. Um die Wirksamkeit und Nachhaltigkeit zu sichern, wird es in Zukunft noch mehr als bisher darauf ankommen, die verschiedenen Institutionen zu vernetzen und kommunale Präventionsketten zu bilden. Alle müssen daran mitwirken, die Lebensbedingungen der Kinder so zu gestalten, dass diese ihr Recht auf eine gelingende Persönlichkeitsentwicklung einlösen können.



**Carmen Trenz**

carmen.trenz@mail.ajs.nrw.de

## Ausblick

*Gewalt und Kriminalität in der Gesellschaft ist ein uraltes Thema der Menschheit und verursacht viel Leid. Der Kinder- und Jugendschutz will dazu beitragen, dass Kinder und Jugendliche weder Opfer von Straftaten und Gewalt noch Täter werden. Mit seinen Mitteln – Information, Sensibilisierung und Pädagogik – kann der Kinder- und Jugendschutz Haltungen und Werte wie Respekt, Fairness und den gewaltfreien Umgang mit Konflikten vermitteln und fördern. Es ist bereits eine breite Präventionsbewegung in der Kinder- und Jugendhilfe und in Schulen entstanden. Eltern konnten beraten, Fachkräfte geschult und junge Menschen pädagogisch begleitet werden. Wie die Verbreitung gerade auch von Mobbing und Cyber-Mobbing unter Kindern und Jugendlichen zeigt, müssen die Bemühungen und Aktivitäten aufrechterhalten und weiter intensiviert werden.*

Gisela Braun

# Prävention gegen sexuellen Missbrauch

## Kinder schützen im pädagogischen Alltag



*Prävention kann man sich wie ein großes Puzzle vorstellen, das aus vielen kleinen und kleinsten Teilen besteht, die für sich genommen oft unscheinbar, wenig aussagekräftig, banal erscheinen. Zusammengesetzt erkennen wir erst das Bild, den Sinn, der sich aus einem einzigen Teilchen nicht erschließt. Also heißt es, Zusammensetzen mit Geduld, Beharrlichkeit und am besten nicht allein, sondern mit vielen anderen. Das gilt für ein Puzzle und die Prävention.*

### **Prävention ist Sprachlosigkeit überwinden**

Prävention heißt ganz wesentlich und zuvörderst Sprachlosigkeit überwinden – die Sprachlosigkeit der Kinder und die der Erwachsenen. Sprechen über sexuellen Missbrauch meint nicht die oberflächliche Geschwätzigkeit der Stammtische, das Skandalisieren und Breittreten von beängstigenden und doch erregenden Einzelheiten in manchen Medien. Oft heißt es, eine innere Sprachlosigkeit zu überwinden, die das Unsagbare, Unsägliches nicht an die Oberfläche kommen lassen will.

Aber: Mädchen und Jungen können nur dann über sexuellen Missbrauch sprechen, wenn Erwachsene dies auch tun. Man muss Kindern nicht erklären, was ein Tabu ist. Sie kennen das Wort nicht, aber den Inhalt in seiner ganzen Bedeutung.

Wenn man also Prävention nicht nur verstehen will als die Verhinderung jeglichen Übergriffs (schön wär's), sondern auch als die Verkürzung der Dauer und die Ermunterung zur Offenlegung, muss sexueller Missbrauch zum Thema werden – in der



Überprüfung unserer Initiativen gibt es nicht.

Man weiß zwar um die Wirkung von Prävention: Mädchen und Jungen, die Prävention erleben durften, kommen weniger häufig in Missbrauchssituationen und sie können mögliche Übergriffe besser offenlegen.<sup>1</sup> Trotzdem: Zweifel gibt es immer: War es nun meine Prävention, die sexuellen Missbrauch verhindert hat, oder einfach Glück, oder weil der Racker so eine wunderbare kleine Nervensäge ist? Nun ja, da sind wir nicht wählerisch, Prävention kann alles brauchen.

Familie, in pädagogischen Einrichtungen und in jedweder Umgebung, in der Kinder leben und agieren.

Und Thematisierung heißt nicht „mal“, ist nicht Projekt oder Event, nicht zeitlich oder örtlich begrenzt. Prävention ist ein Prinzip, das jeden Tag konkret mit Kindern gelebt wird. Prävention gehört einfach dazu – wie Zähneputzen.

### **Prävention ist Alltag**

Prävention geschieht zuallererst in der alltäglichen Begegnung mit Menschen – großen und kleinen. Sie geschieht auf dem Schulhof, in der Gänseblümchen-Gruppe, beim Kinderturnen und Babysitten, beim Kakao mit Opa, beim Ins-Bett-Bringen und Kuseln und manchmal sogar beim Kinderarzt. Sie ist eine Haltung. Und sie ist, wie eben Alltag ist: Mal anstrengend, mal leicht, mal erfolgreich und mal nicht. Aber sie macht immer Sinn – und sie ist bereichernd, für die Kinder und die Erwachsenen. Man braucht allerdings einen langen Atem und eine feste Überzeugung. Denn den direkten Erfolgsbeweis, die zeitnahe

### **Kompetenz der Erwachsenen**

Ein großes Präventionspuzzleteil ist die Kompetenz der Erwachsenen, denn sie sind verantwortlich für den Schutz und die Sicherheit der Kinder. Dazu gehört, dass sich alle Personen und Institutionen, die mit Kindern leben und arbeiten, Präventionskompetenz aneignen. Sie brauchen Wissen und emotionale Auseinandersetzung mit dem Thema. Und vor allem professionelle Unterstützung. Auch hier gilt wieder:

Mädchen und Jungen können sich nur anvertrauen, wenn die Vertrauenspersonen wirklich wissen wollen und mit diesem Wissen richtig umgehen können. Tiefe innere Unsicherheiten und Ängste verhindern dies häufig. Sexueller Missbrauch greift an unsere Überzeugungen, bringt unsere geordnete Weltsicht durcheinander. Die unausgesprochene Botschaft an die Kinder ist dann eben: „Erzähl mir nichts. Ich will das nicht hören. Das ist zu schrecklich!“ Aber mit Hilfe einer professionellen Fachkraft, einer Beratungsstelle bei-

**Erwachsene sind verantwortlich für den Schutz von Kindern**

<sup>1</sup> Siehe Kindler, Heinz (Hrsg., 2003): Evaluation der Wirksamkeit präventiver Arbeit gegen sexuellen Missbrauch an Jungen und Mädchen. AMYNA e. V., München.



spielsweise, kann es der Erwachsene doch vielleicht aushalten und dem Kind helfen. Das ist manchmal mühsam und eine langfristige Angelegenheit. Aber so ist es nun einmal: Kinderschutz gibt es nicht im Sonderangebot.

### Prävention ist Beziehung

Resilienz ist ein Stichwort, von dem wir häufig hören. Gemeint ist das Gefühl, etwas beeinflussen zu können, selbstwirksam zu sein und damit besser gegen Belastungen gefeit. Was bedeutet, dass auch ein möglicher sexueller Übergriff leichter zu verarbeiten ist und weniger schlimme Folgeschäden hat – möglicherweise, hoffentlich. Aber das, was Resilienz herausbildet – Beziehungserfahrung, Entwicklungsförderung, Selbstwertgefühl, Unterstützung – gehört auch zur Prävention. Es ist eigentlich ganz einfach: Kinder brauchen Menschen, denen sie etwas bedeuten, die Anteil nehmen, die ihnen Respekt und Achtung entgegen bringen. Beziehungsorientierte Prävention nennt sich das.<sup>2</sup>

Daneben gilt die fähigkeitsorientierte Prävention als Vermittlung praktischer und sozialer Fähigkeiten, die ein positives Selbstwertgefühl entwickeln helfen.<sup>3</sup> Das

Gefühl, wichtig zu sein und etwas zu können, schafft Selbstvertrauen, Ich-Stärke, Stabilität, soziale Kompetenz. Es bedeutet für uns Verantwortliche, dass wir bei den Kompetenzen und Stärken der Kinder ansetzen, dass wir sie begleiten und unterstützen bei der Entwicklung all dessen, was eine reiche, individuelle Persönlichkeit ausmacht.

Hinzuzufügen ist noch die situationsorientierte Prävention: Eingreifen, Partei ergreifen im Alltag von Kindern. Einmischen, wenn ein Kind gehänselt oder gegen seinen Willen berührt wird, wenn sexuelle Beschimpfungen oder Frotzeleien die Runde machen, wenn Kinder beschämt werden. Hier heißt es, Flagge zu zeigen und das Ganze auch in Unterricht oder Gruppenarbeit zu thematisieren. Still danebenzustehen und zwei Monate später ein Selbstsicherheitstraining anzubieten, bringt nicht den gewünschten Effekt. Es reicht auch nicht, dem betroffenen Kind tapfer zuzureden, dass es doch „Nein“ sagen soll, laut und deutlich. Das ist zwar schön und gut, und richtig ist es auch, aber die Beendigung eines wie auch immer gearteten Übergriffes obliegt den Erwachsenen. Das heißt, Kinder können zu ihrem Selbstschutz beitragen, aber sie sind nicht dafür verantwortlich.

### Prävention ist pädagogische Arbeit

Wir wissen, dass jedes Kind missbraucht werden kann. Wir wissen aber auch, dass es für manche Kinder ein höheres Risiko gibt. Behinderung, Aufwachsen in häuslicher Gewalt oder in patriarchal-autoritären Verhältnissen, Mangel an Liebe und Aufmerksamkeit, an Selbstwert und Kommunikation können ein Kind gefährden. Oder um es anders zu sagen: Eine sol-

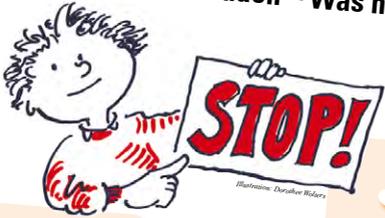
<sup>2</sup> Vgl. Kindler, S. 50.

<sup>3</sup> Kindler, S. 50.

**Merkblatt**

**AJS**

## Wir vermuten sexuellen Missbrauch – Was nun?



**1.** Es gilt immer noch als erste Regel: Ruhe bewahren. Durch eine vorzeitige Offenlegung könnte der Täter von der Vermutung erfahren und das Kind so stark bedrohen, dass es nichts mehr sagt. Oder es wird aus der Einrichtung abgemeldet. Möglicherweise zieht die Familie um und weitere Hilfe ist nicht mehr möglich. Das Ziel einer Intervention ist langfristiger Schutz unter heilenden Bedingungen, ohne dass es zu Sekundärtraumatisierungen kommt.

**2.** Sprechen Sie nicht mit den Eltern des Kindes, wenn Sie nicht völlig sicher sind, dass der Täter außerhalb der Familie zu suchen ist. Falls nämlich der sexuelle Missbrauch in der Familie geschieht, wird der Täter gewarnt. Auch ein Gespräch mit der Mutter oder Andeutungen des Problems unter einem Vorwand führen meist zum gleichen Resultat. Niemals eine Familie mit einem Missbrauch konfrontieren, ehe eine räumliche Trennung von Opfer und Täter vorbereitet und möglich ist!!

**3.** Intensivieren Sie den Kontakt mit dem Kind und ermutigen Sie es, über Gefühle oder Probleme zu sprechen. Arbeitsmaterialien, die für die Prävention gedacht sind, eignen sich auch, um Kinder zum Sprechen zu ermutigen, ohne sie zu drängen.

**4.** Keine übereilte Strafanzeige! Niemand ist zur Anzeige verpflichtet. Eine Anzeige kann auch später erfolgen und muss unbedingt gut vorbereitet sein.

**5.** Nehmen Sie Kontakt mit einer **Beratungsstelle** auf. In vielen Städten gibt es Fachberatungsstellen gegen sexuellen Missbrauch. Unter [www.hinsehen-handeln-helfen.de](http://www.hinsehen-handeln-helfen.de) finden Sie Hilfestellen. Beraten kann Sie ebenso das **Jugendamt**, ggfs. ohne Namensnennung des betroffenen Kindes.

**6.** Zusammen mit den Fachkräften lassen sich Strategien entwickeln, um die Vermutung zu klären und dem betroffenen Mädchen oder Jungen zu helfen. Es gilt: Keine Person und keine Institution kann ein Kind **alleine** retten!

Auskunft: Gisela Braun Referentin für Prävention gegen sexuellen Missbrauch bei der Landesstelle Kinder- und Jugendschutz (AJS) in Nordrhein-Westfalen e.V.  
Poststraße 15-23 • 50676 Köln  
Telefon: 0221/92 13 92-17  
E-Mail: [gisela.braun@mail.ajs.nrw.de](mailto:gisela.braun@mail.ajs.nrw.de)  
Internet: [www.ajs.nrw.de](http://www.ajs.nrw.de)

Stand 04/2010

che Sozialisation ist einem Täter und seinen Absichten zuträglich. Zu wenig Information über Sexualität, eine manipulative Erziehung, die Erfahrung von Liebe gegen Wohlverhalten, ein sanftes Gefügigmachen über Scham und Schuldgefühle – dies alles sind kindliche Erfahrungen, die der Täterin bzw. dem Täter nutzen.

Als Antwort darauf haben wir die präventive Erziehungshaltung, eine Haltung, die sich gegen die Unterordnung oder Einpassung von Mädchen und Jungen richtet, die eintritt für Selbstbestimmtheit und Eigenheit. Diese Haltung beinhaltet Respekt, Achtung vor der je eigenen Persönlichkeit

des Kindes, die Anerkennung von Stärken und divergierenden Meinungen.

Und noch mehr: Kindliches Selbstbewusstsein stärken, einen sorgsamen Umgang mit dem Machtungleichgewicht zwischen Groß und Klein, die Achtung von Grenzen und körperlicher Selbstbestimmung, eine positive Sexualerziehung, die Auseinandersetzung mit Geschlechterrollen. Es heißt, Kinder ernst nehmen und ihnen Grenzen setzen. Aber vor allem auch Grenzen wahrnehmen. Schaut man sich so um, meint man, beliebte Hobbys von Erwachsenen sind Kin-

**Selbstbewusstsein stärken**

## Grenzen respektieren

der tätscheln, kneifen, küssen, streicheln, hochheben... Das mögen zwar Wohlwollensattacken sein, aber damit sind es immer noch Attacken.

Wesentlich zur Prävention gehört Kommunikation. Da müssen sich viele Erwachsene noch ein wenig üben, denn sie sprechen häufig nicht mit Kindern. Sie belehren, ermahnen, kritisieren, bilden, erklären, lobhudeln, maßregeln, werten, überreden, horchen aus und halten Vorträge... aber sprechen? Und zuhören?

### Prävention beginnt bei den Erwachsenen

An der Vielzahl der Präventionsbausteine wird offensichtlich, warum bei vielen Eltern und pädagogischen Fachkräften Selbstbehauptungskurse so beliebt sind. Man will das Kind schützen – und ist auf der Suche nach einem einfachen und sicheren Weg, der weniger intensive Auseinandersetzung mit eigenen Haltungen beinhaltet.

## Erwachsene als Vorbild

Wirkliche Prävention ist nicht die Arbeit „am Kind“. Sie bedeutet für uns verantwortliche Auseinandersetzung, Lernen, Veränderung – und nicht nur so ein bisschen äußerlich. Es geht um Grundhaltungen, Einstellungen und vor allem um den alltäglichen Umgang von Erwachsenen mit Kindern und auch von Erwachsenen untereinander. Schließlich lernen Mädchen und Jungen am ehesten am Vorbild. Oder wie Karl Valentin sagte: „Die ganze Erzie-

hung nützt nix. Hinterher machen die Kinder uns doch alles nach.“ Wie wahr.

Aber die meisten Erwachsenen wollen ja Kinder schützen. Sie brauchen bloß Unterstützung, Information und Anleitung von Profis. Und sie benötigen Menschen, mit denen sie sprechen und sich austauschen können. Das heißt, für eine sinnvolle und effektive Prävention braucht es präventionsfördernde Strukturen.

### Elternbildung als Prävention

Elternbildung scheint häufig ein recht mühsames Unterfangen – vielleicht nennen

wir sie deshalb meist auch Eltern-Arbeit. Und trotzdem: Wenn wir Präventionsarbeit nicht nur als punktuellen Einsatz betrachten, sondern als erzieherische und gesamtgesellschaftliche Grundhaltung, sind Mütter und Väter die ersten Adressaten für eine Veränderung. Das gilt erst recht unter der Annahme, dass die Familie ein potenziell gewaltträchtiges Umfeld für Mädchen und Jungen darstellen kann.

Vor diesem Hintergrund muss die spezifische Situation der Eltern bedacht werden. Elternbildung spricht sie an in ihrem Alltag, ihren Problemen, Kompetenzen und Defiziten, d. h. sie mischt sich gewaltig in die Privatsphäre wildfremder Menschen ein. Da fehlt oft nur noch ein vorwurfsvoller oder belehrender Unterton, um den Abend zu einem unerfreulichen Ereignis zu machen. Dabei wollen Eltern Informationen – aber sie wollen auch Verständnis für die Schwierigkeiten und pädagogischen Unvollkommenheiten eines Alltags mit Kindern.



# Prävention gegen sexuellen Missbrauch

## Situation der Eltern

Die Mütter und Väter, die zu einem Elternabend kommen, sind, was das Thema „Sexueller Missbrauch“ angeht, verunsichert. Sie sind zum einen durch die Medien einem Überangebot von Informationen ausgesetzt, das durch Skandalisierung Formen von Desinformation annimmt. Gleichzeitig herrscht oft ein Mangel an seriösen Informationen. Durch die mediale Berichterstattung wird dieses ohnehin emotionsbesetzte Thema noch beladener. Wut, Rache, Trauer, Faszination, Angst, Panik, Neugier, Bedrohung, sexuelle Erregung, Verleugnung, Zorn, Entsetzen, Abwehr und viele andere Gefühle sind mit im Raum. Vor allem haben die Eltern ganz schlicht Angst um ihr Kind, wissen aber oft nicht, was sie tun können, denn Erziehungsvorbilder für eine präventive Erziehung gibt es kaum. Elternbildung sollte also sparsam sein mit Forderungen an die Eltern und Überforderung gänzlich vermeiden. Sie sollte dagegen Entlastungsfunktion haben, Unterstützung anbieten und Mut machen. Kooperation, Dialog und Austausch sind zentrale Stichworte.

## Grundsätze der Elternbildung

Bei der Elternbildung zur Problematik des sexuellen Missbrauchs sind einige Prämissen (eigentlich) selbstverständlich. „Eltern“ sind Frauen und Männer, erscheinen als solche oder auch nicht und agieren als solche. Das einzige, was an einem durchschnittlichen Elternabendpublikum homogen ist, ist seine Heterogenität. Alle sind verschieden – in Geschlecht, Vorwissen, Bildungsgrad, Intellekt, Interesse, persönlicher Betroffenheit usw. Es muss ein Level gefunden werden, der möglichst viele anspricht.

Aber es sind nicht nur die Väter und Mütter, an die sich Elternbildung richten sollte, sondern auch die Elternfiguren, Mit-Erzehende innerhalb und außerhalb der Familie. Vor allem die Großeltern haben häufig großen Anteil an der Erziehung der Kinder und sollten mit eingeladen werden. Zu bedenken ist weiterhin, dass all diese Frauen und Männer, die beim Elternabend in den Stuhlreihen sitzen, auch selbst von sexueller Gewalt betroffen gewesen sein können, vielleicht immer noch sind, in eigener Person oder als Mütter und Väter von betroffenen Kindern. Zudem befinden sich vielleicht Ausübende sexualisierter Gewalt unter den Anwesenden. All dies ist möglich und in diesem Bewusstsein gestaltet sich Elternbildung.



## Inhalte und Ziele der Elternbildung

Erstes und vorrangiges Ziel ist, dass die Eltern überhaupt kommen. Fast alle, die Elternbildung betreiben, klagen, dass zu wenig Eltern kommen und dann die falschen – also die, „die es nicht nötig haben“. Nun, so notwendig die Beschäftigung mit Erziehungsfragen ist, so ist sie für einige

Eltern auch ein Luxus. In Zeiten von Arbeitslosigkeit, finanziellen Engpässen, familiären Krisen oder existentiellen Sorgen steht vielen Menschen nicht der Sinn nach Beschäftigung mit dem Thema „Sexueller Missbrauch“. Das ist verständlich. Zudem gehört die Motivation der Eltern, sich für Elternbildung zur Verfügung zu stellen, zur Elternbildung dazu. Im Übrigen: Eltern, „die es nicht nötig haben“, gibt es nicht.

### Was brauchen die Eltern nun?

- Aufklärung über Fakten und Hintergründe sexuellen Missbrauchs;
- Basiswissen über Krisenintervention, Hilfe für ihr Kind, Kenntnis der Beratungsstellen vor Ort;
- Informationen über Prävention und die Umsetzung einer präventiven Erziehungshaltung;
- Grundlagenwissen zur Sexualerziehung;
- Kinderbücher und Elternratgeber in die Hand.

Dies ist das Gerüst, das mit interessantem und spannendem Inhalt zu füllen ist. Dabei spielen Ziele und Inhalte eine Rolle, die sich auf Einstellungen beziehen. Es geht darum, die Reflexion über eigenes Erziehungsverhalten und familiäre Stile anzuregen, wobei das Erziehungsverhalten in seiner Gesamtheit zur Debatte steht und nicht nur Einzelaspekte wie Nein-Sagen. Elternbildung soll Kraft geben und Lust machen auf präventive Erziehung. Sie sollte auf keinen Fall besserwisserisch, belehrend oder überheblich sein, auch nicht traurig, entsetzlich und energieraubend – und vor allem nicht humorlos.

### Und der Erfolg ... ?

Tja, der Erfolg. Es gibt auch bei bester Prävention keine Garantie. „Die Arbeit gegen sexuellen Missbrauch hat nicht erreicht, dass sexueller Missbrauch nicht mehr vorkommt. Aber sie hat erreicht, dass sexueller Missbrauch als nicht mehr duldbar wahrgenommen wird“, sagt Barbara Kave-  
mann.<sup>4</sup> Und das ist wahrhaftig nicht wenig.



Für die Menschen, denen Kinder am Herzen liegen, zählt vielleicht folgendes Beispiel der Verkehrserziehung:

Wir machen Verkehrserziehung, viel und in jeder Institution. Wir wissen, dass es draußen auf den Straßen gefährlich ist. Und wenn der Laster um die Ecke geschossen kommt, nutzt es dem Kind nichts, dass es gelernt hat, vor dem Zebrastreifen das Händchen auszustrecken. Aber hören wir deshalb auf mit der Verkehrserziehung? Nein, auf keinen Fall. Weil wir wissen, dass unser Kind viel bessere Chancen hat. Also: Es geht um Chancen, ohne Garantie. Aber jedes Kind braucht so viele Chancen, wie es nur immer bekommen kann.



**Gisela Braun**

gisela.braun@mail.ajs.nrw.de

## Ausblick

*Prävention beschäftigt sich nicht nur mit schrecklichen und schlimmen Geschehnissen. Sie ist positiv. Prävention gedeiht in der Lebensfreude. Sie ist Beziehung, Miteinander und Entwicklung. Sie ist Anregung und Unterstützung, Stärkung der eigenen Kräfte, sie ist Energie, Zärtlichkeit, Mitmenschlichkeit und Humor. Sie erschöpft sich nicht im NEIN. Erst im JA entfaltet sie ihre Möglichkeiten zur Gänze: Das JA zu den eigenen Bedürfnissen, dem eigenen Weg, dem Eigen – Sinn, zu Freude, Lust und Sinnlichkeit mit dem je eigenen Verständnis, wie das alles auszu-sehen hat.<sup>5</sup> Und am Ende haben wir es vielleicht geschafft, dass Mädchen und Jungen glücklich aufwachsen.*

<sup>4</sup>Vgl. Kavemann, Barbara (2003): Qualitätskriterien für die präventive Arbeit gegen sexuelle Gewalt an Mädchen und Jungen. In: Pro Jugend 4/2003, S. 5.

<sup>5</sup>Vgl. Braun, Gisela (2005): Prävention gegen sexuellen Missbrauch an Kindern. In: Deegener, Günther/Bange, Dirk (Hrsg.): Kindesmisshandlung und Vernachlässigung. Ein Handbuch. Hogrefe, Göttingen, S. 836.

Nadine Schicha

# Sexueller Missbrauch in Institutionen

## Interventionen und Perspektiven



*Dass Einrichtungen, deren Leitbild in der Stärkung und dem Schutz junger Menschen besteht, auch Tatorte sexualisierter Gewalt sein können, ist in den letzten Jahren zunehmend in das Problembewusstsein unserer Gesellschaft gedrungen. Dies hat dazu geführt, dass auf politischer wie fachlicher Ebene konkrete Handlungsansätze entwickelt und zur praktischen Anwendung gebracht wurden. Dabei stehen präventive Maßnahmen und Krisenmanagement im Vordergrund.*

### Politische Maßnahmen

Die gesellschaftspolitische Diskussion über sexuelle Gewalt an Kindern und Jugendlichen durch Professionelle in Institutionen mündete in zahlreichen bildungspolitischen Maßnahmen, mit Hilfe derer auf die zunehmende Verunsicherung von Fachkräften und die vorherrschenden strukturellen Mängel reagiert wurde.

Im März 2010 wurde von der Bundesregierung der Runde Tisch *Sexueller Kindesmissbrauch in Abhängigkeits- und Machtverhältnissen in privaten und öffentlichen Einrichtungen und im familiären Bereich* eingerichtet.<sup>1</sup> Ging es in den Anfängen des ‚Runden Tisches‘ um die Aufarbeitung der Problematik und die Bereitstellung von Informationen, werden derzeit neben dem Monitoring die Fortführung und der Ausbau von flächendeckenden Anlaufstellen und die Unterstützung bei der Umsetzung von empfohlenen Maßnahmen in der Praxis fokussiert.<sup>2</sup> Die von der Bundesregierung in Auftrag gegebenen Projekte und wissenschaftlichen Studien machten zu-

<sup>1</sup> Dazu wurde Dr. Christine Bergmann von der Bundesregierung zur „Unabhängigen Beauftragten zur Aufarbeitung des sexuellen Kindesmissbrauchs“ (UBSKM) benannt, deren Nachfolger seit Ende 2011 Johannes-Wilhelm Rörig ist.

<sup>2</sup> Vgl. [www.beauftragter-missbrauch.de](http://www.beauftragter-missbrauch.de), 28.06.2013.



dem eine Bestandsaufnahme für das gesamte Bundesgebiet möglich, aus der die zukünftigen Bedarfe und Maßnahmen heraus entwickelt werden können.<sup>3</sup> Das Deutsche Jugendinstitut e.V. führt z. B. in dem Projekt *Sexuelle Gewalt gegen Mädchen und Jungen in Institutionen* standardisierte Befragungen in Institutionen sowie Literaturexpertisen durch.<sup>4</sup> Weiterhin wird ein Modellprojekt der Deutschen Gesellschaft für Prävention und Intervention bei Kindesmisshandlung und -vernachlässigung (DGfPI) e.V. gefördert, die durch die Durchführung von Fortbildungen und Beratungen von Fachkräften im gesamten Bundesgebiet einen nachhaltigen Schutz vor sexualisierter Gewalt bewirken möchten.<sup>5</sup> Die Klinik für Kinder- und Jugendpsychiatrie/Psychotherapie des Universitätsklinikums Ulm bietet den E-Learning-Kurs *Frühe Hilfen und frühe Interventionen im Kinderschutz* für pädagogische Berufe im schulischen Kontext sowie medizinisch-therapeutische Berufe an, der seit Mitte 2011 zur Verfügung steht.<sup>6</sup> Mitte 2010 wurde das erweiterte Führungszeugnis eingeführt, das dem Arbeitgeber

Auskunft darüber gibt, ob bei Stellenbewerberinnen bzw. Stellenbewerbern Vorstrafen im Bereich von Sexualdelikten vorliegen.<sup>7</sup> Anfang 2013 startete die Bundesregierung die Kampagne *Kein Raum für Missbrauch*. Grundgedanke dieser Aktion ist der Aufbau einer konstruktiven Kommunikation zwischen allen Fachkräften aus dem Kinder- und Jugendbereich, der Leitungsebene und den Eltern.<sup>8</sup> Seit März 2013 reist das Theaterstück *Trau dich!* durch Deutschland, mit dem acht- bis zwölfjährige Kinder sensibel an das Thema Kinderrechte, Grenzen und sexueller Missbrauch herangeführt werden sollen.<sup>9</sup>

### Weiterbildungsreihe der AJS: Kinder- und Jugendarbeit... aber sicher!

Die Arbeitsgemeinschaft Kinder- und Jugendschutz (AJS) Landesstelle Nordrhein-Westfalen e.V. hat auf den steigenden Bedarf an Information, Fortbildung und Beratung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sowie Leiterinnen und Leitern pädagogischer Einrichtungen mit dem Projekt *Kinder- und Jugendarbeit... aber sicher! Prävention von sexuellen Übergriffen in Vereinen und Verbänden* reagiert, das sich an alle haupt- und ehrenamtlichen Fachkräfte aus dem Kinder- und Jugendbereich in Nordrhein-Westfalen richtet.<sup>10</sup> Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer werden dazu befähigt, das Wissen um die Thematik, präventive Strukturen und Maßnah-

<sup>3</sup> Die gesellschaftspolitischen Diskussionen und wissenschaftlichen Erhebungen haben z. B. das marginale Beratungsangebot für von sexualisierter Gewalt betroffene Männer herausgestellt und zeitgleich auch verdeutlicht, dass der immer noch nicht ausreichenden Wahrnehmung von Täterinnen entgegenarbeitet werden muss. Vgl. Mayer, Marina (2011): Die Macht der Rollenbilder. In: Deutsches Jugendinstitut e.V. (Hrsg.): DJI Impulse. München, S. 26.

<sup>4</sup> Vgl. Helming, Elisabeth (2011): Projekt „Sexuelle Gewalt gegen Mädchen und Jungen in Institutionen“. In: Deutsches Jugendinstitut e.V. (Hrsg.): DJI Impulse. München, S. 7.

<sup>5</sup> Vgl. Klees, Esther/Eberhardt, Bernd (2011): Bundesweite Fortbildungs-offensive 2010 – 2014. Zur Stärkung der Handlungsfähigkeit (Prävention und Intervention) von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Kinder- und Jugendhilfe zur Verhinderung sexualisierter Gewalt. In: Bundesarbeitsgemeinschaft Kinder- und Jugendschutz e.V. (BAJ) (Hrsg.): Kinder- und Jugendschutz in Wissenschaft und Praxis. Prävention von sexualisierter Gewalt, 56. Jahrgang, Berlin, S. 46f.

<sup>6</sup> Vgl. <http://fruehehilfen-bw.de>, 28.06.2013.

<sup>7</sup> Im Zuge der Einführung des neuen „Bundeskinderschutzgesetzes“ (2012) hat auch eine Änderung des SGB VIII stattgefunden, „durch die nun alle hauptamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der öffentlichen und freien Jugendhilfe ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen müssen. Bei Ehrenamtlichen sollen öffentliche und freie Träger vereinbaren, bei welchen Tätigkeiten dies im Einzelnen nötig ist.“ <http://beauftragter-missbrauch.de/course/view.php?id=87>, 28.06.2013.

<sup>8</sup> Vgl. <http://www.kein-raum-fuer-missbrauch.de/>, 28.06.2013.

<sup>9</sup> Konzipiert vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) und der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (BzgA), Details und Tour-Daten unter [www.trau-dich.de](http://www.trau-dich.de), 28.06.2013.

<sup>10</sup> Das Projekt wird vom Ministerium für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport (MFKJKS) des Landes NRW finanziert. Details zur Weiterbildung unter [www.ajs.nrw.de](http://www.ajs.nrw.de).

# Kinder- und Jugendarbeit

Prävention von  
sexuellen Übergriffen  
in Vereinen und Verbänden

... aber sicher!



men sowie eine Art Krisenmanagement im jeweiligen Verein und Verband zu implementieren und ihre Einrichtung Täter abschreckend zu gestalten. Dabei bietet die AJS individuelle und auf die jeweilige Organisation zugeschnittene Beratung und nachhaltige Betreuung an.

## Institutionelle Implementierung der Thematik:

### Präventive Maßnahmen und Krisenmanagement

Welche Konsequenzen ergeben sich für Organisationen aus der Diskussion von sexualisierter Gewalt gegen junge Menschen durch Professionelle? Damit Kinder und Jugendliche in institutionellen Betreuungskontexten ausreichend vor Grenzverletzungen und sexualisierter Gewalt geschützt werden können, müssen pädagogische Einrichtungen präventive Maßnahmen und ein Krisenmanagement fest in ihrem pädagogischen Konzept und sozialem Beziehungsgefüge implementieren. Die Prävention von Grenzverletzungen und sexualisierter Gewalt sollte dabei zum einen auf der strukturellen Ebene in der jeweiligen Organisation verankert werden, zum anderen muss diese auf der pädagogischen Ebene, d. h. gegenüber Kindern und Jugendlichen und unter Mitarbeitenden einer Einrichtung, betrieben werden.

## Transparenz und Verbindlichkeit

## Strukturelle Ebene von Prävention

Auf der strukturellen Ebene schlagen sich Prävention und Intervention primär in der Verankerung eines Regelwerks nieder, das für alle Transparenz und Verbindlichkeit hat und sich auf vielfältige Weise ausgestalten lässt:

### Ehrenkodizes

Viele Einrichtungen, die mit Kindern und Jugendlichen arbeiten und/oder die sie beherbergen, lassen sich von allen Mitarbeitenden vor der Einstellung als eine Art Instrument zur Selbstverpflichtung einen Ehrenkodex unterschreiben, in dem sie sich verpflichten, Kinder und Jugendliche in einer entsprechenden Art und Weise zu betreuen. Ein Ehrenkodex sollte dabei das unterschiedliche Beziehungsgefüge differenzieren, d. h. erstens die Beziehung zwischen den Mitarbeitenden einer Einrichtung, zweitens zwischen Mitarbeitenden und Kindern bzw. Jugendlichen und drittens zwischen Kindern und Jugendlichen untereinander. Ein Ehrenkodex kann z. B. enthalten, dass jede/r die Persönlichkeitsentwicklung der Kinder und Jugendlichen fördern und die Eigenart achten wird, dass die Distanz und Nähe in Beziehungen bewusst wahrgenommen und verantwortungsbewusst damit umgegangen wird, dass das eigene Verhalten transparent und nachvollziehbar gestaltet wird und sich an fachlichen Standards orientiert. Zudem kann festgehalten werden, dass die Intimsphäre und Schamgrenze von allen geachtet wird und vor allem eine klare Positionierung zu allen Formen von Gewalt stattfindet, sei sie physischer, psychischer oder sexueller Art. Für Ehrenkodizes liegen mittlerweile zahlreiche Beispiele von Vereinen und Verbänden vor, die Orientierung bieten können.<sup>11</sup>



## *Erweitertes Führungszeugnis*

Eine weitere Möglichkeit, Täter und Täterinnen aus einem Verein oder Verband fernzuhalten, ist das 2010 eingeführte, unter Fachleuten intensiv diskutierte erweiterte Führungszeugnis, mit dem darauf reagiert werden soll, dass Pädosexuelle haupt- oder ehrenamtliche Tätigkeitsfelder suchen, in denen ihnen ein schneller Kontakt mit Kindern und Jugendlichen möglich ist. Das erweiterte Führungszeugnis beinhaltet u. a. alle Verurteilungen wegen Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung und Verurteilungen wegen der Verbreitung, des Erwerbs oder des Besitzes kinderpornografischer Schriften. Nicht erfasst werden eingestellte Verfahren oder Verfahren, die mit einem Freispruch beendet wurden. Bislang gibt es keine gesetzliche Verpflichtung zur Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses für ehrenamtliche Fachkräfte. Der Deutsche Kinderschutzbund Landesverband NRW e. V. und andere einschlägige Fachstellen raten dennoch zur Inanspruchnahme. Wenngleich die Wahr-

scheinlichkeit gering ist, dass Pädosexuelle dadurch auffallen, sollte die Chance nicht vertan werden.<sup>12</sup> Die Befürchtung, die Einführung des erweiterten Führungszeugnisses könnte sich negativ auf die Gewinnung von Ehrenamtlichen auswirken, hat sich in einer Studie des Runden Tisches *Sexueller Kindesmissbrauch* zufolge nicht bestätigt. Ebenso sei der Arbeitsaufwand geringer als von einigen Seiten befürchtet.<sup>13</sup>

## *Beschwerdemanagement*

Kinder und Jugendliche müssen wissen, an wen sie sich bei Kummer wenden können. Ihnen fällt es oft schwer, Kritik an Bezugspersonen zu üben, zu denen sie in der Regel in einem Abhängigkeitsverhältnis stehen. Die Installation eines Beschwerdemanagements kann die Hemmschwelle verringern und den ersten Schritt erleichtern. Vor diesem Hintergrund sollte der offizielle Beschwerdeweg für pädagogisches Fehl-

<sup>11</sup> Siehe z. B. Deutscher Kinderschutzbund Landesverband NRW e.V. (Hrsg., 2012): *Sexualisierte Gewalt durch Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen an Mädchen und Jungen in Organisationen – eine Arbeitshilfe*. Wuppertal.

<sup>12</sup> Nähere Informationen bietet folgende Arbeitshilfe: Paritätisches Jugendwerk NRW/ Deutscher Kinderschutzbund LV NRW e.V. (Hrsg., 2010): *(Erweitertes) Führungszeugnis in der offenen Kinder- und Jugendarbeit und in der Arbeit des Kinderschutzbundes*. Eine Arbeitshilfe. Wuppertal.

<sup>13</sup> Vgl. Deutscher Kinderschutzbund, S. KA-635.



verhalten oder direkte sexuelle Übergriffe für alle transparent sein.

#### *Verankerung in der Satzung*

Der Themengegenstand sollte entsprechend in der Satzung einer Einrichtung verankert sein, damit er die nötige Gewichtung erhält und im Zuge dessen auch als Qualitätsmerkmal nach außen getragen wird.

#### *Fortbildung*

Bei allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern einer Einrichtung muss eine umfassende Wissensgrundlage zum Thema „Grenzverletzungen und Sexualisierte Gewalt“ durch Fort- und Weiterbildungen geschaffen sein.

### **Pädagogische Ebene von Prävention**

Prävention muss das unterschiedliche Beziehungsgefüge in einer Einrichtung in den Blick nehmen, d. h. das Verhalten zwischen Leitung und Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, zwischen Leitung, Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern und Kindern sowie unter Kindern und Jugendlichen. Das primäre Ziel ist die Gestaltung eines bewussten sozialen Miteinanders, bei dem alle wertschätzend und Grenzen achtend miteinander umgehen. Dabei hat sich der Begriff einer „Kultur der Grenzachtung“ etabliert. Die Schaffung einer

solchen Kultur in pädagogischen Einrichtungen ermöglicht ein frühes Eingreifen bei Grenzüberschreitungen. Täter und Täterinnen testen ihre Opfer oft lange, bevor es zu einem eigentlichen sexuellen Missbrauch kommt. Sie überprüfen, welche Handlungen in ihrer beruflichen Funktion möglich sind, ohne dass diese seitens der Leitung, Kolleginnen und Kollegen, Kindern und Jugendlichen moniert werden.

### **Kultur der Grenzachtung ausgestalten**

#### *Sprachstil/Kleidung*

Zu einer „Kultur der Grenzachtung“ gehört ein der Situation angemessener Sprachstil, d. h. mit Kindern und Jugendlichen wird ein anderer Umgangston gepflegt, als unter Kollegen und Kolleginnen bzw. der Leitung einer Einrichtung. In der Regel kleiden sich Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter auf der Arbeit anders als in ihrer Freizeit. Es ist z. B. unpassend, wenn Betreuerinnen und Betreuer auf Ferienfreizeiten mit Kindern und Jugendlichen Kleidung tragen, bei der sehr viel Haut und/oder die Unterwäsche sichtbar wird. Die Reflexion des eigenen Kleidungsstils beugt Rollenkonfusionen vor, unterstützt das nötige professionelle Verhältnis von Nähe und Distanz und lässt Grenzverletzungen schneller sichtbar werden.

# Sexueller Missbrauch in Institutionen

## *Achtung von Intimsphäre*

Der Schutz von Intimsphäre und die Auseinandersetzung mit der Art und Weise des körperbezogenen Umgangs in einer Institution bewirkt, dass sich Kinder und Jugendliche in ihren subjektiven Schamgrenzen geachtet fühlen und dass es Täterinnen und Täter schwerer haben, unangemessene Berührungen einzuführen bzw. Situationen zu schaffen. Die Achtung von Intimsphäre heißt etwa, anzuklopfen und auf Antwort zu warten, bevor eine geschlossene Tür geöffnet wird. Leitung und Fachkräfte betreten Sanitäreinrichtungen nicht, solange sich Kinder und Jugendliche darin aufhalten, es sei denn, es gibt diesbezüglich einen Anlass, der entsprechend transparent gemacht wird. Auf Ferienfreizeiten sind geschlechtsspezifisch getrennte Schlafstätten angeraten, Betreuerinnen und Betreuer bleiben in der Regel außen vor. Daraus ergibt sich auch die Forderung nach getrennten Umkleiden und Duschen mit ausreichendem Sichtschutz. Im Kontakt mit Kindern und Jugendlichen sollten Eins-zu-Eins-Situationen eher gemieden werden. Falls ein Vieraugengespräch dennoch nötig ist, sollte dies gegenüber Kolleginnen und Kollegen, am besten im Vorfeld, transparent gemacht werden.

## *Thematisierung von Grenzen*

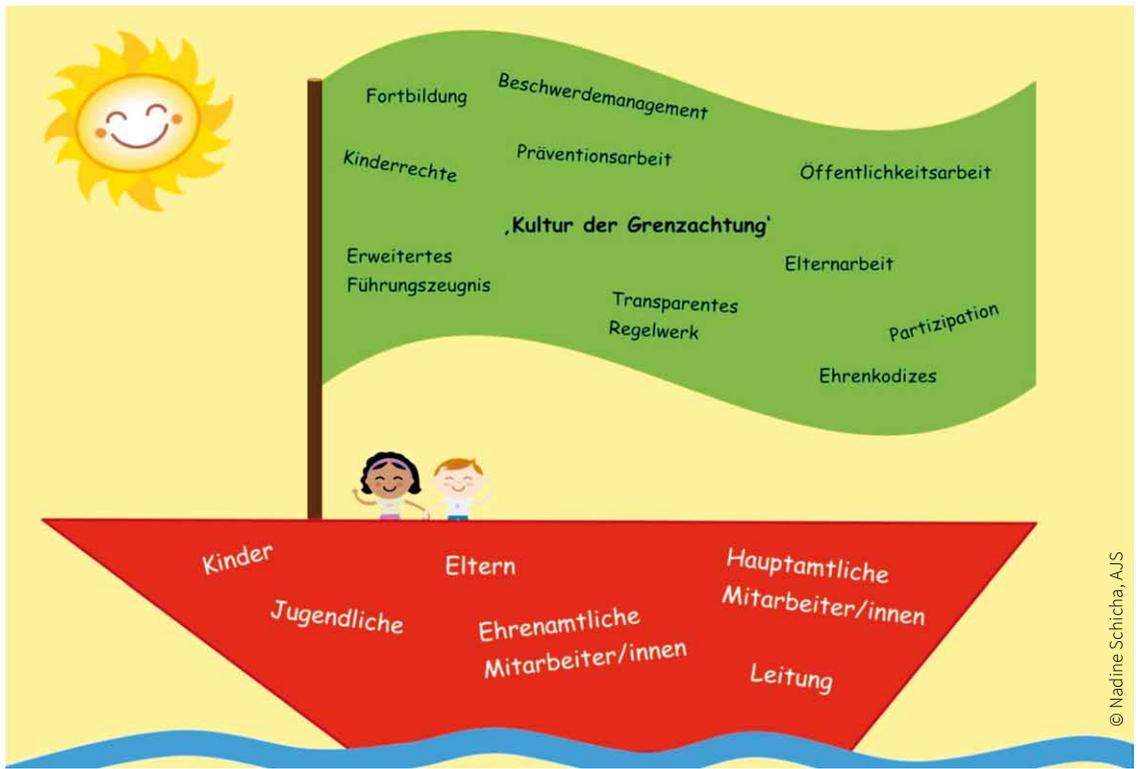
In der pädagogischen Arbeit vereinfacht es das Handeln bei Grenzüberschreitungen und Übergriffen, wenn unter Leitung und Fachkräften die Grenzen des eigenen und kollegialen Handelns thematisiert und für den Umgang mit den Kindern und Jugendlichen entsprechende Verhaltensregeln festgelegt wurden. Zudem sollte Grundlage jeglicher Arbeit mit Schutzbeholdungen sein, dass diese auch „nein“ sagen dürfen. Der Gedanke der Partizipation

von Kindern und Jugendlichen sollte in jeder pädagogischen Einrichtung seinen Platz finden, damit diese lernen und bestärkt werden, ihre eigenen individuellen Grenzen wahrzunehmen und auch nach außen, vor allem gegenüber erwachsenen Autoritätspersonen, zu vertreten und zu verteidigen.

Präventive Maßnahmen schränken das Risiko möglicher Grenzverletzungen und sexueller Übergriffe ein. Das bedeutet, dass unabhängig von der institutionellen Implementierung der Thematik auch die eigenen Einstellungen reflektiert und gegebenenfalls überdacht werden müssen, um auffällige Situationen in der täglichen Arbeit entschlossen und selbstbewusst entgegen treten zu können. Nur durch die Aneignung von Grundlagenwissen einerseits und eine individuelle Auseinandersetzung mit dem Thema andererseits, die sich am Ende in einer eindeutigen Positionierung zur Thematik niederschlagen sollte, kann ein vages und ungutes Gefühl im Bauch in der alltäglichen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen erkannt und benannt werden. Erfahrungsgemäß ist es hilfreich, wenn Alltagssituationen aus dem Arbeitskontext konkret miteinander diskutiert werden. Dies erleichtert bei einem möglichen Verdachtsfall das erforderliche professionelle Handeln.

**Bauchgefühl  
einschätzen  
lernen**





## Krisenmanagement

*Wie kann bei einer Vermutung bzw. einem begründeten Verdacht reagiert werden?*

Für alle Einrichtungen, die mit Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen arbeiten, ist es sinnvoll, im Vorfeld eine Fachberatungsstelle zu kontaktieren, die bei Vermutungen Unterstützung bietet, denn als Grundregel gilt immer: Keiner kann ein Kind alleine retten! Fachleute können Sicherheit geben, indem sie helfen, Situationen richtig einzuschätzen und professionell zu handeln. Gleichzeitig werden auch die eigenen Grenzen erkannt und akzeptiert. Zudem ist es notwendig, im Vorfeld alle Verantwortlichkeiten zu definieren, die dann die entsprechenden Schritte zum Umgang mit einer Vermutung vorgeben.

Häufig beginnt eine Vermutung zunächst mit einem komischen Gefühl, das nicht genau eingeordnet werden kann und dem möglicherweise misstraut wird, weil es sich bei der betroffenen Person um eine Kollegin oder einen Kollegen handelt. Bei Fachkräften werden dadurch höchst ambivalente Gefühle ausgelöst: Im Vorder-

grund steht meist die Angst, als Denunziantin oder Denunziant betitelt zu werden, wenn sich ein Verdacht als falsch erweist, und gleichzeitig aber auch der Druck, das betroffene Kind ausreichend zu schützen. Dies macht es besonders schwierig, einem vagen Gefühl nachzugehen.

Folgende Fragen können helfen, Situationen, die ein merkwürdiges Gefühl verursachen, besser einzuordnen: Woher kommt die Vermutung? Was habe ich genau wann und wo beobachtet? Wie war die Situation und welche Gefühle wurden bei mir ausgelöst? Wie schätze ich die Situation ein, und wie werden meine nächsten Schritte sein? Dabei geht es nicht um Mutmaßungen, sondern um eine sachliche Beschreibung. Es ist äußerst wichtig, Ruhe zu bewahren und überlegt zu handeln. Ein vorschneller Aktionismus birgt das Risiko, dass sich die Situation für das Kind, die Jugendliche oder den Jugendlichen verschlechtert. Dies tritt etwa dann ein, wenn der potenzielle Täter oder die potenzielle Täterin über die Vermutung informiert wird und somit die Möglichkeit hat, Druck auf die Betroffene oder den Betroffenen auszuüben, Beweismaterial zu

vernichten oder sich einfach einen anderen Wirkungskreis zu suchen. Mündet die Auseinandersetzung mit der Vermutung in dem Fazit, dass es sich um eine Grenzverletzung bzw. unprofessionelles Verhalten handelt, kann ein Gespräch mit der betroffenen Kollegin oder dem betroffenen Kollegen unter eventueller Hinzuziehung der Leitung sinnvoll sein. Damit das unangemessene Verhalten sofort aufhört, muss zügig Stellung bezogen werden. Handelt es sich um einen begründeten Verdacht gegen einen Kollegen oder eine Kollegin, sollte innerhalb des Teams eine vorher benannte Vertrauensperson bzw. je nach Beobachtung direkt die Leitung hinzugezogen werden. Die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter sollte sofort vom Dienst freigestellt werden, um das betroffene Kind, die Jugendliche oder den Jugendlichen zu schützen und auch um deutliche Stellung zu beziehen. Die Freistellung des Mitarbeitenden kommt keiner Verurteilung gleich, es geht lediglich um den Schutz aller Beteiligten, denn auch eine Einrichtung hat einen Ruf zu verlieren. Das weitere Vorgehen sollte die Leitung grundsätzlich immer mit dem Opfer und einer Vertrauensperson absprechen.

Einrichtungen, in denen Kinder und Jugendliche betreut werden, haben einerseits die Verantwortung, junge Menschen zu schützen und bestenfalls in der Wahrnehmung und Durchsetzung ihrer subjektiven Grenzen zu stärken. Andererseits sind Täterinnen und Tätern durch Intervention und Sanktionen Grenzen zu setzen. Für Betroffene ist der letzte Punkt besonders wichtig, weil er zeigt, wo die Verantwortlichkeit liegt, nämlich bei dem Erwachsenen, der die Grenzverletzung oder den sexuellen Übergriff verübt hat. Die Auseinandersetzung mit dem Thema „sexuali-

sierte Gewalt“ und die entsprechende Positionierung sollte eine Einrichtung auch nach außen tragen. Es ist ein Qualitätsmerkmal, sich mit dem Thema auszukennen. Es zeigt Eltern, dass ihre Kinder sicher aufgehoben sind, und es gibt das klare Signal an Pädosexuelle: Wir kennen uns mit Täterinnen und Tätern aus und werden keine Grenzverletzungen und Übergriffe dulden.

## Ausblick

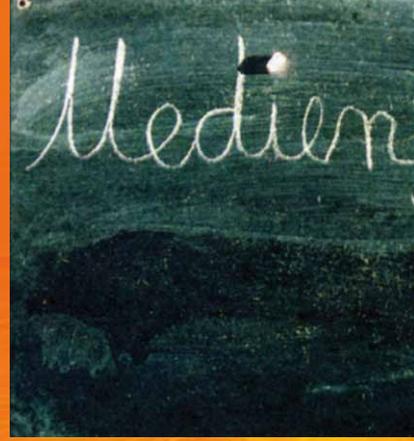
*Schutzkonzepte greifen nur dann effektiv, wenn alle Mitarbeitenden einer Institution bei der Präventionsarbeit mit einbezogen werden, unabhängig von Häufigkeit und Intensität des Kontakts mit jungen Menschen und ihrer beruflichen Profession. Die bislang ergriffenen gesellschaftspolitischen Maßnahmen müssen daher erweitert und miteinander verschränkt werden. Konzeptionelle Herausforderung ist es dabei, Weiterbildungskonzepte den unterschiedlichen Kenntnisständen der Teilnehmenden anzupassen. Bei den beschriebenen präventiven und interventiven Erfordernissen müssen zukünftig zudem junge Menschen selbst sowie deren Eltern stärker mit ins Boot geholt werden.*



**Nadine Schicha**

nadine.schicha@mail.ajs.nrw.de

Matthias Felling



# Wie erreiche ich Eltern?

## Elternarbeit in den Bereichen Medienpädagogik und Jugendmedienschutz

*Viele Eltern sind heute in Erziehungsfragen rund um die Mediennutzung ihrer Kinder verunsichert. Von ihnen wird gefordert, dass sie sich zu allen gesellschaftlichen Entwicklungen positionieren und entsprechend handeln. Wenn in der Zeitung z. B. über „Gefahren bei Facebook“ oder „Abzocke bei Online-Spielen“ berichtet wird, sehen sie sich in der Verantwortung. Doch vor allem im Bereich der neuen Medien sind die technischen und inhaltlichen Entwicklungen so rasant, dass viele Mütter und Väter sich „abgehängt“ fühlen und gar nicht mehr verstehen, was ihre Kinder da twittern, posten und netzwerken.*

### **Treffen der Generationen**

Der Amerikaner Marc Prensky bezeichnet in diesem Zusammenhang sehr passend die heutigen Kinder und Jugendlichen als „Digital Natives“ (digitale Eingeborene). Sie wachsen ganz selbstverständlich mit digitalen Medien auf. Die meisten Eltern haben Computer, Internet und Handy jedoch erst im Erwachsenenalter kennen gelernt. Im Gegensatz zu ihren Kindern sind sie nach Prensky „Digital Immigrants“, also Zugewanderte in digitalen Welten. Die medienpädagogische Elternarbeit befindet sich also in einem geradezu historischen Spannungsverhältnis zwischen diesen Generationen.

### **Familienwelt ist Medienwelt**

Die Familie ist in der Regel der erste Ort, an dem Medien genutzt werden. Eltern stellen die ersten Weichen dafür, wie ihre Kinder mit Medien umgehen. Sie können Medienerziehung gezielt und aktiv angehen, z. B. durch die Förderung der kindlichen Mediennutzung, gemeinsame Medieneerkundungen oder Vereinbarungen



zum Medienkonsum in der Familie. Aber auch ohne konkrete Maßnahmen zur Medienerziehung leben Eltern ihren Kindern vor, welchen Stellenwert Medien im Alltag haben. Sind die Möbel im Wohnzimmer auf den Plasmabildschirm als Raummittelpunkt ausgerichtet? Schalten Eltern ihr Handy auch mal aus, wenn es die Situation erfordert? Auch eher unbewusste Verhaltensweisen von Eltern können einen Einfluss darauf haben, in welcher Beziehung zu Medien ihre Kinder aufwachsen.

Medien sind aus der Lebenswelt von Kindern und Jugendlichen – aber auch von Eltern – nicht mehr wegzudenken. Sie sind in unterschiedlichsten Funktionen in den Alltag verwoben, und deshalb kann auch Medienerziehung nicht isoliert betrachtet, sondern muss als ein fester Bestandteil der allgemeinen Erziehung gesehen werden. Sind in Familien beispielsweise grundsätzliche Erziehungsprobleme vorhanden, können sich diese durch einen unverhältnismäßigen Medienkonsum vergrößern. Eine problematische Mediennutzung ist in solchen Fällen nur ein Symptom

und nicht die Ursache. Umgekehrt kann eine Eltern-Kind-Beziehung grundsätzlich gestärkt werden, wenn Eltern in der Lage sind, auftauchende Probleme im Zusammenhang mit Medien offen anzugehen und zu bewältigen.

Eltern, die ihre Kinder befähigen sollen, Medienkompetenz zu entwickeln, benötigen selbst ein gewisses Maß an medienpädagogischer Kompetenz. Medienpädagogische Elternabende können hier ansetzen und Eltern konkrete Hilfestellungen und Empfehlungen an die Hand geben, wie sie eine sinnvolle Medienerziehung in ihrer Familie umsetzen können. Gleichzeitig können Eltern dafür sensibilisiert werden, wie Medien im Familienleben eingebunden sind und ihre eigene Mediennutzung überdenken.

### **Jede Familie ist anders**

Viele Eltern wünschen sich Patentrezepte, wie ihre Kinder mit Medien umgehen sollen. Referentinnen und Referenten sollten Verständnis dafür haben, dass Eltern nach einfachen Regeln und einem wirksamen Schutz für ihre Kinder suchen und daher auch möglichst konkrete Ratschläge und Empfehlungen zur Medienerziehung geben. Dazu gehört es auch, dass Eltern im Bereich Medien lernen müssen, „nein“ zu sagen und klare Grenzen zu ziehen. Alle konkreten Empfehlungen sollten jedoch immer vor dem Hintergrund vermittelt werden, dass jede Familie diese an ihre eigenen Lebensumstände anpassen muss. Praktische Hilfestellungen und Hinweise für den Erziehungsalltag können gemeinsam erarbeitet werden. Lediglich eigene „Rezepte“ zu verteilen, macht wenig Sinn, da der Alltag in manchen Familien

**Wunsch nach  
Patentrezept**

Mittwoch, 20. Mai 2009

# Fachtagung

Mercatorhalle Duisburg  
im CityPalais  
Landfermannstraße 6  
47051 Duisburg

## Im Medienschungel: Was Eltern brauchen, Kinder wollen und Fachkräfte können



Arbeitsgemeinschaft  
Kinder- und Jugendschutz  
Landesstelle NRW e.V.

gefördert vom:

Ministerium für Generationen,  
Familie, Frauen und Integration  
des Landes Nordrhein-Westfalen



einfach einem anderen „Geschmacksmuster“ folgt oder es gar an bestimmten „Zutaten“ fehlt. Dies ist nicht problematisch, sondern spiegelt die Vielfalt von Erziehung wider. Wenn Referentinnen und Referenten die eigenen „Rezeptvorschläge“ als eine Möglichkeit vortragen, stößt dies zumeist auf großes Interesse. Konkrete Hinweise und Empfehlungen können gut umgesetzt werden, wenn es um realisierbare und vielleicht auch ganz kleine Ideen geht, wie der Alltag anders gestaltet werden könnte.

### Aufklärung und Austausch

Viele Unsicherheiten entstehen nicht zuletzt durch widersprüchliche Veröffentlichungen hinsichtlich möglicher Auswirkungen der Mediennutzung, die nur schwer einzuschätzen sind. Die Schlagzeilen reichen von „Computer machen Kinder schlau“ bis hin zu „Vorsicht Bildschirm!“. Im Rahmen eines Elternabends sollte auf den

Bedarf der Eltern nach Aufklärung reagiert werden. Dazu gehört etwa, Eltern über neueste Medientrends zu informieren und darüber, was ihre Kinder daran begeistert, wie sie die neuen Dienste und Techniken nutzen und welche Problembereiche sich dadurch ergeben. Diese Einblicke in kindliche bzw. jugendliche Medienwelten müssen dann verarbeitet werden, um daraus Konsequenzen ziehen zu können.

Veranstaltungen für Eltern zu Medienthemen sollten so gestaltet sein, dass Eltern sich aufgehoben und verstanden fühlen – nicht kontrolliert und gemaßregelt. Dabei müssen die unterschiedlichen Zielgruppen bewusst in den Blick genommen und angesprochen werden. Offenheit, Akzeptanz und die Bereitschaft zu einer kontinuierlichen Zusammenarbeit – mit einem wachen Blick auf den Bedarf der Eltern – sind Voraussetzungen für eine effektive Medienerziehung.

### Kompetenzen der Eltern

Bei Elternabenden muss deutlich sein, dass Referentinnen und Referenten die Eltern als Expertinnen und Experten für ihre Kinder und ihre Familie ansehen und akzeptieren. Referentinnen und Referenten sind insofern Unterstützerinnen und Unterstützer von Eltern. Damit dies gelingt, kann es hilfreich sein, den Blick in erster Linie auf die Fähigkeiten und Ressourcen der Eltern zu richten – und weniger auf mögliche Defizite. Letztendlich müssen die Eltern entscheiden, welchen der angebotenen Wege sie ausprobieren möchten, um Medien in den Erziehungsalltag zu integrieren.

Wenn am Fehlverhalten der Eltern oder an den Fehlentwicklungen der Kinder angesetzt wird, kann das dazu führen, dass

## Faktoren gelungener Elternarbeit

- *Wertschätzung gegenüber den Eltern zeigen, die sich auf den Weg gemacht haben.*
- *Eine angenehme Atmosphäre schaffen, in der man sich wohl fühlt.*
- *Die passenden Methoden wählen, die Eltern fordern – aber nicht überfordern.*
- *Einblicke in Medienwelten von Kindern und Jugendlichen bieten.*
- *An den Ressourcen der Eltern ansetzen, nicht an den Defiziten.*
- *Praktische Informationen an die Hand geben, z. B. über Broschüren.*
- *Den Eltern eine Orientierung bieten, worauf es bei der Medienerziehung ankommt.*
- *Jede Familie braucht individuelle Lösungen – es gibt kein Rezept, das allen „schmeckt“.*
- *Ein gehöriges Maß an Toleranz aufbringen, Referent/-innen sollten nicht „bekehren“.*
- *Ein Elternabend braucht eine klare Gesprächsführung.*
- *Referent/-innen brauchen ein (lokales) Netzwerk.*
- *Den Eltern Mut machen und die Angst nehmen.*
- *Auch bei einem Elternabend ist Lachen erlaubt!*

Eltern sich verschließen oder sich unwohl fühlen. Mitunter entstehen Ablehnung und Opposition nur aus dem Grund, nicht das Gesicht verlieren zu wollen. Hilfreicher ist es, die elterlichen Kompetenzen zu nutzen und z. B. anhand von Fallbeispielen Situationen gemeinsam zu analysieren. Diese Beispiele können Eltern selbst einbringen oder sie werden vorgegeben. Nun können Anregungen gegeben, Ideen ausgetauscht und Probleme erörtert werden. Eltern werden ermutigt, den eigenen Erziehungsstil zu überdenken und sie können sich herantasten, an welcher Stelle Umgangsweisen vielleicht veränderbar sein könnten. Eltern können so gemeinsam mit anderen Eltern Leitlinien für den Umgang mit Medien in der Familie erarbeiten und überdenken. Dabei wird Unangenehmes nicht ausgeblendet, und auch Beeinträchtigungen der kindlichen Entwicklung durch mediale Angebote müssen nicht tabuisiert werden.

## Gleiche Augenhöhe

Kinder und Jugendliche haben ihre eigene Weltsicht auf die medialen Angebote. Eltern sollten das akzeptieren, ja es geradezu als Chance sehen, etwas über ihre Kinder zu erfahren. In einem aufrichtigen Dialog, in dem Vorlieben und Meinungen der Kinder berücksichtigt werden, findet sich oft der Schlüssel für eine Erfolg versprechende Medienerziehung. Das heißt nicht, alle Vorlieben der Kinder blindlings akzeptieren zu müssen. Kritik darf und muss sein. Diese sollte aber begründet und respektvoll sein. So macht es auch Sinn, Kinder und Jugendliche einzubeziehen und Eltern-Kind-Veranstaltungen zu organisieren, bei denen die Kinder als Expertinnen und Experten zu Wort kommen können. Auf gleicher Augenhöhe bedeutet auch, dass Referentinnen und Referenten die Eltern unterstützen, über die Medienwelten und ihre Kinder nachzudenken. Denn ebenso wenig wie es *die* Familie



gibt, gibt es *die* richtige Medienerziehung. Es gibt jeweils individuelle Ressourcen, Problemlagen und Handlungsnotwendigkeiten. Die Förderung einer sinnvollen Medienerziehung nimmt die einzelnen Familienmitglieder ernst und überlässt es den Eltern, tragfähige Konzepte (mit) zu entwickeln.

### Mut machen für neue Wege

Kinder und Jugendliche gehen sorgloser und spielerischer mit Medien um. Dieses Ausprobieren hat den Vorteil, dass sie sich neue Medien schneller aneignen. Viele Eltern haben hingegen oftmals das Gefühl, medial „hinterm Mond“ zu leben. Den Eltern soll bewusst werden, dass es nicht darum geht, alles zu kennen, sondern darum, die eigenen Erziehungskompetenzen wahrzunehmen. Den Eltern soll die Angst genommen werden, für alles allein verantwortlich zu sein. Andererseits müssen sie auch den Mut haben, sich zu positionieren, „nein!“ zu sagen oder Alternativen anzubieten.

## Viel Spaß beim Elternabend

### Kompetenzen von Referentinnen und Referenten

Bei der Durchführung von Elternabenden werden unterschiedliche und vielfältige Anforderungen an die Referentinnen und Referenten gestellt. Sie sollten über ein recht breites Kompetenzspektrum verfügen:

#### Fachkompetenz

##### Medien

- Faktenwissen über den jeweiligen Themenschwerpunkt.
- Grundsätzliche Kenntnisse über Medien, ihre Nutzung und Wirkung.
- Technische Kompetenz im Umgang mit (neuen) Medien.

##### Pädagogik

- Medienpädagogische Kenntnisse, z. B. über die Bedeutung von Medien in kindlichen und jugendlichen Medienwelten.
- Fähigkeit, pädagogische/erzieherische Lösungen zu erarbeiten und durch konkrete Praxistipps zu ergänzen.
- Wissen über Materialien, Broschüren und weitere medienpädagogische Angebote.

Die Fachkompetenz ist die Basis der medienpädagogischen Zusammenarbeit mit Eltern. Dazu gehört vor allem ein umfangreiches Wissen über das jeweilige Thema, zu dem ein Elternabend veranstaltet wird. Dabei gibt es gerade in den Bereichen „Internet“, „Computerspiele“ oder „Handys“ ständig neue Entwicklungen, Geräte und Anwendungen. Hier ist es sinnvoll, sich als Referentin oder Referent regelmäßig mit Neuerungen auseinanderzusetzen, um auf dem Stand der Dinge zu sein. Das bedeutet natürlich nicht, dass sie immer alles wissen und kennen müssen. Aber schon das Erkennen und Einordnen von aktuellen Tendenzen kann für ein Plus an Glaubwürdigkeit sorgen.

## Methodenkompetenz

- Kenntnis verschiedener Methoden und Bewusstsein über deren Wirkung.
- Bedarfsgerechter und flexibler Einsatz dieser Methoden.

Hier geht es um das „Handwerkszeug“. Je nach Kreis der Teilnehmenden, Thema, Zeit und anderen Rahmenbedingungen müssen sich Referentinnen und Referenten entscheiden, welche Methoden sie einsetzen wollen. Dabei gibt es nicht die „ideale“ Methode, die zu allen passt. Vielmehr muss jede/r Einzelne für sich herausfinden, welche Methoden ihr/ihm liegen und einen eigenen „Methodenkoffer“ packen. Dazu kann es natürlich auch gehören, Methoden auf sich selbst abzustimmen oder neu zu entwickeln. Flexibilität im Umgang mit Methoden ist zudem wichtig, weil ein Elternabend eigene Dynamiken entwickeln kann und so eine kurzfristige Abweichung von der ursprünglichen Planung nötig wird.

renten entscheiden, welche Methoden sie einsetzen wollen. Dabei gibt es nicht die „ideale“ Methode, die zu allen passt. Vielmehr muss jede/r Einzelne für sich herausfinden, welche Methoden ihr/ihm liegen und einen eigenen „Methodenkoffer“ packen. Dazu kann es natürlich auch gehören, Methoden auf sich selbst abzustimmen oder neu zu entwickeln. Flexibilität im Umgang mit Methoden ist zudem wichtig, weil ein Elternabend eigene Dynamiken entwickeln kann und so eine kurzfristige Abweichung von der ursprünglichen Planung nötig wird.

## Schnelle Entwicklung

## Soziale Kompetenz

- Bewusstsein über Gruppenprozesse.
- Empathie, Respekt und Wertschätzung.
- Kommunikative Kompetenz (Moderation, Gesprächsführung).

Wer bei einem Elternabend referiert, hat es immer mit Gruppen zu tun und jede Gruppe entwickelt ihre eigene Dynamik. Hier sind Referentinnen und Referenten gefordert, sensibel und wertschätzend auf die Erwartungen und Bedürfnisse ei-



aus: stern

## Stellung beziehen

ner Gruppe einzugehen. Zur kommunikativen Kompetenz gehören Fähigkeiten im Bereich Präsentation, Gesprächsführung und Moderation. Aber auch Humor oder „Entertainment-Qualitäten“ spielen durchaus eine Rolle. Denn auch die Persönlichkeit der Referentinnen und Referenten prägt einen Abend (s. u.), und wenn es authentisch ist, kann ein Elternabend durchaus unterhaltsam sein und Spaß machen.

### Prozesskompetenz

- Kompetenzen im Bereich Organisation, Auftragsklärung, Nachbereitung und Evaluation.
- Netzwerkbildung.

Damit Elternabende gelingen, sollten Referent/innen im Vorfeld klare Absprachen und Vereinbarungen mit der jeweiligen Einrichtung treffen und angestoßene Prozesse im Nachklang einer Veranstaltung begleiten. Häufig haben Referentinnen und Referenten in ihrer Region mit den gleichen Ansprechpartnern bei Schulen oder Be-



hörden zu tun. Aus diesen Kontakten können sich kleine Netzwerke bilden und die Zusammenarbeit erleichtern. Auch die Vernetzung untereinander ist sehr sinnvoll. Einerseits, um sich über eigene Erfahrungen auszutauschen oder inhaltliche Fragen zu stellen – und andererseits, um eventuell jemanden empfehlen zu können, falls man selbst verhindert ist oder ein Themenschwerpunkt angefragt wird, den man selbst nicht bedienen kann oder will.

### Personale Kompetenz

- Authentizität.
- Bewusstsein über die eigene Wirkung als Referent.
- Bereitschaft zur Auseinandersetzung mit sich und seiner Rolle als Referent/-in.



Jede Referentin und jeder Referent entwickelt einen eigenen Stil, der zu ihm bzw. ihr passt. Nur so kann er oder sie authentisch, glaubwürdig und für sich stimmig agieren. Gerade wenn es bei der Beantwortung von Fragen an einem Elternabend keine allgemein gültigen Rezepte gibt, werden Referenten häufig aufgefordert, persönliche Standpunkte einzunehmen. Das setzt natürlich eine persönliche Auseinandersetzung mit verschiedenen Medienthemen voraus. Eine persönliche Meinung sollte aber immer als solche gekennzeichnet werden. Vor allem in hitzigen Debatten kann es erforderlich sein, dass jemand eine neutrale moderierende Haltung einnimmt und seine persönlichen Ansichten bewusst außen vor lässt. Damit den Referentinnen und Referenten dies gelingt, sollte ihnen auch bewusst sein, welche Themen für sie Reizthemen sind, auf die sie emotional „anspringen“ und bei denen es ihnen schwer fällt, sachlich zu bleiben. Referent/-innen, die eigene Kinder haben, sollten sich zudem überlegen, ob sie aus dem eigenen Erziehungsalltag berichten möchten. Diese persönliche Ebene kann einerseits wirkungsvoll sein, andererseits müssen sie dann möglicherweise damit umgehen können, dass ihre eigene Kindererziehung offen kritisiert wird.

*Teile dieses Textes sind Publikationen der EU-Initiative klicksafe entnommen („Elternabende Internet + Handy – Schulungskonzept für Institutionen in der Multiplikatoren- und Referentenausbildung“, „Handreichung Elternabende: Internet + Handy“, „Handreichung Elternabende: Computerspiele“) und wurden von klicksafe freundlicherweise zur Verfügung gestellt (siehe auch [www.klicksafe.de/elternarbeit](http://www.klicksafe.de/elternarbeit)). Der Autor dankt zudem Sabine Eder vom Blickwechsel e.V. für die Zusammenarbeit beim Erstellen des Textes.*

## Ausblick

*Die Medienwelt ist weiter im Wandel. Daher werden Eltern auch künftig ein Bedürfnis haben nach Orientierung im Mediendschungel – wie auch im Erziehungsdschungel. Medienpädagogische Elternarbeit kann hier helfen und dazu beitragen, dass Wege zur (Neu-)Orientierung eingeschlagen werden können. Vor allem angesichts einer heranwachsenden Generation von Eltern, die selbst digital natives sind, gehört dazu auch der Blick auf sich selbst. Eltern agieren immer als Vorbild für ihren Nachwuchs und sollten dementsprechend ihre eigenen Gewohnheiten kritisch prüfen.*



**Matthias Felling**

[matthias.felling@mail.ajs.nrw.de](mailto:matthias.felling@mail.ajs.nrw.de)

Susanne Philipp und Matthias Felling

# Der Umgang mit Medien im Wandel der Zeit

Aus Bewahren wird Stärken



*Neben Zeitungen, Radio und Fernsehen sind in den letzten Jahren Computer, Internet und Handy zu selbstverständlichen Begleitern des Alltags geworden. Medien durchdringen heute alle Lebensbereiche, auch die von Kindern und Jugendlichen, und sind damit zu einer wesentlichen Sozialisationsinstanz geworden. Aber das war nicht immer so. Um die Entwicklung des Jugendmedienschutzes und der Medienpädagogik nachzuvollziehen, lohnt ein Blick auf die Entwicklung der Massenmedien und den damit einhergehenden öffentlichen Diskurs.*

## Die Anfänge der Massenmedien

Als das erste Massenmedium kann man die Zeitung bezeichnen. Schon im 17. Jahrhundert, als Zeitungen zunehmend verbreitet wurden, gab es pädagogische Diskussionen, wie mit diesem Medium umzugehen sei. Während manche Pädagogen beispielsweise die Lektüre der Zeitung im Geschichtsunterricht befürworteten, befürchteten andere das Aufkommen einer Zeitungssucht, zumal die Zeitungen zunehmend auf Klatsch und Tratsch, Unterhaltung und Sensationen setzten.<sup>1</sup> Diese Diskussion lebte mit Beginn des 20. Jahrhunderts auf, denn durch neue Drucktechniken konnte auch massenhaft Unterhaltungs- und Trivial-Literatur produziert und verbreitet werden. Vor allem Comics und Groschenheftchen wurden als „Schund und Schmutz“ bezeichnet und als jugendgefährdend eingestuft.<sup>2</sup>

Anfang des letzten Jahrhunderts kam auch das Kino als neues Massenmedium auf – zunächst auf Jahrmärkten und später in ersten Kinosälen. Da das Publikum in den Anfangsjahren vor allem aus Ange-



hörigen der sozial niedrigen Klassen und auch aus Kindern und Jugendlichen bestand, schauten viele Pädagogen und auch die Kirche mit Sorge auf diese Entwicklung und postulierten eine volks- und jugendverderbende Wirkung des Films. Die aufkommenden öffentlichen Medien wurden von vielen Pädagogen und der Kirche als Konkurrenz angesehen, da sie ihr Erziehungs- und Bildungsmonopol durch den Medieneinfluss bedroht sahen. Das immer vielfältiger werdende Angebot der Massenmedien wurde in „Gutes“, „Wertvolles“ und „Schlechtes“, „Nutzloses“ unterteilt. Ersteres wurde dem Zögling empfohlen, Letzteres wenn möglich von ihm ferngehalten.<sup>3</sup> Diese Diskussion kumulierte in der ersten Jugendschutzgesetzgebung Anfang der 1930er Jahre.

Während des Nationalsozialismus wurden Kinofilme dann als Instrumente zur Volksbeherrschung eingesetzt. Auch das damals relativ junge Medium Radio wurde genutzt, um politische Parolen über die Volksempfänger in die Haushalte zu senden. Dabei gab es gerade beim Radio schon früh Ansätze von Partizipation der

Bürger. Ein halbes Jahr nach der offiziellen Einführung des Hörfunks in Deutschland am 23. Oktober 1923 wurde der Arbeiter-Radio-Klub-Deutschland e.V. (ARK) gegründet, der laut Satzung das Radio in den Dienst der kulturellen Bestrebungen der Arbeiter stellen und auf die Radiogesetzgebung, die Sender und ihre Programme einwirken wollte. Auch Bertolt Brecht war Ende der 1920er Jahre für den Rundfunk tätig und forderte in seiner Radiotheorie: „Der Rundfunk ist aus einem Distributionsapparat in einen Kommunikationsapparat zu verwandeln. Der Rundfunk wäre der denkbar großartigste Kommunikationsapparat des öffentlichen Lebens, ein ungeheures Kanalsystem, das heißt, er wäre es, wenn er es verstünde, nicht nur auszusenden, sondern auch zu empfangen, also den Zuhörer nicht nur hören, sondern auch sprechen zu machen und ihn nicht zu isolieren, sondern ihn auch in Beziehung zu setzen“.<sup>4</sup> Im Rückblick war Brecht mit seinen Forderungen der Zeit weit voraus, denn mit den Möglichkeiten der Bürgermedien, die sich seit den 1970er Jahren und vor allem in den 1980er Jahren in Deutschland entwickelt haben – und vor allem über die Entwicklung des Internets zum Mitmachnetz Web 2.0 –, sind seine Forderungen in Teilen Wirklichkeit geworden.

### Schund und Schmutz im TV

Mit dem Aufkommen des Fernsehens in den 1950er und 1960er Jahren etablierte sich in Deutschland eine sogenannte „Bewahrpädagogik“, angeführt vom Ehepaar Martin und Margarete Keilhacker, die Filmwirkungen auch psychologisch untersuchten und

<sup>1</sup> Kübler, Hans-Dieter (1995): Medienpädagogik. In: Bienemann, Georg / Hasebrink, Marianne / Nikles, Bruno W. (Hrsg.): Handbuch des Kinder- und Jugendschutzes. Votum, Münster, S. 257.

<sup>2</sup> Baacke, Dieter (1995): Die Medien. In: Lenzen, Dieter (Hrsg.): Erziehungswissenschaft – Ein Grundkurs. Rohwolt, Reinbek bei Hamburg, S. 326 ff.

<sup>3</sup> Ebd.

<sup>4</sup> Brecht, Bertolt: Der Rundfunk als Kommunikationsapparat. Rede über die Funktion des Rundfunks (1932). In: Engell, Lorenz / Fahle, Oliver / Neitzel, Britta / Pias, Claus / Vogl, Joseph (1999): Kursbuch Medienkultur – Die maßgeblichen Theorien von Brecht bis Baudrillard. DVA, Stuttgart, S. 260.

## Von Menschen und Medien

ein Konzept der filmerzieherischen Arbeit entwickelten, um Kindern ausgewählte Inhalte, also das „Gute und Echte“, nahezu bringen. Medien sollten also zum Schutze der Heranwachsenden kontrolliert werden. Solch eine bewahrpädagogische Position der Medienpädagogik war insofern gesellschaftsstabilisierend, als dass geltende Normen und Moralvorstellungen in der Medienpädagogik ihre Entsprechung fanden. Dabei lebten Keilhacker und andere Pädagogen „in der Vorstellung, es gäbe einen pädagogischen Schonraum, in dem Medien nichts zu suchen hätten. Deren Ausbreitung sorgte dafür, dass die Medien den vorgestellten Schonraum schnell überschwemmten“.<sup>5</sup>

In Adaption der kritischen Theorie aus der Frankfurter Schule entwickelte sich in den 1960er und 1970er Jahren die ideologiekritische Medienpädagogik. Sie unterstellt den Massenmedien grundsätzlich Manipulation. Daher sollten die Ideologiegehalte der medialen Produkte kritisch entschlüsselt werden.<sup>6</sup> Damit wandte sich dieser Ansatz von einer normensetzend bewahrenden Medienpädagogik ab, da sie „in dieser Bewahrung allenfalls ‚Unterdrückung‘ und etablierte Machtverhältnisse sah“.<sup>7</sup> Trotzdem waren die ideologiekritischen Positionen mit Ideen der Bewahrpädagogik insofern verbunden, als dass beide ihr Hauptaugenmerk auf die Gefährdung des Menschen durch mediale Inhalte richteten.<sup>8</sup>

### Die Erfindung der Medienkompetenz

Der Erziehungswissenschaftler und Medienpädagoge Dieter Baacke führte dann in den 1970er Jahren den Begriff „Medienkompetenz“ ein. Damit vollzog Baacke einen Paradigmenwechsel, denn er verknüpft den Begriff „Medienkompetenz“ mit dem grundlegenden Menschenbild eines selbstbestimmten und gesellschaftlich handelnden Subjekts. Das war zur damaligen Zeit etwas Besonderes, denn wie beschrieben war die Medienpädagogik in ihren Anfängen vor allem eine Bewahrpädagogik. In seinem Konzept einer handlungsorientierten Medienpädagogik stellt Baacke den Menschen in den Mittelpunkt. Er sieht menschliches Verhalten nicht als reine Reaktion auf seine Umwelt und gesellschaftliche Zustände. Der Mensch ist vielmehr jemand, der selbst handeln und seine Umwelt gestalten kann. Es geht also weniger um die Frage, was die Medien mit den Menschen machen, sondern vielmehr darum, wie die Menschen die Medien kompetent nutzen können. Dabei sieht Baacke Medienkompetenz als einen Bestandteil einer grundsätzlichen kommunikativen Kompetenz.

Das Konzept der Kompetenz hat seinen Ursprung in der Sprachwissenschaft. Mit Kompetenz ist hier die Fähigkeit gemeint, eine Sprache zu sprechen und zu verstehen. Dabei lernen Kinder Sprache nicht durch Imitation. Denn dann müssten sie jeden Satz, den sie sprechen,

vorher genau so gehört haben. Im Laufe der Entwicklung entwickeln Sprecher eine Regelstruktur. Sie lernen, neue Aussagen zu produzieren und über die Sprachrichtigkeit von Sätzen zu entscheiden.

Ähnlich wie beim Erlernen einer Sprache geht es bei der Vermittlung von Medienkompetenz nicht darum, einfach eine Reihe von technischen Fertigkeiten zu lernen, um z. B. einen Computer oder ein Handy verwenden zu können. Es geht vielmehr auch darum, das Lernen zu lernen, um sich neue Fähigkeiten und neues Wissen im Bereich Medien selbst zu erschließen. Zu den weiteren Zielen gehört es, die eigene Mediennutzung zu reflektieren und die Entwicklungen im Bereich Medien kritisch zu verfolgen.

Baackes Grundideen sind auch in der heutigen medienpädagogischen Debatte von zentraler Bedeutung. Vor allem der Begriff der Medienkompetenz hat seit den 1990er Jahren eine unglaubliche Popularität erhalten. Um Medienkompetenz in Reichweite und Umfang zu erfassen, schlägt Baacke eine Differenzierung in vier Dimensionen vor: Medienkritik (vorhandenes Wissen über Medien sollte erweitert und

kritisch reflektiert werden – auch bezogen auf das eigene Medienhandeln), Medienkunde (Wissen über heutige Medien und Mediensysteme; dazu gehören auch instrumentell-qualifikatorische Fähigkeiten, um neue Geräte bedienen zu können), Mediennutzung (Nutzungs- bzw. Rezeptionskompetenz jedes einzelnen Menschen im Umgang mit Medien – auch im Bereich des interaktiven Handelns) und Mediengestaltung (jeder Mensch kann das Mediensystem innovativ weiter entwickeln und neue Inhalte gestaltend einbringen). Auf-



◀ Mit dem Auftreten von Internet und Handy ergaben sich völlig neue Fragen an den Jugendmedienschutz. Einen Beitrag zur Information über die Entwicklung stellte die 1998 von der AJS herausgegebene Broschüre „Schöne neue Medienwelt?“ dar.

bauend auf Baacke gibt es weitere Versuche, den Begriff der Medienkompetenz greifbar zu machen und zu differenzieren. Die Kommunikationswissenschaftlerin Helga Theunert nimmt z.B. eine Dreiteilung vor in Sachkompetenz (das Wissen über die Medien), Rezeptionskompetenz (die Fähigkeit, Medien kritisch zu nutzen) und Partizipationskompetenz (die Fähigkeit, Medien selbstbestimmt zu produzieren).

## Medienkompetenz und Jugendschutz

Das Schlagwort „Medienkompetenz“ taucht auch in heutigen Diskussionen immer wieder auf und wurde sogar im Landesmediengesetz NRW verankert. Dabei ist die technische Entwicklung vor allem in den vergangenen drei Jahrzehnten rasant vorangeschritten. Mit der Einführung des dualen Rundfunksystems in den 1980er Jahren hat sich insbesondere die Fernsehlandschaft in Deutschland massiv verändert. Private Programmanbieter haben neue werbefinanzierte Formate entwickelt, bei denen die Diskussion

<sup>5</sup> Baacke, S. 328.

<sup>6</sup> Schorb, Bernd (1995): Medienalltag und Medienhandeln. Medienpädagogik im Spiegel von Geschichte, Forschung und Praxis. Leske + Budrich, Opladen, S. 46.

<sup>7</sup> Baacke, Dieter (1997): Medienpädagogik (Grundlagen der Medienkommunikation – Band 1). Niemeyer, Tübingen, S. 47.

<sup>8</sup> Ebd.



◀ Computerspiele gehören schon seit Beginn der 1990er Jahre zu den am meist diskutierten Themen im Jugendschutz. Um auf den großen Aufklärungsbedarf zu reagieren, hat die AJS erstmals 1991 eine Informationsbroschüre mit dem Titel „Computerspiele – Spielspaß ohne Risiko“ herausgegeben.

um „Schund und Schmutz“ wieder aufkochte (*Teletubbies, PowerRangers, Nachmittagstalks, Tutti Frutti, ...*). Ende der 1980er Jahre wurden auch die Landesrundfunkanstalten gegründet, unter anderem um die Programme der privaten Sender zu beaufsichtigen. Die daraus entstandenen Landesmedienanstalten haben ihr Aufgabenspektrum heute alle erweitert um den Punkt der Medienkompetenzförderung.

und persönlicher. (Fast) Jeder hat heute seinen eigenen Netzzugang in der Tasche. Er hat mit dem Alleskönner Smartphone die Möglichkeit, Bilder zu machen und sofort zu veröffentlichen, jederzeit zu kommunizieren, Musik oder Filme aus dem Netz zu nutzen u.v.m. Zunehmend kommt es auf den einzelnen Nutzer und seinen Umgang mit Medien an. Kinder und Jugendliche müssen befähigt werden, Medien verantwortungsbewusst und sinnvoll zu nutzen. Zur Entwicklung einer starken Persönlichkeit gehört es auch, die eigene Medienkompetenz auszubilden. Dabei gibt es nicht die Medienkompetenz, die bei allen Menschen gleich ist. Als ein Bestandteil der kommunikativen Kompetenz ist Medienkompetenz vielschichtig und individuell.

## Kinder und Jugendliche stark machen

Seit den 1990er Jahren hat sich die Taktzahl der technischen Revolutionen weiter erhöht. Die zunehmende Verbreitung und ständige Weiterentwicklung von Computern hatte eine Digitalisierung aller Lebensbereiche zur Folge. Der Zugang zum Internet wurde immer selbstverständlicher und vor allem auch schneller. Das weltweite Netz stellt vor allem den Jugendschutz vor neue Aufgaben, denn Ländergrenzen werden heute per Mausklick überwunden. Kinder und Jugendliche von problematischen Inhalten fernzuhalten, wird immer schwieriger. Neue Ansätze zur technischen Regulierung durch Jugendschutzsoftware sind heute ein Baustein des gesetzlichen Jugendschutzes geworden. Gleichzeitig zielt erzieherischer Jugendschutz darauf ab, dass Kinder und Jugendliche sich zu starken Persönlichkeiten entwickeln.

Dieser Ansatz wird in den nächsten Jahren vermutlich noch wichtiger. Denn mit der zunehmenden Verbreitung von Smartphones und Tablets wird das konvergente Rundum-Medium Internet immer lokaler

### Ausblick

*Medienkompetenz und Jugendmedienschutz schließen sich nicht aus. Im Gegenteil – der Ansatz des erzieherischen Jugendschutzes, „junge Menschen zu Kritikfähigkeit, Entscheidungsfähigkeit und Eigenverantwortlichkeit sowie zur Verantwortung gegenüber ihren Mitmenschen zu führen“ ist übertragen auf das Feld der Medien ein Appell zur Förderung von Medienkompetenz. Der Empowerment-Ansatz, Kinder und Jugendliche im Umgang mit Medien stark zu machen, ist insofern zeitgemäß, als dass ein bewahrender Ansatz angesichts der sich rasant wandelnden und konvergierenden Medienwelt immer nur „hinterherlaufen“ kann.*

Erzieherischer Kinder- und Jugendmedienschutz

## Heranwachsende stärken

Der erzieherische Kinder- und Jugendschutz will junge Menschen stark machen, damit sie sich selbst schützen können (vgl. § 14 SGB VIII, siehe S. 34). Dabei sollen auch die Ziele und Aufgaben des Kinder- und Jugendmedienschutzes einbezogen werden (§ 2 Abs. 3 Kinder- und Jugendförderungsgesetz NRW). Die denkbar beste Form von präventivem Jugendschutz bietet Medienerziehung, die zu einem selbstbewussten, reflektierten und entscheidungsfähigen Umgang mit Medien führt. Dies impliziert die Perspektive von Empowerment: Maßnahmen versprechen dann Erfolg, wenn sie den jungen Menschen ermöglichen, ihre Interessen eigenmächtig, selbstverantwortlich und selbstbestimmt zu vertreten. Kinder und Jugendliche müssen demnach angeleitet werden, sich verantwortungsbewusst und sicher in der Welt der Medien zu bewegen, zumal im Internet.

Angesichts der rasanten Entwicklungen im Medienbereich bedarf es hier altersgerechter und fachlich guter Angebote des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes. Vor allem qualifizierte Fachkräfte sind gefragt. Eine große Herausforderung ist es, Eltern zu unterstützen, die in Fragen der Medienerziehung verunsichert sind. Gerade Kinder aus sozial schwächeren Verhältnissen nutzen Medien besonders stark als Orientierungshilfe in einer immer unübersichtlicheren Welt. Die Arbeitsgemeinschaft

Kinder- und Jugendschutz (AJS) Landesstelle Nordrhein-Westfalen e. V. unterstützt die Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe dabei, Eltern und andere Erziehungsberechtigte im Bereich Medienerziehung fit zu machen, damit diese dann Kinder und Jugendliche vor gefährdenden Einflüssen schützen können (§ 14 Abs. 2 Nr. 2 SGB VIII). Im Bereich Jugendmedienschutz zählen dazu etwa problematische Medieninhalte und Persönlichkeitsverletzungen. 2009 hat die AJS das Angebot *Eltern-Medien-Jugendschutz* für Mitarbeiter aus dem Bereich Jugendhilfe aufgesetzt. Bislang wurden 130 Teilnehmende zur Fachkraft für medienpädagogische Elternarbeit qualifiziert.

Um die Heranwachsenden direkt zu erreichen, sollte Medienerziehung zudem in den schulischen Alltag integriert werden. Über das AJS-Projekt *Medien passen immer!* werden Fachkräfte der Jugendhilfe in Nordrhein-Westfalen weitergebildet, um junge Menschen durch geeignete Maßnahmen zum Schutz vor gefährdenden Einflüssen zu befähigen (§ 14 Abs. 2 Nr. 1 SGB VIII). Die Fortbildung orientiert sich am *Medienpass*<sup>9</sup> für Schulen und verknüpft dessen Ansatz mit lebensweltorientierten Angeboten für den offenen Ganzttag. Dabei bietet praktische Medienarbeit vielfältige Berührungspunkte zum Feld des sozialen Lernens und des präventiven Jugendschutzes.

<sup>9</sup> Der Medienpass NRW wurde entwickelt, um Schülerinnen und Schülern den sicheren Umgang mit Medien zu vermitteln. Darin sind die Kompetenzen aufgeschlüsselt, die Kinder und Jugendliche im Kontakt mit Medien haben sollten. Seit dem Schuljahr 2012/2013 können Grundschulen in NRW den Medienpass NRW einsetzen, seit dem Schuljahr 2013/2014 die 5. und 6. Klassen, und zum Schuljahr 2014/2015 wird der Medienpass für die Klassen 7 bis 10 eingeführt. Informationen zu diesem Bildungsangebot finden sich auf [www.medienpass.nrw.de](http://www.medienpass.nrw.de).



**Susanne Philipp**

[susanne.philipp@mail.ajs.nrw.de](mailto:susanne.philipp@mail.ajs.nrw.de)



**Matthias Felling**

[matthias.felling@mail.ajs.nrw.de](mailto:matthias.felling@mail.ajs.nrw.de)

Sebastian Gutknecht

# Rechtliche Dimensionen von Cyber-Mobbing

## Schutz der Persönlichkeitsrechte von Kindern und Jugendlichen

*Anhaltendes Cyber-Mobbing kann großes Leid zufügen. Oft reicht aber auch nur eine einzelne Beleidigung im Internet – aufgrund der öffentlichen Verbreitung und der oft unmöglichen Beseitigung entsprechender Äußerungen. Rechtlicher Bezugspunkt bei Cyber-Mobbing ist in erster Linie der Schutz von Persönlichkeitsrechten. Neben die wesentlichen Rechtsgrundlagen sind Handlungsvorschläge für die pädagogische Praxis zu stellen.*

### Rechtsgrundlagen

#### Allgemeines Persönlichkeitsrecht

Verfassungsrechtliche Grundlage für gesetzliche Regelungen zum Schutz der Privatsphäre ist das aus Art. 1 Abs. 1 und Art. 2 Abs. 1 Grundgesetz (GG) resultierende allgemeine Persönlichkeitsrecht. Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts soll es „im Sinne des obersten Konstitutionsprinzips der Würde des Menschen (Art. 1 Abs. 1 GG) die engere persönliche Lebenssphäre und die Erhaltung ihrer Grundbedingungen“ gewährleisten, „diese Notwendigkeit besteht namentlich auch im Blick auf moderne Entwicklungen und die mit ihnen verbundenen neuen Gefährdungen für den Schutz der menschlichen Persönlichkeit“.<sup>1</sup> Wichtige Ausprägungen des allgemeinen Persönlichkeitsrechts im Hinblick auf die Nutzung heutiger Kommunikationsangebote im Internet sind das Recht der persönlichen Ehre, das Recht am eigenen Bild sowie das sogenannte Bestimmungsrecht über die Darstellung der eigenen Person: Jeder darf grundsätzlich selbst

<sup>1</sup>BVerfGE 54, 148, 153



entscheiden, auf welche Weise er sich anderen Menschen oder der Öffentlichkeit gegenüber darstellen will.

Bei Verletzung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts können sich zivilrechtliche Unterlassungs-, Berichtigungs- oder auch Schadensersatzansprüche ergeben. Zudem beinhaltet das Strafrecht konkrete Verbotsnormen zum Schutz dieser Rechte; die zentralen Bestimmungen im Zusammenhang mit Kommunikationsangeboten im Internet sind dabei:

### **Ehrschutzdelikte**

Die sogenannten Ehrschutzdelikte der §§ 185 ff. Strafgesetzbuch (StGB) gelten selbstverständlich auch im Internet, obwohl in manchen Angeboten aufgrund der Masse offensichtlicher Verstöße dagegen ein anderer Eindruck entstehen mag. Es ist gemäß § 185 StGB eine Straftat und nicht lediglich ein schlechter Scherz, einen anderen Menschen zu beleidigen. Eine strafbare Beleidigung liegt vor bei einer vorsätzlichen und als Beleidigung aufzu-

fassenden „Kundgabe der Missachtung“, z. B. in Form von herabsetzenden Werturteilen direkt gegenüber dem Betroffenen oder auch bei Werturteilen über den Betroffenen gegenüber Dritten (z. B. in einem Internetforum). Die beleidigte Person muss in der Äußerung hinreichend konkretisiert sein. Weiter ist gemäß § 186 StGB die üble Nachrede strafbar, also das Behaupten oder Verbreiten von Tatsachen (also nicht lediglich subjektiven Meinungen, sondern nachweisbaren Sachverhalten), die die betroffene Person verächtlich machen oder sie in der öffentlichen Meinung herabwürdigen können. Wer schließlich vorsätzlich wider besseres Wissen über eine andere Person unwahre Tatsachen mit ehrverletzender Wirkung behauptet oder verbreitet, begeht eine nach § 187 StGB strafbare Verleumdung. Verstöße gegen die Verbote zum Schutz der persönlichen Ehre in Kommunikationsangeboten im Internet gehen nicht selten – insbesondere bei anhaltenden Beleidigungen und Diffamierungen, also bei Mobbing – einher mit strafbaren Nötigungen (§ 240 StGB).

### **Aufnahmeverbote**

Eine wichtige Regelung zum Schutz der Privatsphäre ist § 201a StGB, der an bestimmten Orten bereits die unbefugte Aufnahme, also nicht erst das Verbreiten der Abbildung, unter Strafe stellt. Verboten ist es, eine Person heimlich oder gegen ihren Willen in einer Wohnung oder einem vergleichbar geschützten Raum aufzunehmen, wenn dadurch ihre Intimsphäre verletzt wird. Intimsphäre – das sind z. B. die Bereiche Sexualität, Gesundheit, die eigene Familie oder die innere Gedanken- und Gefühlswelt. Wer absichtlich und heimlich eine Mit-

**Kein schlechter Scherz, sondern Straftat**

schülerin auf der Schultoilette oder in einer Umkleidekabine filmt, kann sich strafbar machen. Diese Regelung gilt aber etwa nicht in Klassenräumen oder Geschäftslokalen, da hier kein „gegen Einblick besonders geschützter Raum“ im Sinne des Gesetzes vorliegt.

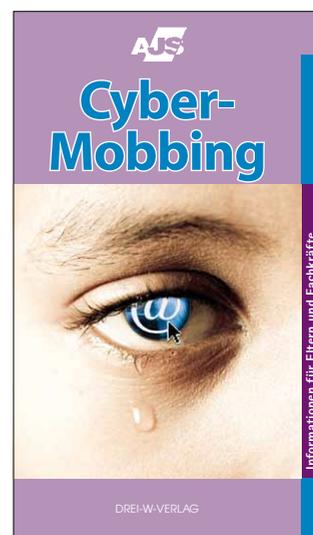
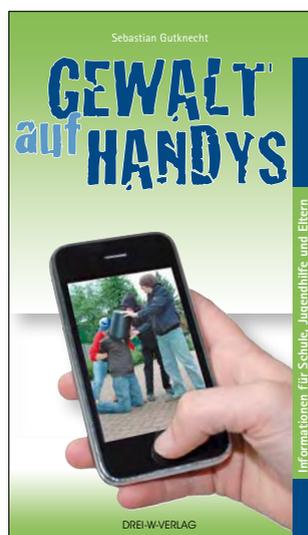
Mit demselben Schutzgedanken ist es gemäß § 201 StGB verboten, z. B. mit dem Handy das nichtöffentlich gesprochene Wort einer anderen Person in unbefugter Weise – also heimlich oder gegen den Willen – aufzunehmen. Unter das „nichtöffentlich gesprochene Wort“ fallen alle Äußerungen, die nicht an die Allgemeinheit, sondern an einen abgrenzbaren Personenkreis gerichtet werden. Beispielsweise ist eine Schulklasse grundsätzlich ein solch abgeschlossener Zuhörerkreis. Wer dort also die Ausführungen anderer Mitschüler aufnimmt, ohne dass die Betroffenen dies wissen, kann sich strafbar machen.

### Verbreitungsverbote

Schließlich bestehen strafrechtliche Verbreitungsverbote, die vor allem das Recht am eigenen Bild sowie das Bestimmungs-

recht über die Darstellung der eigenen Person in der Öffentlichkeit schützen sollen. So dürfen alle Aufnahmen, die gemäß §§ 201, 201a StGB in verbotener Weise erstellt wurden, nicht verbreitet, also auch nicht ins Netz gestellt werden. Der strafrechtliche Schutz geht aber noch wesentlich weiter: Grundsätzlich dürfen gemäß § 22 Kunsturhebergesetz alle Personenaufnahmen nur mit Einwilligung des Abgebildeten verbreitet oder öffentlich zur Schau gestellt werden, soweit auf der Aufnahme die abgebildete Person eindeutig erkennbar ist. Ein Verstoß gegen diesen Grundsatz ist gemäß § 33 Kunsturhebergesetz eine Straftat.

Grundsätzlich darf also ein Bild oder ein Film nur mit Einverständnis der abgebildeten Person ins Netz gestellt werden, ganz gleich, wie die Person auf der Aufnahme aussieht. Jeder hat das Recht zu entscheiden, welche Abbildungen der eigenen Person veröffentlicht werden sollen und welche nicht. Erforderlich zur straflosen Verbreitung einer Personenabbildung ist somit eine entsprechende Einwilligung der dargestellten Person vor der Veröffentlichung. Die Möglichkeit, eine



Einwilligung zur Veröffentlichung von Aufnahmen zu erteilen, ist nicht an eine feste Altersgrenze gebunden, das Gesetz stellt hier auf die sogenannte Einwilligungsfähigkeit eines Minderjährigen ab. Die ist, einfach gesagt, immer dann gegeben, wenn ein Minderjähriger aufgrund seiner Reife die Folgen seiner Einwilligung abschätzen kann. Dies ist bei älteren Jugendlichen grundsätzlich der Fall.

In einigen Fällen können Personenaufnahmen aber auch ohne Einwilligung veröffentlicht werden. Die Einwilligung gilt im Zweifel als erteilt, wenn der Abgebildete dafür, dass er sich abbilden ließ, eine Entlohnung erhielt. Ohne Einwilligung dürfen gemäß § 23 Kunsturhebergesetz z. B. Bilder verbreitet werden, auf denen Personen nur als Beiwerk neben einer Landschaft erscheinen. Das Gleiche gilt für Bilder von „Versammlungen, Aufzügen und ähnlichen Vorgängen, an denen die dargestellten Personen teilgenommen haben“. Eine Versammlung liegt grundsätzlich immer dann vor, wenn mindestens fünf Personen auf einem Foto erkennbar sind. Wer also ein Klassenfoto auch ohne Einwilligung aller Abgebildeten ins Netz stellt, handelt nicht strafbar.

## Ahndung von Verstößen

Verstöße gegen die genannten Verbote sind Straftaten und können bei Polizei oder Staatsanwaltschaft zur Anzeige gebracht werden. Allerdings kann bei entsprechenden Delikten im Internet mit den realistischen Möglichkeiten der Strafverfolgung oft wenig bewirkt werden, da in vielen Fällen die Täter nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand ermittelbar sind. Zudem können schulrechtliche Ordnungsmaßnahmen ergriffen werden,

## Kunsturhebergesetz

### § 22 KunstUrHG

Bildnisse dürfen nur mit Einwilligung des Abgebildeten verbreitet oder öffentlich zur Schau gestellt werden. Die Einwilligung gilt im Zweifel als erteilt, wenn der Abgebildete dafür, dass er sich abbilden ließ, eine Entlohnung erhielt. (...)

### § 23 KunstUrHG

(1) Ohne die nach § 22 erforderliche Einwilligung dürfen verbreitet und zur Schau gestellt werden:  
(...)

2. Bilder, auf denen die Personen nur als Beiwerk neben einer Landschaft oder sonstigen Örtlichkeit erscheinen;

3. Bilder von Versammlungen, Aufzügen und ähnlichen Vorgängen, an denen die dargestellten Personen teilgenommen haben;

(...)

### § 33 KunstUrHG

(1) Mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer entgegen den §§ 22, 23 ein Bildnis verbreitet oder öffentlich zur Schau stellt.

(...)

soweit ein Verstoß gegen die genannten Vorschriften vorliegt und ein entsprechender Bezug zwischen der verbotenen Handlung und der Schule besteht.

Ansonsten sind die Anbieter vom Kommunikationsangeboten im Internet gefordert, dass zumindest auf Hinweis eines Betroffenen oder sonstigen Nutzers strafbare Inhalte aus ihrem Angebot entfernt werden.<sup>1</sup> Leider unterliegen einer entsprechenden Rechtspflicht nach deutschem Recht nur nationale Anbieter; die Betreiber der derzeit gängigen Plattformen und sozialen Netzwerke haben ihren Sitz aber allesamt außerhalb Deutschlands.

<sup>1</sup> Vgl. hierzu auch den Verhaltenskodex der Freiwilligen Selbstkontrolle Multimedia e. V. unter [www.fsm.de](http://www.fsm.de).



### Konsequenzen für die pädagogische Praxis

Für einen wirksamen Schutz von Kindern und Jugendlichen gegen Cyber-Mobbing können gesetzliche Vorgaben auch in der heutigen Zeit eine wichtige Orientierung geben und den erzieherischen Jugendschutz unterstützen.

### Kenntnis der strafrechtlichen Verbote

Hierfür ist es wichtig, dass Kindern und Jugendlichen die oben dargestellten strafrechtlichen Verbote bekannt sind. Dabei kommt es weniger darauf an, dass sie selber die Strafbarkeit ihres Verhaltens analysieren können. Vielmehr sollen die Verbote im Sinne einer „roten Linie“ Orientierung bieten, welches Verhalten in keinem Falle tolerabel ist, da es eben schon eine Straftat darstellen kann. Dabei ist zu beachten, dass ein solches Bewertungsraster bzw. die Kenntnis der „roten Linie“ bei anderen deliktischen Verhaltensweisen wie Gewalt oder Diebstahl im Normalfall schon von Kindesbeinen an gelernt ist, ein entsprechendes Bewusstsein im Zusammenhang mit der

aktiven Mediennutzung aber auch bei älteren Jugendlichen oft noch nicht vorhanden ist.

Es sollte daher z. B. bekannt sein, dass

- Beleidigungen, ehrverletzende Tatsachenbehauptungen und Verleumdungen im Internet absolut unzulässig sind,
- das Einfordern eines bestimmten Verhaltens gegen den Willen des Opfers mit der Androhung, ansonsten herabwürdigende Informationen oder Abbildungen zu seinem Nachteil ins Netz zu stellen, eine strafbare Nötigung darstellen kann,
- bereits das Aufnehmen von Personen ohne deren Einverständnis an intimen Orten wie der Schultoilette oder einer Umkleidekabine eine Straftat ist und
- das Verbreiten nicht nur solcher Aufnahmen, sondern jeder Abbildung einer Person im Netz grundsätzlich nur mit ihrer Einwilligung bzw. der Einwilligung der Eltern zulässig ist. Von dieser Regel gibt es Ausnahmen, in der Realität scheint allerdings eher die Einhaltung der Regel die Ausnahme zu sein.

Rote Linie  
als Orientierung

Auch nicht immer bekannt ist die Tatsache, dass man mit vierzehn Jahren strafmündig ist und (nach den Regelungen des Jugendgerichtsgesetzes) für das Begehen von Straftaten bestraft werden kann.

## Rechtsakzeptanz

Es reicht allerdings nicht, Kindern und Jugendlichen die Verbote lediglich in abstrakter Weise beizubringen. Vielmehr muss die Intention dieser Regelungen (oder juristisch: der Schutzzweck) verdeutlicht werden. Ein Weg hierzu ist die anschauliche und durch Beispiele illustrierte Darstellung der (oben genannten) typischen Gefahrenlagen bei der Nutzung von Kommunikationsangeboten im Internet. Wichtig ist es zu vermitteln, dass die Beachtung der genannten Verbote nicht nur zum Nutzen anderer oder der Allgemeinheit ist, sondern auch der eigenen Sicherheit dient. Es verhält sich wie bei einer roten Ampel. Ein Kind muss erst einmal die Regel kennen, dass die Straße bei rot nicht überschritten wird. Diese Regel wird es umso mehr akzeptieren, je eher es ihren Sinn und auch ihren Nutzen erkennt. Schließlich muss es lernen, dass es selbst verantwortlich ist und sich möglicherweise in große Gefahr begibt, wenn es über rot geht – im Allgemeinen kommt niemand, der einen zurückreißt.

Es bietet sich gerade auch in der Schule oder Angeboten der Kinder- und Jugendhilfe an, Kindern und Jugendlichen das hohe Gut des allgemeinen Persönlichkeitsrechts zu veranschaulichen, welches nicht umsonst in unserer Rechtsordnung (durch Verweis auf die Menschenwürde) den höchsten Schutz genießt. In anderen Zusammenhängen wie Rassismus oder sozialer Ungerechtigkeit lassen

sich junge Menschen schnell begeistern für den Schutz oder ein Einfordern von Grundrechten. Der Schutz von Persönlichkeitsrechten bzw. die Ächtung von erheblichen Verletzungen dieser Rechte im Netz hat einen ähnlich hohen Stellenwert. Ebenso bietet es sich an, durch Darstellung der negativen Folgen, etwa bei einem Betroffenen von Cyber-Mobbing, Empathie zu schaffen und somit auch eine höhere Akzeptanz der Verbote zu erreichen. Zwar macht die Realität im Netz den Glauben an einen verbesserten Schutz von Persönlichkeitsrechten nicht gerade einfach, dennoch darf das Recht dem Unrecht nicht kampflos weichen. Zudem verbessert sich die Gesamtsituation in dem Maße, wie immer mehr aufgeklärte und verantwortungsvolle Nutzer auf die Einhaltung der Persönlichkeitsrechte im Sinne einer wirklich sinnvollen „Netzkultur“ achten.

## Verantwortung vorleben und einfordern

Die eigenverantwortliche Beachtung der Gefahren und die Einhaltung der Schutzregeln bei der Nutzung von Kommunikationsangeboten im Internet sind also im Rahmen heutiger Medienerziehung zur Wirkung zu bringen. Ein rechtlich und auch ethisch-moralisch „richtiges“ Verhalten bildet sich aber (wie in vielen anderen Feldern der Erziehung auch) dann besonders gut aus, wenn die von den erwachsenen Bezugspersonen eingeforderten Verhaltensweisen glaubhaft vorgelebt und durch das Verhalten anderer Erwachsener bestätigt werden. Letztlich geht es darum, gesellschaftlich anerkannte und verankerte Regeln der Höflichkeit und des Umgangs miteinander, die auch dem Schutz

Art. 1 GG:  
Die Würde des Menschen ist unantastbar



der Persönlichkeit dienen, in die Kommunikation im Internet zu implementieren.

Dies gestaltet sich derzeit oft noch schwierig. Entsprechende Angebote im Netz gibt es erst seit wenigen Jahren, so dass eine Prägung von Kindern und Jugendlichen durch vorbildhaftes Vorleben verantwortungsvoller Mediennutzung durch Erwachsene im Gegensatz zu anderen Bereichen nicht selten daran scheitert, dass die Erwachsenen die Angebote selbst nicht nutzen oder noch nicht einmal kennen. Dieser Aspekt dürfte von Jahr zu Jahr weniger Gewicht haben, da die Nutzer der Web 2.0-Angebote nicht nur immer mehr, sondern auch immer erfahrener werden. Allerdings brauchen bisher unkundige Erwachsene die „richtige“ Kommunikation im Internet auch nicht durch intensive und theoretische Fortbildungen erlernen, grundsätzlich reichen die gängigen Kommunikationsregeln. Bei Kommunikationsangeboten im Internet besteht daher gerade kein über-

großes Wissensdefizit zwischen medienfahrenden Jugendlichen und unerfahrenen bis ahnungslosen Erwachsenen wie z. B. häufig bei Computerspielen. Es handelt sich vielmehr (zumindest grundsätzlich) um ganz normale Kommunikation zwischen realen Menschen, nur eben auf einer virtuellen Plattform.

Ein verantwortungsvolles Vorleben und Einfordern der Kommunikationsregeln ist aber nicht nur von Erwachsenen zu fordern. Auch Kinder und Jugendliche können sich untereinander nicht nur auf bestimmte Gefahren oder Regeln hinweisen, sondern auch bestimmte Verhaltensweisen bei der Kommunikation als „richtig“ oder „falsch“ definieren. Viele aktuelle Kommunikationsmuster im Internet dürften sich auf diese Weise herausgebildet haben. Soweit hierdurch die tatsächlichen Gefahren und die zu beachtenden Verbote hinreichend vermittelt werden, ist dies ein wirkungsvoller Ansatz. Idealerweise aktiviert, unterstützt und – wo nötig – korrigiert die Medienerziehung durch Erwachsene diese peer-to-peer-education.

### **Anreize setzen zu sozialem und hilfsbereitem Verhalten**

Medienerziehung und auch das Vorleben „richtiger“ Mediennutzung sollten schließlich nicht nur den Selbstschutz und die Einhaltung der geltenden Verbote bewirken, sondern darüber hinaus soziales und hilfsberechtigtes Miteinander auch bei der Kommunikation im Internet einfordern. Wichtig ist

**Respektvoller  
Umgang  
miteinander  
– auch im Netz!**

das Bewusstsein, dass hinter jedem noch so anonymen Nutzer ein Mensch steht, der schützenswerte Persönlichkeitsrechte hat. Dabei ist es egal, ob jemand im Netz authentisch wirkt oder offensichtlich eine Rolle (oder in Form von Mehrfachnicks in Foren sogar mehrere Rollen) spielt. Keinem Nutzer steht es zu, darüber zu entscheiden, wessen Rechte zu beachten sind und wer ohne jede Rücksicht beleidigt und diffamiert werden darf. Insofern ist es auch im Netz wichtig, dass ein soziales Miteinander herrscht und etwa durch eindeutige Äußerungen seitens der Nutzer eines Angebotes auch eingefordert wird. Dies gilt insbesondere für soziale Netzwerke oder Foren, bei denen die Gefahr von Beleidigungen bis zu schwerem Mobbing (z. B. durch „Hass-Gruppen“) besonders hoch ist.

## Ausblick

*Es gibt genügend Regelungen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor Cyber-Mobbing bzw. zur Wahrung ihrer Persönlichkeitsrechte – allerdings bestehen erhebliche Wirkungsdefizite sowohl im Hinblick auf hoheitliche Maßnahmen wie Strafverfolgung als auch auf Eingriffsmöglichkeiten der Anbieter. Eine große Bedeutung für den Schutz der Persönlichkeitsrechte von Kindern und Jugendlichen haben daher Angebote des erzieherischen Jugendmedienschutzes und der Medienkompetenzförderung, die junge Internetnutzer nicht nur über bestehende Gefahren und Regeln aufklären, sondern sie zu einem verantwortungsvollen und sozialen Verhalten bei der Kommunikation im Internet befähigen.*



**Sebastian Gutknecht**

sebastian.gutknecht@mail.ajs.nrw.de



Dr. Stefan Schlang

# Von den „Jugendreligionen“ zum Salafismus

## Jugendschutz im Bereich von Religion und Weltanschauung

*Religions- und Weltanschauungsfragen sind nicht in erster Linie Gegenstand des Kinder- und Jugendschutzes. Doch im Leben des Einzelnen sind sie von so zentraler Bedeutung für Identität und Lebensgestaltung, dass sich problematische Angebote negativ auf die psychosoziale Entwicklung und das Wohl von Kindern und Jugendlichen auswirken können. Aus diesem Grund beschäftigt sich die Arbeitsgemeinschaft Kinder- und Jugendschutz (AJS) Landesstelle Nordrhein-Westfalen e.V. seit den 1970er Jahren mit den damals auftretenden „Jugendreligionen“. Die Landesregierung NRW hat diese Einschätzung 1992 durch die Ansiedlung des Informations- und Dokumentationszentrums Sekten/Psychokulte bei der AJS bestätigt. Die gesellschaftliche Debatte über dieses Problemfeld hat sich im Laufe der vergangenen Jahrzehnte gewandelt.*

Dass sich der Kinder- und Jugendschutz mit Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften zu befassen hat, war bis weit in die zweite Hälfte des 20. Jahrhunderts keine Selbstverständlichkeit. Die allermeisten Deutschen waren Mitglied in einer der christlichen Kirchen. In Religionszugehörigkeit ein Gefährdungspotenzial für Kinder und Jugendliche zu sehen, lag ihnen fern.

### „Jugendsekten“

Das änderte sich, als Ende der 1960er und Anfang der 1970er Jahre neue religiöse Bewegungen mit überwiegend asiatischem Hintergrund auftraten und in zunehmendem Maße junge Leute anzogen. Der evangelische Pfarrer Friedrich Haack prägte für sie den Begriff „Jugendreligionen“, der schon bald von anderen Autoren und in der öffentlichen Diskussion in „Jugendsekten“ umgewandelt wurde.

Diese Bewegungen waren nicht nur fremd, sie forderten von ihren Anhängern eine totale Änderung ihrer Lebensführung, was

## Woran kann ich eine konfliktträchtige Gruppierung bzw. Organisation erkennen?

(Wann zwei oder mehrere der nachfolgenden Aussagen zutreffen, sollten nähere Informationen eingeholt werden. Fachkundige Ansprechpartner siehe Rückseite)

- Die Gruppe behauptet, das Wissen und die Methoden zu besitzen, um die Probleme dieser Welt zu lösen.
- Die Gruppe bietet mir die vollständige Lösung meiner persönlichen Probleme bzw. die Erfüllung meiner Wünsche an. Sie verspricht mir, mit ihrer Hilfe ein völlig neuer Mensch zu werden.
- Man fordert mich auf, mich ganz der Gruppe anzuvertrauen - andere Lösungsmöglichkeiten seien ohnehin untauglich.
- Seitdem ich Interesse bekundet habe, versucht man, mich mit allen Mitteln zur Mitgliedschaft zu bewegen (durch Tests, Gespräche, Seminare, Lektüre usw.). Ich erhalte Anrufe, Zuschriften, Besuche und Einladungen.
- Mir fällt auf, daß es innerhalb der Gruppe keine kritischen Einwände gegen ihr Weltbild oder ihre Methoden gibt bzw. nicht erwünscht sind.
- Wenn ich (kritische) Fragen an die Gruppenmitglieder stelle, werde ich auf einen späteren Zeitpunkt vertröstet. Man gibt mir zu verstehen, daß ich noch nicht reif genug für die Antworten sei.
- Die Gruppe benutzt Symbole, Zeichen oder Fachausdrücke, die ich nicht kenne, deren Bedeutung sich mir jedoch im Laufe der Zeit erschließen soll.
- Die Gruppe ist hierarchisch strukturiert. An ihrer Spitze steht eine Person (Gründer/in, Führer/in), welche absolute Autorität besitzt und augenscheinlich sehr verehrt wird.
- Die Mitglieder der Gruppe fühlen sich als Elite, als Auserwählte. Sie strahlen ein deutliches Sendungsbewußtsein aus und sind erfüllt von einem starken Missionsdrang.
- Die Gruppenmitglieder vermitteln einen auffallend glücklichen und besonders freundlichen Eindruck. Alles wirkt sehr harmonisch. Man ist immer „gut drauf“. Dennoch beschleicht mich ein unbehagliches Gefühl, das ich mir nicht erklären kann.
- Wer nicht „gut drauf“ ist, dem/der wird vorgeworfen, daß er/sie etwas falsch gemacht haben muß - nicht die Gruppe! Er/sie wird öffentlich kritisiert, isoliert, verstoßen... Er/sie muß sich schuldig bekennen und bestimmten Maßnahmen unterziehen, um rehabilitiert zu werden.
- Ich habe den Eindruck, daß die Mitglieder der Gruppe kaum noch ein Privatleben führen. Eigene Wünsche und Interessen müssen sie den Gruppenzielen unterordnen.
- Menschen außerhalb der Gruppe - insbesondere Kritiker und ehemalige Mitglieder - werden abgewertet (als unwissend, krank oder böse bezichtigt) oder einfach nur bedauert, weil sie nicht im Besitz der „Wahrheit“ sind.
- Man erwartet von mir, daß ich alle Aktivitäten und Kontakte außerhalb der Gruppe (Freundeskreis, Sport, Hobbies, Urlaub, u.U. sogar Schule und Ausbildung) aufgeben bzw. auf ein Minimum reduziere.
- Die Versprechungen und Verheißungen der Gruppe lösen in mir widersprüchliche Gefühle aus: einerseits faszinieren sie mich, andererseits glaube ich nicht so recht daran.
- Trotz einiger Bedenken, bin ich fest davon überzeugt, die Situation jederzeit im Griff zu haben.



© AJS 2006

häufig zu massiven Konflikten mit ihrem familiären und weiteren sozialen Umfeld führte. Zu den Vorwürfen, die immer wieder erhoben wurden, zählen etwa Abbruch von Schule, Ausbildung und Beruf, Abbruch familiärer und anderer sozialer Bindungen (soziale Ausgrenzung), finanzielle Ausbeutung, unlautere Rekrutierungsmethoden, Erzeugung von Abhängigkeitsverhältnissen und psychologische Manipulationsmethoden. Manche Kritiker sprachen auch von „Gehirnwäsche“. Die an der gesellschaftlichen Debatte beteiligten Politiker, Kirchenvertreter und Me-



dien, alle waren sich einig: Von diesen Gruppierungen geht eine Gefahr für junge Menschen aus. Vor ihnen muss gewarnt und ihren Missionsversuchen präventiv begegnet werden. „Jugendsekten“ waren zum Thema des Kinder- und Jugendschutzes geworden.

## Erweiterter Sektenbegriff

Seit der Zeit hat sich vieles verändert. Zunächst sprach man von fünf, dann von acht „Jugendreligionen“: ISKCON oder Hare-Krishna-Bewegung, Vereinigungskirche oder Mun-Bewegung, Scientology, Divine Light Mission, Kinder Gottes, Ananda Marga, Transzendente Meditation und Neo-Sannyas- bzw. Bhagwan-Bewegung. Schon durch den begrifflichen Wandel von den „Jugendreligionen“ zu den „Jugendsekten“ erweiterte sich der Fokus in Richtung auf die „klassischen Sekten“ in der kirchlichen Terminologie. Darüber hinaus fand man vergleichbare Konflikte bei Gruppierungen, die auch nach ihrem Selbstverständnis keine Religionsgemeinschaften sind, sondern eher politische Organisationen, Anbieter von Seminaren zur Persönlichkeitsentwicklung oder Strukturvertriebe. Außerdem wuchs die Zahl religiöser Gemeinschaften durch Neugründungen und durch Abspaltungen von bereits bestehenden Organisationen immer weiter an. Schließlich war und ist von mehreren hundert „Sekten“ die Rede.

## Wandel der Begrifflichkeiten

## Pluralisierung und Individualisierung

Neben der Pluralisierung der religiösen Landschaft ist seit einigen Jahrzehnten eine weitere Entwicklung festzustellen. Wie auch in anderen gesellschaftlichen Bereichen hat hier ein starker Trend zur



Individualisierung eingesetzt. Viele Menschen verlassen die großen Kirchen. Einige schließen sich kleineren Gemeinschaften an, die ihren jeweiligen Vorstellungen

besser entsprechen. Andere wiederum bedienen sich auf dem sogenannten „Esoterikmarkt“, um auf eine ganz persönliche und individuelle Art und Weise ihre spirituellen Bedürfnisse zu befriedigen. Sie praktizieren ihre Religiosität völlig frei und selbstbestimmt, allerdings auch um den Preis fehlender Sicherheiten.

Gleichzeitig gibt es jedoch auch einen gegenläufigen Trend. Während die großen Kirchen immer leerer werden und vor

## Trend zu selbstbestimmter Religiosität

allem die jüngeren Mitglieder wegbleiben, haben bestimmte christliche Freikirchen starken Zulauf gerade unter jungen Leuten. Häufig handelt es sich dabei

um charismatisch orientierte Gemeinden, deren Gottesdienste durch hohe Emotionalität gekennzeichnet sind und jedes Mal zu einem besonderen „Event“ werden. Andererseits vertreten diese Gemeinschaften meist eine im Vergleich zu den großen Kirchen verbindlichere Form des Christentums mit einem fundamentalistischen Bibelverständnis und strengeren Vorgaben für die Lebensführung. Gefordert wird in jedem Fall eine besondere persönliche Hingabe an Jesus Christus.

### Islamismus

Die Shell-Jugendstudie von 2010 hat ergeben, dass für die meisten Jugendlichen heute religiöse Themen allenfalls eine untergeordnete Rolle spielen. Das gilt nicht für Jugendliche mit Migrationshintergrund. In ihrem Leben hat Religion in den letzten

Jahren sogar noch an Bedeutung gewonnen.<sup>1</sup> Unter dieser Voraussetzung ist es folgerichtig, dass in letzter Zeit islamische Formen von Fundamentalismus stärker in den Blickpunkt von Jugendhilfe und Schule geraten sind: Islamismus und Salafismus. Neu ist allerdings, dass das Thema nun auch im „Sekten“-Kontext verhandelt wird. Bisher galten extremistische Muslim-Organisationen ausschließlich als ein Problem der inneren Sicherheit und waren, auch aufgrund politischer Zuständigkeiten, Gegenstand der Arbeit von Polizei und Verfassungsschutz. Aber seit salafistische Prediger verstärkt im Internet und auf Marktplätzen Jugendliche ansprechen und missionieren, muss sich auch der Jugendschutz diesem Thema widmen. Die Konflikte, die im familiären und sozialen Umfeld muslimischer oder konvertierter Jugendlicher auftreten, wenn sie in den Bann salafistischer Kreise geraten sind, unterscheiden sich kaum von denen, die aus der Debatte um „Jugendreligionen“ altbekannt sind.

Von den ursprünglich als „Jugendreligionen“ bezeichneten Gruppierungen spricht – mit Ausnahme der Scientology Organisation – heute kaum noch jemand. Die mit ihnen verbundenen Konflikte gibt es jedoch nach wie vor. Nur die Sichtweise darauf hat sich geändert.

### Paradigmenwechsel

Wie schon dargestellt wurden die „Jugendreligionen“ ursprünglich überwiegend als Gefahr für die Gesellschaft im Allgemeinen und für junge Leute im Besonderen betrachtet. Vor ihnen musste gewarnt werden.

Diese Sichtweise, die bei manchen Kritikern und in der Öffentlichkeit bis heute anzutreffen ist, kann man als „Täter-Op-

<sup>1</sup> Shell Deutschland Holding (Hrsg., 2010): Jugend 2010. Eine pragmatische Generation behauptet sich. Fischer, Frankfurt am Main, S. 204.

fer-Paradigma“ bezeichnen. Die Verfechter dieses Ansatzes gehen davon aus, dass, wenn es zu Problemen im Zusammenhang mit der Zugehörigkeit zu einer religiösen Gemeinschaft kommt, die Ursache immer bei der Gruppe liegt. Und da die Gruppe grundsätzlich negativ gesehen wird, kommt es fast zwangsläufig zu Problemen. Der weitergehende Vorwurf, dass die „Sekten“ ihren Mitgliedern mehr oder weniger bewusst schaden, lässt letztere entweder zu Tätern oder zu Opfern werden. Eine authentische religiöse Praxis im Rahmen einer solchen Gemeinschaft wäre damit im Grunde ausgeschlossen. Auch wenn diese Schlussfolgerung so explizit nicht vertreten wird, ist sie eine logische Konsequenz aus dem weit verbreiteten „Sekten“-Klischee.

Einige dramatische Ereignisse in den 1990er Jahren – die gewalttätige Eskalation einer Polizeiaktion gegen die Branch Davidians in Waco (USA), Morde und Selbstmorde bei den Sonnentemplern in der Schweiz, Frankreich und Kanada, der Giftgasanschlag von AUM Shinrikyo in Japan – machten deutlich, dass Konflikte mit religiösen Gemeinschaften durchaus zu ernstzunehmenden gesellschaftlichen Problemen werden können. Dies und die durch viele Medienberichte ohnehin sorgenvolle Stimmung führte schließlich 1996 im Deutschen Bundestag zur Einsetzung der Enquete-Kommission „Sogenannte Sekten und Psychogruppen“. Die Kommission sollte Ziele und Praktiken sogenannter „Sekten“ und die von ihnen ausgehenden Gefahren, Gründe für eine Mitgliedschaft und problematische Mitgliedschaftsverläufe untersuchen sowie Handlungsempfehlungen erarbeiten. Im Mai 1998 legte sie ihren Abschlussbericht vor, in dem sie zu dem Schluss kam, dass

von den sogenannten „Sekten und Psychogruppen“ derzeit keine Gefahren für Staat und Gesellschaft ausgehen, dass es aber erhebliche Konfliktpotenziale im individuellen Bereich gibt.

Um ihrer Aufgabe nachzukommen, hatte die Kommission mehrere wissenschaftliche Untersuchungen in Auftrag gegeben. Die Wissenschaftler fanden heraus, dass die Mitgliedschaft in „neuen religiösen und ideologischen Gemeinschaften und Psychogruppen“ – so der von der Kommission vorgeschlagene Terminus – nicht als einseitiges Geschehen zu interpretieren ist. Mitglieder sind also keine „Opfer“, sondern spielen eine aktive Rolle. Der entscheidende Faktor ist die „Passung“ zwischen dem Angebot der Gruppe und den individuellen Bedürfnissen des jeweiligen Mitglieds. Menschen, die sich einer religiösen oder weltanschaulichen Gemeinschaft anschließen, tun dies in der Regel, um konkrete Bedürfnisse zu befriedigen (z. B. um ein gesundheitliches Problem zu lösen) oder ein zentrales „Lebensthema“ abzuarbeiten. Wenn die individuellen Ziele und das Angebot der Gruppe zueinander passen, kann die Mitgliedschaft die Grundlage für eine lebenslange religiöse Praxis werden. Passen sie nicht oder fällt der auslösende Grund zu einem späteren Zeitpunkt weg (z. B. durch Heilung), verlässt die Person die Gruppe wieder. Die Untersuchungen haben ergeben, dass die durchschnittliche Verweildauer in einer neuen religiösen Bewegung etwa zwei Jahre beträgt. In den meisten Fällen geschieht der Ausstieg ohne größere Konflikte. Er kann aber auch, je nachdem, was der auslösende Faktor ist, mit zum Teil massiven Konflikten verbunden sein. Eine starke emotionale Einbindung

**Konfliktträchtige  
Strukturen  
erkennen**



Information und Aufklärung über sogenannte Jugendreligionen/Jugendsekten stellt einen Schwerpunkt der AJS dar. Seit Ende der 1970er Jahre und verstärkt seit der Ansiedlung des Informations- und Dokumentationszentrums (IDZ) Sekten/Psychokulte bei der AJS (1992) sind zahlreiche Arbeitshilfen und Informationsschriften für Schule und Jugendhilfe erschienen.

Markt entstanden, dass ein auch nur annähernd vollständiger Überblick über alle neuen religiösen und ideologischen Gemeinschaften und Psychogruppen unmöglich ist. Eine solche Liste könnte dazu verleiten, Gruppierungen, die dort nicht verzeichnet sind, als „gute Religion“ zu verstehen und ihre mögliche Konfliktrichtigkeit zu übersehen. Oder eine Gemeinschaft gerät fälschlicherweise auf die Liste und hat kaum Möglichkeiten, ihren guten Ruf wiederherzustellen.

Daher ist ein gruppenorientierter Präventionsansatz nicht sehr hilfreich. Er entspricht auch nicht mehr den Erkenntnissen, die im Rahmen der Arbeit der Enquete-Kommission gewonnen wurden.

Erfolg versprechender sind Ansätze, die darauf abzielen, den Jugendlichen die notwendigen Kompetenzen zu vermitteln, um konfliktrichtige Strukturen zu erkennen und mit ihnen umzugehen. Dazu ist es notwendig, von den eigenen Erfahrungen, Bedürfnissen und Motivationen auszugehen und sie in Beziehung zu setzen zu den strukturellen Bedingungen in religiösen Gemeinschaften. Erst durch diesen Bezug zum eigenen Leben kann eine Betroffenheit hergestellt werden, die eine Bewertung konkreter Angebote auf dem Markt der Religionen erlaubt.<sup>2</sup>

Im zweiten Fall, wenn Kinder und Jugendliche durch ihre Eltern in konfliktrichtigen Gemeinschaften aufwachsen, greifen primärpräventive Maßnahmen nicht. Aber auch diese Kinder stehen unter dem Schutz des § 1 SGB VIII. Die Verwirklichung der hier festgeschriebenen Grundsätze kann allerdings mit den Grundrechten der Eltern in Konflikt geraten, speziell dem Recht auf Glaubensfreiheit nach Art. 4 GG und dem elterlichen Erziehungsrecht nach Art. 6 GG.

in die Gruppe oder ein großes finanzielles Engagement kann die Trennung erheblich erschweren.

Durch diesen Paradigmenwechsel wird eine statische Perspektive, in der die „Sekten“ als Ursache für die auftretenden Probleme betrachtet werden, ersetzt durch eine dynamische, die auf die Wurzeln sektiererischer Strukturen im alltäglichen Verhalten hinweist, die in konfliktrichtigen Gruppen wiederum eine besondere Zuspitzung erfahren.

### Aufgaben für den Kinder- und Jugendschutz

Kinder und Jugendliche können in zweifacher Weise mit neuen religiösen und ideologischen Gemeinschaften konfrontiert werden: Zum einen suchen Jugendliche im Rahmen ihrer Persönlichkeitsentwicklung häufig nach eigenen religiös-weltanschaulichen Wegen, um sich von ihren Eltern abzusetzen. Zum anderen wachsen Kinder innerhalb solcher Gemeinschaften auf, weil ihre Eltern Mitglieder sind.

Im ersten Fall ist Prävention gefragt. Die Jugendlichen müssen in die Lage versetzt werden, Gefährdungspotenziale zu erkennen und zu vermeiden. Das versuchte man früher dadurch zu erreichen, dass man über einzelne Gruppierungen informierte

und auf Gefahren hinwies. Noch heute wird immer wieder nach einer Liste aller „Sekten“ gefragt. Doch mittlerweile ist durch Pluralisierung und Individualisierung ein so großer religiöser

<sup>2</sup> Einen solchen Ansatz verfolgen die vom IDZ/AJS erarbeiteten und im Jahr 2000 vom damaligen Ministerium für Frauen, Jugend, Familie und Gesundheit des Landes Nordrhein-Westfalen herausgegebenen „Bausteine für Jugendarbeit und Schule zum Thema, Sogenannte Sekten und Psychogruppen“ (z. Zt. leider vergriffen).

Bei einigen Gefährdungen des Kindeswohls durch Religionsgemeinschaften greifen allgemeine gesetzliche Regelungen. Züchtigungen, die von manchen extremen christlichen Gruppierungen aufgrund bestimmter Bibelstellen propagiert werden, verstoßen gegen das Recht auf gewaltfreie Erziehung nach § 1631 BGB und können Anlass für eine Intervention sein, soweit sie denn nachgewiesen werden können. Ähnlich verhält es sich etwa, wenn Eltern, die zur Gemeinschaft der Zeugen Jehovas gehören, aus Glaubensgründen eine Bluttransfusion ablehnen und auch im Fall einer notwendigen Operation ihres Kindes auf diesem Standpunkt beharren. Nun wird von der Glaubensgemeinschaft immer wieder betont, dass es für solche Fälle Blutersatzstoffe gibt. Aber wenn der behandelnde Arzt aus medizinischen Gründen eine Bluttransfusion für unerlässlich hält, kann auf richterlichen Beschluss den Eltern für diesen begrenzten Fall das Sorgerecht entzogen werden.

Eine Kindeswohlgefährdung liegt möglicherweise auch durch bestimmte Ernährungsvorschriften oder durch mangelnde medizinische Versorgung (z.B. Impfverweigerung) vor. In solchen Fällen ist eine Abwägung der verschiedenen Rechtspositionen aber deutlich schwieriger.

Gleiches gilt für einen anderen Bereich, in dem es häufig aus religiösen Gründen zu Konflikten mit Eltern kommt, nämlich die Schule. Manche christlichen oder muslimischen Eltern haben Vorbehalte gegenüber bestimmten Unterrichtsfächern oder -inhalten, z. B. Sexualkundeunterricht, Behandlung des Themas Evolutionismus im Biologieunterricht oder den Sportunterricht (besonders Schwimmen). Hier gibt es allerdings häufig Kompromiss-

möglichkeiten, z. B. geschlechtsgetrennte Gruppen im Sportunterricht oder die Erlaubnis, Privatschulen unter staatlicher Aufsicht einzurichten.

Allgemeine Regeln lassen sich nicht aufstellen, für jeden Einzelfall muss eine vertretbare Lösung gefunden werden, die einen Ausgleich zwischen Kindeswohl, Glaubensfreiheit und Elternrechten ermöglicht.

## Ausblick

*Der religiöse Wandel unserer Gesellschaft wird weitergehen und sich möglicherweise durch veränderte Kommunikationsformen, insbesondere durch die elektronischen Medien, noch beschleunigen. Die Tendenzen zur Individualisierung und zur Pluralisierung werden sich fortsetzen. Gleichzeitig werden interreligiöse bzw. interkulturelle Konflikte vor dem Hintergrund von Migration und Integration stärker in den Fokus rücken. Dann wird deutlich, dass das „Sektenproblem“ eine Ausprägung von Wertekonflikten ist, die zu lösen eine allgemein gesellschaftliche Aufgabe ist. Kinder- und Jugendschutz kann dazu einen kleinen, aber notwendigen Beitrag leisten.*



**Dr. Stefan Schlang**  
stefan.schlang@mail.ajs.nrw.de

Dinah Huerkamp und Dr. Markus Englerth

# Jugendschutz und Compliance

## Organisierte Rechtstreue als Jugendschutzansatz



*Die Einhaltung jugendschutzrechtlicher Vorgaben kann auf unterschiedliche Weise sichergestellt werden. Ein Pfeiler ist die hoheitliche Überwachung durch die Ordnungsbehörden. Der Compliance-Ansatz nimmt hingegen Unternehmen selbst in die Pflicht. Unternehmen sollen unter Verweis auf Haftungsrisiken dazu motiviert werden, sich rechtstreu zu verhalten und ihre Rechtstreue organisatorisch sicherzustellen. Ein Ansatz der Selbstregulierung, von dem der Kinder- und Jugendschutz profitiert.*

Haftungsrisiko  
als Anreiz für  
Rechtstreue

### **Jugendschutz und Compliance – Warum und für wen?**

Deutschland ist Vorreiter in Sachen Jugendschutz mit vergleichsweise strengen Regelungen. Die Rechtslage ist sehr komplex und häufig bestehen Unsicherheiten, wie die Normen – sofern überhaupt bekannt – anzuwenden sind.

### **Rechtsfolgen bei Verstößen gegen das Jugendschutzrecht**

Gleichzeitig drohen aber bei Zuwiderhandlungen gegen das Gesetz empfindliche Bußgelder und in schweren Fällen sogar Freiheitsstrafen. Sind Unternehmen involviert, sieht das Gesetz vor, dass bei Rechtsverstößen ihr gesamter Gewinn eingezogen, hohe Unternehmensgeldbußen verhängt und Genehmigungen widerrufen werden können. Sanktionen können hier nicht nur die aktiv Handelnden oder das Unternehmen selbst treffen. Vielmehr können auch Akteure, die bei einfachem Hinsehen erst einmal gar nichts tun, zur Rechenschaft gezogen werden. Denn „Veranstalter“ oder „Gewerbetreibende“ kön-



nen beispielsweise zur Kontrolle ihrer Mitarbeiter verpflichtet sein. Wenn sie diese Pflicht vernachlässigen und nichts tun, können sie genauso haften wie die handelnden Akteure.

### **Unternehmerisches Interesse an der Einhaltung der Jugendschutzvorschriften**

Schlimmer noch als die Verhängung von Sanktionen kann ein Unternehmen jedoch ein Reputationsverlust treffen. Der Vorwurf, Jugendschutzvorschriften nicht beachtet zu haben, wirkt in besonderem Maße stigmatisierend. Der einmal begründete Verdacht, illegale Pornographie vertrieben oder Kinderarbeit im Betrieb geduldet zu haben, lässt sich nur schwer wieder ausräumen und der gute Ruf nur mühsam wiederherstellen.

Da es in Unternehmen zahlreiche Gefahrenquellen gibt – sowohl von den handelnden Akteuren als auch von den betrieblichen Abläufen können unterschiedlichste Gefahren ausgehen – ist die Einhaltung der maßgeblichen Jugendschutzvorschriften

angesichts der drohenden Sanktionen und die Sicherstellung der Rechtstreue durch organisatorische Maßnahmen für sie ganz besonders interessant. Denn so wie es unmittelbar einleuchtet, dass ein gefährliche Chemikalien verarbeitender Betrieb dafür Sorge tragen sollte, dass die Gefahrstoffe nicht entweichen und unternehmensinterne Prozesse so gestaltet werden, dass die Risiken für die Umwelt minimiert werden, sollte der Anbieter jugendgefährdender Produkte organisatorische Sicherungsmaßnahmen treffen, die den rechtswidrigen Erwerb der Produkte durch Minderjährige erschweren. Unternehmen scheinen somit geradezu prädestiniert für eine Compliance-Beratung mit jugendschutzrechtlichem Hintergrund.

### **Beratungsbedarf**

Ein Blick auf die Praxis bestätigt dies nur eingeschränkt. In den gängigen Handbüchern zu Corporate Compliance kommt der Jugendschutz höchstens als Fußnote



vor. An speziellen Fortbildungsveranstaltungen mangelt es ebenfalls. Ein Grund für dieses Phänomen besteht vermutlich darin, dass die typischen Adressaten jugendschutzrechtlicher Bestimmungen eher selten zum Mandantenstamm von Com-



## Complianceberatung – einige Anwendungsfelder

In der Folge sollen einige Bereiche beleuchtet werden, in denen eine Compliance-Beratung aus jugendschutzrechtlicher Perspektive sinnvoll sein kann.

### Verkauf von Alkoholika

Zu den „Klassikern des Jugendschutzrechts“ zählt die Frage, wann und unter welchen Voraussetzungen Alkohol an Kinder und Jugendliche abgegeben werden darf. Branntwein und branntweinhaltige Getränke oder Lebensmittel dürfen an unter 18-Jährige nicht verkauft werden. Gleiches gilt für sonstige alkoholische Getränke und unter 16-Jährige, sofern diese nicht durch eine personensorgeberechtigte Person begleitet werden. Bei einer Begleitung durch eine personensorgeberechtigte Person ist eine Abgabe von Alkohol mit niedrigerem Alkoholgehalt als Branntwein an 14- bis 16-Jährige ausnahmsweise zulässig.

Um die Einhaltung der Altersgrenzen sicherzustellen, sind die Kassierer gehalten, das Alter an der Kasse zumindest in Zweifelsfällen nachzuprüfen. Nicht nur das Kassenpersonal, sondern auch die Supermarktbetreiber treffen jedoch in diesem Zusammenhang Pflichten. Letztere dürfen sich nicht einfach darauf verlassen, dass das Kassenpersonal schon eine entsprechende Altersprüfung vornehmen wird. Allein mit der Beauftragung der Kassierer, eine Altersprüfung vorzunehmen, sind die Supermarktbetreiber noch nicht aus der Pflicht. Fehleinschätzungen ihrer Angestellten bezüglich des Alters der Kunden gehen nur dann nicht zu ihren Lasten, wenn sie ihre Kassierer ausreichend überwachen. Man spricht in diesem Zusam-

pliance-Anwälten zählen und häufig kein entsprechendes Problembewusstsein besteht. Oft handelt es sich um kleine Gewerbetreibende und Selbständige, an denen die Compliance-Diskussion bisher vorbeigegangen ist.

Im Rahmen einer konkreten Rechtsberatung können spezialisierte Rechtsanwälte passgenaue, rechtssichere und auf das konkrete Unternehmen bezogene Compliance-Lösungen entwickeln. Aber auch öffentliche Stellen wie beispielsweise die Arbeitsgemeinschaft Kinder- und Jugendschutz (AJS) Landesstelle Nordrhein-Westfalen e. V. oder kommunale Behörden können im Rahmen einer allgemeinen Beratung Hinweise auf die zu beachtende Rechtslage und sinnvolle Ratschläge für die Umsetzung der rechtlichen Vorgaben geben – ob durch Informationsmaterial, im Umfeld von Jugendschutzkontrollen oder z. B. im Rahmen einer Kampagne gegen Alkoholmissbrauch.

Festzuhalten bleibt: Unabhängig davon, ob man es Compliance oder Information von Gewerbetreibenden nennt – Maßnahmen, die von allgemeiner Information bis hin zu konkreter Rechtsberatung reichen, können Unternehmen bzw. Gewerbetreibende unterstützen, ihren

Betrieb im Einklang mit den zu beachtenden Vorschriften des Jugendschutzrechts zu organisieren.

Compliance  
ist organisierte  
Rechtstreue

menhang von einer „Aufsichtspflicht“ der Supermarktbetreiber. Erforderlich soll insbesondere sein, dass Supermarktbetreiber in regelmäßigen Abständen Stichproben durchführen.<sup>1</sup>

Eine Compliance-Beratung könnte neben der Konkretisierung der Aufsichtspflichten, die immer von den Umständen des Einzelfalles abhängen<sup>2</sup>, insbesondere Hinweise dazu enthalten, wie eine Aufsicht zu organisieren ist, damit sie sich im Rahmen des Erforderlichen, aber auch Machbaren hält. Eine besondere Rolle dürfte in diesem Zusammenhang die Frage spielen, wie Supermarktbetreiber am besten ihrer aus ihrer Aufsichtspflicht resultierenden Verpflichtung zur Durchführung von Stichproben nachkommen. Denn der Einsatz von Minderjährigen bei Testkäufen, der bereits bei Initiierung durch Behörden problematisch ist<sup>3</sup>, ist bei einer Veranlassung durch Private unzulässig. Einem Supermarktbetreiber könnte daher beispielsweise dazu geraten werden, für seine eigenen Testkäufe volljährige, aber jung aussehende Testkäufer einzusetzen.

Außerdem könnte im Rahmen einer Compliance-Beratung darauf hingewiesen werden, dass es sinnvoll sein kann, im Kassensbereich Vorrichtungen zu installieren, die jedes Mal, wenn ein alkoholisches Produkt über die Kasse gezogen wird, mittels eines akustischen Signals warnen. Viele Supermärkte nutzen entsprechende Vorkeh-

rungen bereits, um die Kassierer effektiv an ihre Verpflichtung zur Alterskontrolle zu erinnern und das Risiko eines Gesetzesverstößes zu minimieren.

## Online-Versandhandel: Verkauf von Produkten auf Online-Plattformen

Auch beim Verkauf von Produkten auf Online-Plattformen muss zur Vorsicht geraten werden. Häufig ist Verkäufern von Trägermedien<sup>4</sup> nicht klar, dass sie gegen jugendschutzrechtliche Vorschriften verstossen können, wenn sie beispielsweise DVDs ohne genauere Altersprüfung verkaufen, ob dem jugendlichen Käufer das Trägermedium überhaupt zugänglich gemacht werden darf.<sup>5</sup>

Doch nicht nur für die Verkäufer, sondern auch für die Betreiber entsprechender Verkaufsplattformen

können auf der Plattform begangene Verstöße gegen das Jugendschutzrecht problematisch sein. So wurde *Ebay* jüngst erheblich dafür kritisiert, den Handel mit Fotos von Minderjährigen in eindeutigen Posen zwar in seinen Allgemeinen Geschäftsbedingungen zu verbieten, auf Verstöße jedoch nicht zeitnah und effektiv genug zu reagieren.<sup>6</sup> Betreiber von Internetplattformen, die Kenntnis von Jugendgefährdungen erlangen, können verpflichtet sein, Angebote zu sperren, einen erneuten

## Das JuSchG gilt auch für Verkäufer



<sup>1</sup> Gürtler, Franz (2012). In: Göhler, Erich: Ordnungswidrigkeitengesetz. C.H. Beck, München, § 130, Rn. 10.

<sup>2</sup> Gürtler, § 130 Rn. 10.

<sup>3</sup> Vergleiche zu der Problematik Gutknecht, Sebastian (2011). In: Nikles u. a.: Jugendschutzrecht. Luchterhand, Köln, § 9 JuSchG, Rn. 8 und § 28 JuSchG, Rn. 15; Schuster, Susanne (2011). In: Liesching, Marc/Schuster, Susanne: Jugendschutzrecht. C.H. Beck, München, § 9 JuSchG, Rn. 12.

<sup>4</sup> Trägermedien mit Eignung zur Weitergabe sind alle Druckschriften, Filmrollen, Schallplatten, Video- und Audiokassetten, elektronische Speichermedien wie Blu-ray-Discs, DVDs und CD-Roms, (§ 1 Abs. 2 JuSchG). Zur Compliance im Jugendmedienschutz allgemein vgl. Zysk, Heiko (2012): Compliance im Jugendmedienschutz. In: Zeitschrift für Urheber- und Medienrecht 2012, S. 22 ff.

<sup>5</sup> Vgl. Liesching, Marc (2011). In: Liesching, Marc/Schuster, Susanne: Jugendschutzrecht. C.H. Beck, München, § 12 JuSchG, Rn. 9.

<sup>6</sup> Brinkmann, Bastian (2013): Auktion pervers. In: Süddeutsche Zeitung, vgl. [www.sueddeutsche.de/wirtschaft/ebay-erschwert-verkauf-von-sexfotos-auktion-pervers-1.1610979](http://www.sueddeutsche.de/wirtschaft/ebay-erschwert-verkauf-von-sexfotos-auktion-pervers-1.1610979), 04.07.2013.

## Compliance-Beratung setzt am Einzelfall an

Verkauf der problematischen Produkte zu verhindern und Anbieter entsprechender Waren in der Zukunft genauer zu überprüfen. Sie müssen allerdings nicht selbst nach Rechtsverstößen fahnden, sondern es ist ausreichend, wenn sie auf Hinweis anderer Nutzer tätig werden.<sup>7</sup>

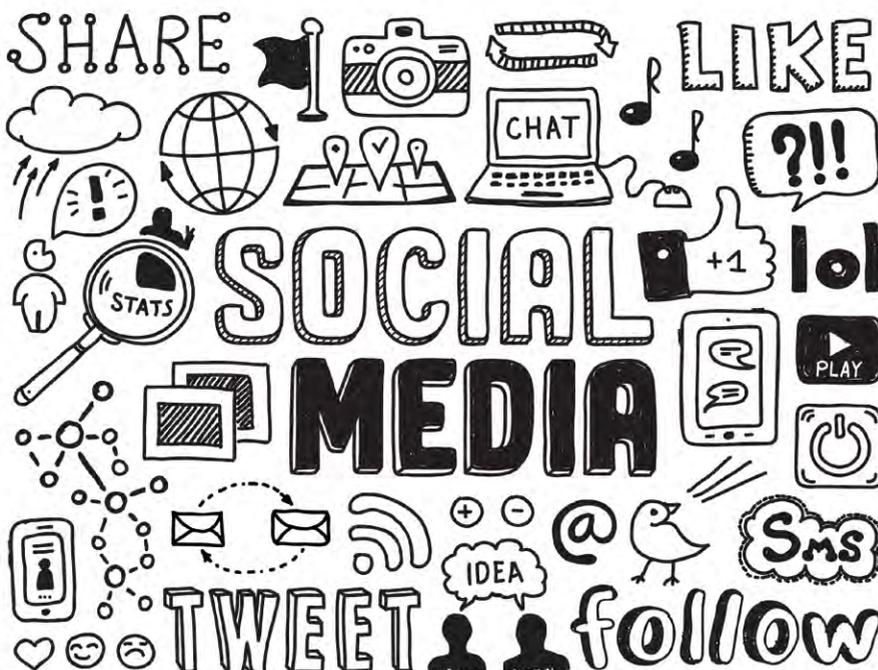
Im Rahmen einer Compliance-Beratung könnte man sich nun Gedanken dazu machen, wie genau die Überprüfung des gegen Jugendschutzbestimmungen verstößenden Nutzers durch den Host-Provider aussehen sollte. Denn es muss beispielsweise verhindert werden, dass der Nutzer durch den bloßen Wechsel seines Benutzernamens aus dem Blickfeld des Host-Anbieters verschwinden und ungehindert seine jugendgefährdenden Aktivitäten fortsetzen kann. Überdies könnte darüber nachgedacht werden, inwiefern der Einsatz von Altersverifikationssystemen sinnvoll sein kann. Denn der Einsatz entsprechender Systeme hat gemäß § 4 JMStV zur Folge, dass das Verkaufsgeschäft rechtlich nicht als „Versandhandel“ im Sinne des Ju-

gendschutzgesetzes zu bewerten ist, so dass viele den Versandhandel betreffende Verbote von vornherein nicht greifen. In diesem Zusammenhang sollten die Host-Provider auch darauf hingewiesen werden, dass sie den Anforderungen an eine Altersverifikation nur dann genügen, wenn sie sicherstellen, dass kein Minderjähriger die abgesandte Ware in Empfang nehmen kann. In diesem Zusammenhang könnte angeregt werden, dass die Ware nur im Postidentverfahren oder als „Einschreiben eigenhändig“ versandt werden sollte.<sup>8</sup>

### Soziale Netzwerke, Dating-Plattformen und Hotspot-Anbieter

Die Nutzung des Internets, insbesondere von Internetforen und sozialen Netzwerken, bildet heutzutage einen wichtigen Bestandteil der Freizeitgestaltung von Kindern und Jugendlichen. 2012 waren rund 81 Prozent der 12- bis 19-Jährigen bei der Plattform *Facebook* angemeldet.<sup>9</sup> Immer häufiger nutzen Jugendliche auch Angebote des Online-Datings.<sup>10</sup> Aufgrund ihrer

Anonymität gehen von den heutigen Angeboten der Internetkommunikation gerade für Kinder und Jugendliche erhebliche Gefahren aus: In Chatforen versammeln sich nicht selten Pädophile, Nutzer können nach deutschem Recht unzulässige Inhalte<sup>11</sup> pornographischer, gewaltverherrlichender oder sonst jugendgefährdender Natur einstellen. Strafrechtlich relevante Beleidigungen, Cyber-Mobbing und Persönlichkeitsverletzungen im Netz sind ebenfalls an der Tagesordnung.





## Jugendschutz & Compliance hat viele Gesichter

zung eines Internetzugangs ermöglicht, kann sich beispielsweise wegen des Zugänglichmachens von Schriften mit volksverhetzendem, gewaltverherrlichendem und pornographischem Inhalt durch Unterlassen strafbar machen, wenn er keine weiteren und zumutbaren Schutzmaßnahmen ergreift.<sup>14</sup>

Im Rahmen einer Compliance-Beratung würden nun insbesondere die Vor- und Nachteile unterschiedlicher Filtersoftwareprodukte abgewogen und eine effektive Beaufsichtigung organisiert. Weder soll der Jugendschutz durch eine zu lasche Schutzeinstellung leiden, noch soll es aber auch zum sogenannten „Over-Blocking“ kommen, so dass unproblematische Inhalte weggefiltert werden. Auch könnte für den konkreten Anwendungsfall eine Strategie entwickelt werden, wie eine Aufsicht zu organisieren ist, damit sie sich im Rahmen des Möglichen, aber auch Zumutbaren hält. Daran anknüpfend könnte überlegt werden, welche Angebote daher z. B. aufgrund eines zu großen Kontrollaufwands besser nicht vorgehalten werden (z. B. freies Surfen

für Kinder und Jugendliche an mehreren Rechnern bei einer aufgrund der Personalsituation nur sporadischen Möglichkeit einer persönlichen Beaufsichtigung).

### Solarien

Da von Solarien nicht unerhebliche Gefahren gerade für die Gesundheit von Kindern und Jugendlichen ausgehen, untersagte der Gesetzgeber im Jahr 2009 die Nutzung von Solarien durch Minderjährige. Die Betreiber tolerieren in der Praxis entsprechende Gesetzesverstöße jedoch häufig. Einer Umfrage zufolge haben 56 Prozent der Befragten seit Einführung des Verbotes Sonnenbanken genutzt, obwohl sie noch minderjährig waren. In fast drei Viertel der Fälle geschah dies, obwohl es sich um persönlich betreute Solarien handelte, weil gar nicht erst nach dem Alter der Besucher gefragt wurde.<sup>15</sup>

Im Rahmen einer Compliance-Beratung würde insbesondere der Frage nachgegangen, welche Aufsichtspflichten Sonnenstudiobetreiber über ihre Mitarbeiter haben und welche konkreten Maßnahmen ergriffen werden sollten, um die Nutzung der Sonnenbanken durch Minderjährige zu unterbinden. Teilweise wird in diesem Zusammenhang angeregt, ein Bezahlsystem mit Geldkarten zum Altersnachweis – ähnlich wie bei Zigarettenautomaten – einzuführen.<sup>16</sup>

<sup>13</sup> Zur Problematik Jugendschutz und Internetcafés vgl. Gutknecht, Sebastian (2006): Schutz von Kindern und Jugendlichen vor verbotenen Internetangeboten in gewerblichen Internetcafés. In: Jugendmedienschutz-Report 5/2006, S. 2 ff.

<sup>14</sup> Zu den zu ergreifenden Schutzmaßnahmen vgl. Rechtsauffassung der Obersten Landesjugendbehörden zur jugendschutzrechtlichen Einordnung von gewerblichen Internetcafés, [http://www.ajs.nrw.de/images/pdf/ag\\_oljb2.pdf](http://www.ajs.nrw.de/images/pdf/ag_oljb2.pdf), 04.07.2013.

<sup>15</sup> <http://www.compliance-magazin.de/produkte/ueberwachungsanalyse/euro-kartensysteme030310.html>, 04.07.2013.

<sup>16</sup> <http://www.compliance-magazin.de/produkte/ueberwachungsanalyse/euro-kartensysteme030310.html>, 04.07.2013.

## Ausblick

*Jugendschutz ist nicht nur für die Anbieter von Spirituosen und Erotika ein Thema. Unternehmen und Gewerbetreibende haben jedoch die relevanten Jugendschutzbestimmungen häufig nicht im Blick. Schärft man ihr Bewusstsein, profitieren letztlich alle: Unternehmen können durch eine Compliance-Beratung Sanktionen vermeiden und ihren Betrieb rechtssicher organisieren. Der Staat wird bei seiner Aufgabe, für die Einhaltung und Durchsetzung des Jugendschutzrechtes zu sorgen, entlastet. Vor allem aber wird das zentrale Ziel des gesetzlichen Jugendschutzes unterstützt: Kinder und Jugendliche vor Gefahren für ihr Wohl und ihre Entwicklung zu schützen.*



**Dinah Huerkamp**

dinah.huerkamp@mail.ajs.nrw.de



**Dr. Markus Englerth**

markus.englerth@dsrcb-berlin.de  
(Rechtsanwalt)

Sebastian Gutknecht

# Zusammenarbeit bei Jugendschutzkontrollen

Kooperation zwischen  
Ordnungsbehörde, Jugendamt und Polizei

*Zuständig für die zur Überwachung des Jugendschutzgesetzes sind in Nordrhein-Westfalen primär die örtlichen Ordnungsbehörden, ebenso berührt sind die Aufgabenbereiche von Polizei und Jugendamt. Es besteht somit häufig ein Bedürfnis nach Kooperation, dabei stellt sich die Frage der spezifischen Aufgaben und Handlungsoptionen der jeweiligen Akteure.*

## Gesetzliche Grundlagen

Es gibt verschiedene gesetzliche Grundlagen, die für Jugendschutzkontrollen herangezogen werden können.

## Jugendwohlfahrts- zuständigkeitsverordnung

Das Jugendschutzgesetz (JuSchG) ist ein Bundesgesetz, die Länder führen es gemäß Artikel 83 und 84 Grundgesetz als eigene Angelegenheit aus. Auf dieser Grundlage legt die landesrechtliche Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Jugendschutzgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen<sup>1</sup> in ihrem § 1 spezielle Zuständigkeiten im Bereich des Jugendschutzgesetzes fest: Zuständige Behörden zu Anordnungen bei jugendgefährdenden Veranstaltungen oder Betrieben gemäß § 7 JuSchG sowie zu Maßnahmen im Sinne des § 8 JuSchG bei jugendgefährdenden Orten sind demnach die örtlichen Ordnungsbehörden und die Kreispolizeibehörden.

## Auskunfts- und Nachschaurecht

Eine weitere gesetzliche Grundlage zu Jugendschutzkontrollen ergibt sich für die

<sup>1</sup> Verordnung über Zuständigkeiten im Bereich der Jugendwohlfahrt nach dem Jugendschutzgesetz, dem Sozialgesetzbuch VIII – Kinder- und Jugendhilfe – und dem Jugendfreiwilligendienstgesetz (Jugendwohlfahrtszuständigkeitsverordnung - ZuVO JuWo) vom 10. November 2009.



örtlichen Ordnungsbehörden aus dem Auskunfts- und Nachschaurecht des § 29 Gewerbeordnung bzw. des § 22 Gaststättengesetz. Auf dieser Grundlage kann eine Überprüfung von Gaststätten, Diskotheken oder sonstigen öffentlichen Tanzveranstaltungen stattfinden, wenn kein konkreter Anlass wie beispielsweise Hinweise aus der Bürgerschaft auf Verstöße gegen das Jugendschutzgesetz vorliegen. Die Befugnis bezieht sich auf die Kontrolle der Einhaltung der gaststättenrechtlichen und jugendschutzrechtlichen Regelungen. Die Erforschung ordnungswidriger Handlungen kann nicht auf das Auskunfts- und Nachschaurecht gestützt werden.

### **Gefahrenabwehr**

Soweit es sich nicht um ein erlaubnispflichtiges Gewerbe handelt und kein Auskunfts- und Nachschaurecht besteht, können Jugendschutzkontrollen als Maßnahme der Abwehr einer konkreten Gefahr der öffentlichen Sicherheit vorgenommen werden. In Nordrhein-Westfalen sind die örtlichen Ordnungsbehörden und im Eilfall die Polizei für die Überwachung und

Kontrolle der Vorschriften des JuSchG im Rahmen der Gefahrenabwehr zuständig. Die öffentliche Sicherheit ist vereinfacht gesagt gefährdet, wenn ein konkreter Verstoß gegen eine Rechtsnorm (also z. B. das JuSchG) zu befürchten ist oder schützenswerte individuelle Rechtsgüter wie die Gesundheit in Gefahr sind.

Bei Bestehen einer solchen konkreten Gefahr sind folgende Maßnahmen für die Polizei- und Ordnungsbehörden gegenüber Kindern und Jugendlichen in der Öffentlichkeit denkbar:

- Befragung (§§ 9 Polizeigesetz NRW – PolG –, 24 Nr. 1 Ordnungsbehörden-gesetz NRW – OBG –).
- Identitätsfeststellung (§§ 12 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 PolG, 24 Nr. 4 OBG), zu beachten ist, dass allgemeine Ausweiskontrollen ohne einen konkreten Verdacht nicht zulässig sind.
- Sicherstellung (§§ 43 Nr. 1 PolG, 24 Nr. 13 OBG), wenn eine gegenwärtige Gefahr besteht – z. B. wenn sich der Behörde die Sachlage zeigt, dass Jugendliche alsbald Alkohol trinken wollen und dabei gegen die Altersgrenzen des § 9 JuSchG verstoßen würden.
- Durchsuchung von Personen (§§ 39 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 3 PolG, 24 Nr. 13 OBG) oder Sachen (§§ 39 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 3; 40 Abs. 1 Nr. 1 oder Nr. 3, Abs. 2, 43 Nr. 1 PolG, 24 Nr. 13 OBG). Ein erforderlicher konkreter Anhaltspunkt dürfte z. B. vorliegen, wenn sich offensichtlich Flaschen mit alkoholischen Getränken in einem Rucksack oder einer Jacke befinden. Eine flächendeckende Durchsuchung von Taschen, Rucksäcken oder Personen ohne konkrete Anhaltspunkte erlaubt das Gesetz nicht.



Bei Jugendschutzkontrollen im Rahmen der Gefahrenabwehr in Gewerberäumen kann auf § 41 Abs. 4 PolG bzw. 24 Nr. 13 OBG zurückgegriffen werden. Diese Regelung erlaubt der Polizei oder der Ordnungsbehörde den Zutritt zu der

Öffentlichkeit offenstehenden Gewerbe- oder Arbeitsräumen während der Öffnungs- oder Dienstzeiten im Rahmen der Gefahrenabwehr. Erforderlich ist ein konkreter Anhaltspunkt, dass Vorschriften des Jugendschutzgesetzes innerhalb eines gewerblichen Raumes aktuell oder künftig verletzt werden oder sich Jugendliche im Status einer Gesundheitsgefährdung befinden.

### Erzieherischer Jugendschutz

Die Jugendämter sind zuständig für die Durchführung des erzieherischen Jugendschutzes auf der Grundlage der Vorschriften des achten Buches des Sozialgesetzbuches zur Kinder und Jugendhilfe (SGB VIII). Die Jugendhilfe soll gemäß § 1 Abs. 1 SGB VIII die Entwicklung junger Menschen zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit fördern und gemäß § 1 Abs. 3 SGB VIII Kinder und Jugendliche vor Gefahren für ihr Wohl schützen. In Verbindung mit dem § 14 Absatz 2 SGB VIII ist die Jugendhilfe aufgefordert, Maßnahmen zu ergreifen, die junge Menschen befähigen, sich vor gefährdenden Einflüssen zu schützen und sie zu Kritikfähigkeit, Entscheidungsfähigkeit und Eigenverantwortlichkeit sowie zur Verantwortung gegenüber ihren Mitmenschen zu erziehen. Die örtlichen Jugendämter sollen gemäß § 81 Nr. 9 und

10 SGB VIII mit den Polizei- und Ordnungsbehörden sowie der Gewerbeaufsicht im Rahmen ihrer Aufgaben und Befugnisse zusammenarbeiten.

### Jugendwohlfahrts-zuständigkeitsverordnung

#### § 1

Zuständige Behörden im Sinne der §§ 7 und 8 des Jugendschutzgesetzes (JuSchG) vom 23. Juli 2002 (BGBl. I S. 2730) in der jeweils geltenden Fassung sind die örtlichen Ordnungsbehörden und die Kreispolizeibehörden. Über Ausnahmen nach § 4 Absatz 4 und § 5 Absatz 3 JuSchG entscheidet die örtliche Ordnungsbehörde. Oberste Landesbehörde im Sinne der §§ 3, 11, 12, 13, 14, 19 JuSchG und Oberste Landesjugendbehörde im Sinne des § 21 Absatz 2 und Absatz 8 Nummer 4 JuSchG ist das für den Jugendschutz zuständige Ministerium des Landes Nordrhein-Westfalen.

#### § 2

Die Zuständigkeit für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 28 JuSchG wird den örtlichen Ordnungsbehörden übertragen.

#### § 3

Mit der Information und Evaluation im Zusammenhang mit dem Jugendschutzgesetz einschließlich der Berührungspunkte zum Jugendmedienschutzstaatsvertrag im Zuständigkeitsbereich der Obersten Landesjugendbehörde im Sinne des § 1 wird die Arbeitsgemeinschaft Kinder- und Jugendschutz (AJS) Landesstelle Nordrhein-Westfalen e. V. beauftragt.

## Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten

Gemäß § 2 der Jugendwohlfahrtszuständigkeitsverordnung liegt die Zuständigkeit für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten im Zusammenhang mit Verstößen gegen das Jugendschutzgesetz gemäß § 28 JuSchG bei den örtlichen Ordnungsbehörden. Diese Aufgabenzuweisung bezieht sich auf die Ahndung und Verfolgung bereits erfolgter Taten, nicht auf die Verhinderung möglicher, künftiger oder kurz bevorstehender Handlungen.

## Runderlass „Zusammenarbeit bei der Verhütung und Bekämpfung der Jugendkriminalität“

Als konkrete Rechtsgrundlage für die Aufgaben von Jugendämtern, Polizeibehörden und Ordnungsbehörden bei Jugendschutzkontrollen dient zudem der Runderlass „Zusammenarbeit bei der Verhütung und Bekämpfung der Jugendkriminalität“.<sup>2</sup> Laut diesem Erlass ergeben sich für die genannten Behörden die folgenden Vorgaben:

- **Jugendämter** (Abs. 2.1): „Zur Einhaltung der Jugendschutzbestimmungen, insbesondere des Jugendschutzgesetzes, arbeiten die Jugendämter mit den örtlichen Polizei- und Ordnungsbehörden zusammen.“
- **Polizeibehörden** (Abs. 2.3): „Die Polizei unterstützt die Ordnungs- und Jugendbehörden bei der Überwachung der Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes, um Gefährdungen zu verhindern, die das körperliche, geistige oder seelische Wohl von Kindern und Jugendlichen bedrohen. Bei Gefährdungen für Kinder und Jugendliche trifft die Polizei die unaufschiebbar notwendigen Maßnahmen im Rahmen

ihrer Zuständigkeit. Sie wirkt auf intervenierende Maßnahmen originär zuständiger Behörden hin.“

- **Ordnungsbehörden** (Abs. 2.6): „Auf dem Gebiet der Verhütung der Jugendkriminalität werden die Ordnungsbehörden insbesondere bei der Überwachung jugendgefährdender Orte unter dem Gesichtspunkt des Jugendschutzes sowie der Einhaltung gaststätten- und gewerberechtlicher Vorschriften tätig.“

## Möglichkeiten kommunaler Vereinbarungen

Es gibt somit grundsätzlich eine breite Palette gesetzlicher Grundlagen zur Durchführung von Jugendschutzkontrollen für Ordnungsbehörden, die Polizei und eingeschränkt auch die Jugendämter. Konkretere Vorgaben zur Zusammenarbeit oder Aufgabenteilung als im Runderlass „Zusammenarbeit bei der Verhütung und Bekämpfung der Jugendkriminalität“ bestehen auf übergeordneter Ebene nicht. Eine Möglichkeit zur Konkretisierung sind kommunale Vereinbarungen zur Durchführung von Jugendschutzkontrollen, welche die in Nordrhein-Westfalen von Stadt zu Stadt und von Kreis zu Kreis sehr unterschiedlichen Gegebenheiten berücksichtigen. Es gibt bereits positive Erfahrungen mit einer stadt- oder kreisweiten Verständigung über Aufgaben, Zuständigkeiten

<sup>2</sup> Zusammenarbeit bei der Verhütung und Bekämpfung der Jugendkriminalität - Gem. RdErl. d. Innenministeriums - 42 - 62.19.02 -, d. Justizministeriums - 4210 - III. 94 -, d. Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales - III A 4 - 0390.5.2. -, d. Ministeriums für Generationen, Familie, Frauen und Integration - 313 - 6004.1.9 - u. d. Ministeriums für Schule und Weiterbildung - 622. 6.08.08.04 - 50724 - v. 31.8.2007 (MBL NRW. 2007 S. 582), geändert d. RdErl. v. 23.11.2012 (MBL NRW. 2012 S.724).

<b>Das Jugendschutzgesetz (JuSchG)</b>				
erlaubt <span style="color: green;">■</span> nicht erlaubt <span style="color: red;">■</span> (Dieses Gesetz gilt nicht für verheiratete Jugendliche)		Kinder unter 14 Jahre	Jugendliche unter 16 Jahre	Jugendliche unter 18 Jahre
Eltern müssen nicht alles erlauben, was das Gesetz gestattet. Sie tragen bis zur Volljährigkeit die Verantwortung.				
	<b>Aufenthalt in Gaststätten</b>	■	■	■ bis 24 Uhr
§ 4	<b>Aufenthalt in Nachtbars, Nachtclubs oder vergleichbaren Vergnügungsbetrieben</b>	■	■	■
	Anwesenheit bei öffentlichen Tanzveranstaltungen, u. a. <b>Disco</b> (Ausnahmegenehmigung durch zuständige Behörde möglich)	■	■	■ bis 24 Uhr
§ 5	<b>Anwesenheit bei Tanzveranstaltungen von anerkannten Trägern der Jugendhilfe.</b> Bei künstl. Betätigung o. zur Brauchtumpflege	■ bis 22 Uhr	■ bis 24 Uhr	■ bis 24 Uhr
§ 6	<b>Anwesenheit in öffentlichen Spielhallen. Teiln. an Spielen mit Gewinnmöglichkeiten</b>	■	■	■
§ 7	<b>Anwesenheit bei jugendgefährdenden Veranstaltungen und in Betrieben</b> (Die zuständige Behörde kann Alters- und Zeitbegrenzungen sowie andere Auflagen anordnen.)	■	■	■
§ 8	<b>Aufenthalt an jugendgefährdenden Orten</b> (Die zuständige Behörde kann Maßnahmen zur Gefahrenabwehr treffen.)	■	■	■
§ 9	<b>Abgabe / Verzehr von Branntwein, branntweinhaltigen Getränken u. Lebensmitteln</b>	■	■	■
	<b>Abgabe / Verzehr anderer alkoholischer Getränke; z. B. Wein, Bier o. ä.</b> (Ausnahme: Erlaubt bei 14- u. 15-jährigen in Begleitung einer personensorgeberechtigten Person (Eltern))	■	■	■
§ 10	<b>Abgabe und Konsum von Tabakwaren</b>	■	■	■
§ 11	<b>Kinobesuche</b> Nur bei Freigabe des Films und Vorspanns: „ohne Altersbeschr. / ab 6 / 12 / 16 Jahren“ (Kinder unter 6 Jahren nur mit einer erziehungsbeauftragten Person. Die Anwesenheit ist grundsätzlich an die Altbetreiber gebunden. Ausnahme: „Filme ab 12 Jahren“: Anwesenheit ab 6 Jahren in Begleitung einer personensorgeberechtigten Person (Eltern) gestattet.)	■ bis 20 Uhr	■ bis 22 Uhr	■ bis 24 Uhr
§ 12	<b>Abgabe von Filmen o. Spielen</b> (auf DVD, Video usw.) nur entsprechend der Freigabekennzeichen: „ohne Altersbeschr. / ab 6 / 12 / 16 Jahren“	■	■	■
§ 13	<b>Spielen an elektron. Bildschirmspielgeräten</b> ohne Gewinnmög. nur nach den Freigabekennzeichen: „ohne Altersbeschr./ ab 6 / 12 / 16 Jahren“	■	■	■

● = Beschränkungen | Zeitliche Begrenzungen | werden durch die Begleitung einer erziehungsbeauftragten Person aufgehoben.

© DRUCKWERBUNG, Bonn

praxis unterstützt die Umsetzung dieser Vereinbarung. Das Ziel ist die Schaffung oder Verstärkung von Handlungssicherheit im Hinblick auf die Organisation und Durchführung der Kontrollen sowie von Rechtssicherheit bei der Anwendung der jeweiligen Vorschriften. Einen wichtigen Beitrag bei der gemeinsamen Arbeit zur Stärkung des Kinder- und Jugendschutzes leistet eine regelmäßige und zielgruppen-gerechte Öffentlichkeitsarbeit.

### Zusammenwirken von Ordnungsbehörde und Polizei

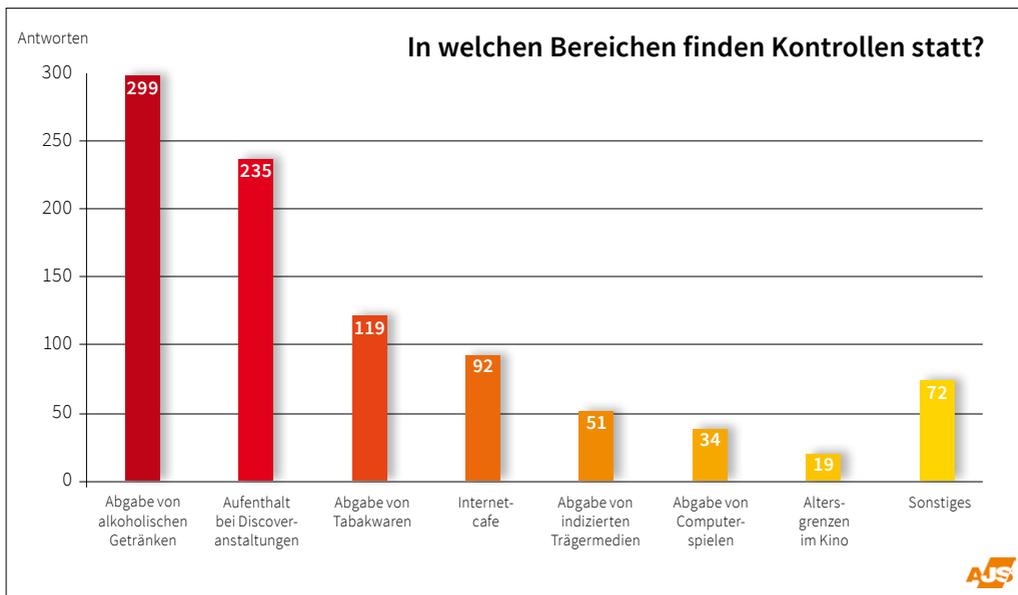
Die Art und Weise sowie der Umfang der polizeilichen Unterstützung der Ordnungsbehörden kann in einer solchen Vereinbarung in Grundzügen ebenso geregelt bzw. abgegrenzt werden. Die in Abs. 2.3 des Runderlasses „Zusammenarbeit bei der Verhütung und Bekämpfung der Jugendkriminalität“ im Zuständigkeitsbereich der Polizei genannten „unaufschiebbar notwendigen Maßnahmen“ zur Abwehr von Gefahren von Kindern und Jugendlichen dürften dabei insbesondere solche Maßnahmen sein, die aufgrund einer unmittelbaren Gefahrenlage nicht bis zum regulären Dienstbeginn von Ordnungsbehörde und Jugendamt warten können und daher von der Polizei zu übernehmen sind. Hierunter fällt in vielen Fällen etwa das nächtliche Antreffen von Kindern und Jugendlichen an jugendgefährdenden Orten. In solchen Fällen kann dann auch erforderlich sein, die minderjährige Person zu den Eltern zu bringen oder gegebenenfalls in die Obhut des Jugendamtes zu nehmen.

Anders verhält es sich jedoch bei Jugendschutzkontrollen im Rahmen der Gefahrforschung, also im Vorfeld einer konkreten Gefahr bzw. eines vermuteten Verstoßes

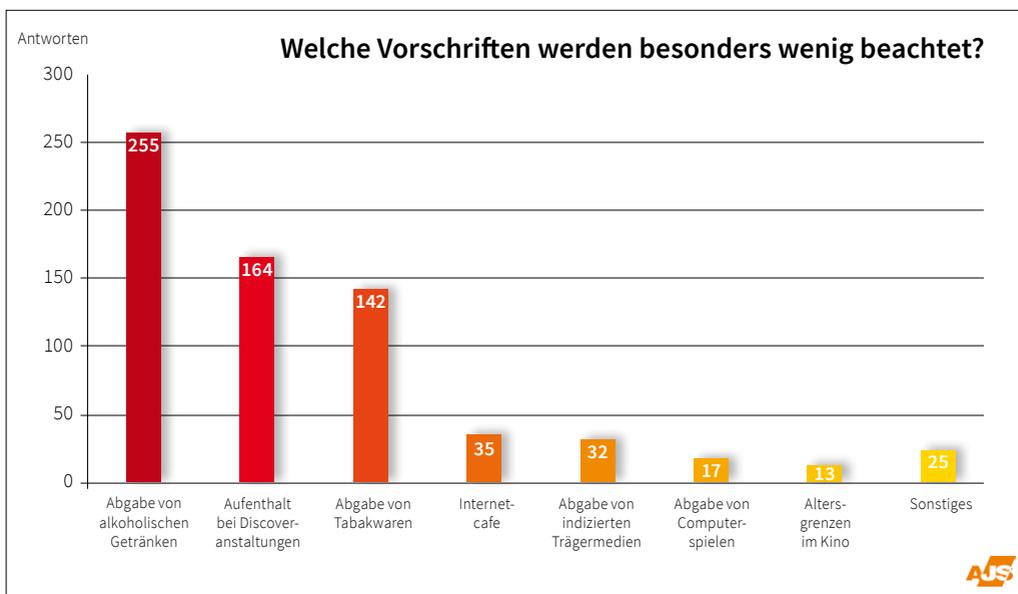
und inhaltliche Fragen. Hierbei erscheinen folgende Aspekte von besonderer Relevanz:

### Regelmäßige Zusammenarbeit

Die Erfahrung zeigt, dass sporadische Jugendschutzkontrollen zumeist keine größere Wirkung haben – weder bei den kontrollierten Gewerbetreibenden, noch bei betroffenen Kindern und Jugendlichen. Es bedarf daher eines kontinuierlichen Vorgehens – natürlich im Rahmen der vorhandenen strukturellen und personellen Möglichkeiten. Eine kommunale Vereinbarung zur Ausgestaltung von Jugendschutzkontrollen kann eine organisatorische Basis schaffen, auf der das Instrument einer Jugendschutzkontrolle in sachgerechter und auf die jeweilige lokale Situation angepasster Weise eingesetzt wird. Ein regelmäßiger Austausch mindestens einmal im Quartal über Erfahrungen und Kontroll-



Ergebnisse einer Befragung der AJS aus dem März 2007 an alle kommunalen Jugendämter und Ordnungsämter in NRW mit dem Ziel, genauere Kenntnisse über die Umsetzung des Jugendschutzgesetzes vor Ort zu erhalten. Der Schwerpunkt der Kontrollen lag eindeutig im Bereich der klassischen Jugendschutzthemen Alkohol, Disco und Rauchen – interessanterweise wurde dort aber auch das größte Wirkungsdefizit gesehen.



gegen Jugendschutzvorschriften. Hier liegt mangels Eilfall die Zuständigkeit zur Gefahrenabwehr grundsätzlich bei den Ordnungsbehörden, die Polizei soll jedoch bei der Überwachung der Jugendschutzvorschriften unterstützend mitwirken. Das Gleiche gilt für präventive Kontrollen z. B. in Alkoholverkaufsstellen vor Karneval sowie für Kontrollen der Ordnungsbehörden auf der Grundlage der

Gewerbeordnung oder des Gaststättenrechts. Im Rahmen solcher Mitwirkungen kann die Eilfallkompetenz der Polizei bei einer konkret auftretenden Gefahr zur Anwendung kommen. Die konkrete Ausgestaltung dieser Unterstützung der Polizei bzw. die grundsätzliche Mitwirkung der Polizei an Jugendschutzkontrollen hängt dabei sicherlich von vielen Faktoren ab und zeigt sich regional sehr unterschied-

### **Jugendschutzkontrollen**

- Zusammenarbeit ist erforderlich, muss aber strukturiert und koordiniert werden
- Möglichst kreiseinheitliches Vorgehen sorgt für effektive Rechtsanwendung
- Die Ausgestaltung der Kontrollen (wie häufig, wo, wer) muss sich an lokalen Gegebenheiten orientieren
- Sporadische Einzelmaßnahmen bringen wenig

### **Handlungsoptionen**

- Lokale oder kreisweite Richtlinien zur Umsetzung des gesetzlichen Jugendschutzes
- Regelmäßiger Austausch
- Klare Regelung der Zuständigkeiten zwischen Ordnungsamt, Jugendamt und Polizei, insbesondere am Wochenende
- Verbindung des gesetzlichen Jugendschutzes mit Präventionsmaßnahmen
- Öffentlichkeitsarbeit

lich. Nach einer Umfrage der Arbeitsgemeinschaft Kinder- und Jugendschutz (AJS) Landesstelle Nordrhein-Westfalen e.V. aus dem Jahr 2007<sup>3</sup> führen die Ordnungsämter ungefähr die Hälfte der Kontrollen allein durch, ansonsten erfolgen sie gemeinsam mit der Polizei und in einem Drittel der Fälle auch mit dem Jugendamt.

Jugendschutzkontrollen erfordern einen mitunter zeitaufwändigen Einsatz außerhalb regulärer Dienstzeiten nachts und am

Wochenende. Gerade kleinere Ordnungsbehörden können diesen Einsatz grundsätzlich nur im Ausnahmefall leisten. Ein permanenter „Notdienst“ des Ordnungsamtes für Jugendschutzverstöße dürfte daher oft wenig realistisch sein. Andererseits bedeutet die Eilfallkompetenz der Polizei nicht, dass sie außerhalb regulärer Dienstzeiten zur Überwachung des Jugendschutzgesetzes originär zuständig ist. Insbesondere in großen Landkreisen sind – möglicherweise auch im Rahmen der Amtshilfe – organisatorische Maßnahmen der Zusammenarbeit zwischen den Ordnungsbehörden denkbar, um möglichst regelmäßig Jugendschutzkontrollen durchführen zu können oder zumindest einen Ansprechpartner bei kurzfristigen Problemlagen zu haben.

<sup>3</sup>Vgl. AJS FORUM 2-3/2007, S. 4.

## Beteiligung der Jugendämter an Jugendschutzkontrollen

Die Begleitung der Jugendschutzkontrollen durch Jugendämter kann eine Option sein, um die pädagogische Wirkung dieser Maßnahme gegenüber angetroffenen Kindern und Jugendlichen zu verstärken. Andererseits haben die Jugendämter im Gegensatz zu Ordnungsbehörde und Polizei keinerlei Eingriffskompetenzen bei Verstößen gegen das Jugendschutzgesetz. Viele Jugendämter sehen ihren Aufgabenbereich daher weniger in einer repressiv-überwachenden Funktion und beteiligen sich daher nicht an Jugendschutzkontrollen. Es bietet sich an, die Ausgestaltung der (gemäß § 81 SGB VIII ja geforderten) Zusammenarbeit zwischen Jugendamt, Ordnungsbehörde und Polizei nicht allein auf die Beteiligung bei Jugendschutzkontrollen zu fokussieren. Maßnahmen des erzieherischen Jugendschutzes können in Kombination mit Jugendschutzkontrollen eine kommunale Gesamtstrategie darstellen, wodurch der Kinder- und Jugendschutz insgesamt gestärkt wird. Angebote des erzieherischen Jugendschutzes sollen dabei nicht lediglich vor Gefahren warnen – junge Menschen sollen befähigt werden, mit diesen Gefahren umzugehen. Mit dieser Perspektive bieten sich zahlreiche Möglichkeiten des Zusammenwirkens zwischen den Akteuren des erzieherischen und gesetzlichen Jugendschutzes an. Eine konkrete Möglichkeit wäre z. B. die Nachbereitung von Jugendschutzkontrollen durch pädagogische Angebote durch das Jugendamt, auch in Zusammenarbeit mit Schulen. Denkbar ist hier beispielsweise die Vermittlung von Informationen im Vorfeld oder im Nachgang von alkoholintensiven Festivitäten wie Karneval, ebenso aber auch die Ansprache auffäl-

lig gewordener Jugendlicher in Einzelgesprächen. Bei schwereren Gefahrenlagen wie dem Auffinden von Kindern und Jugendlichen an für sie gefährlichen Orten sieht § 8 JuSchG ohnehin eine Kooperation zwischen Ordnungsbehörde bzw. Polizei und dem Jugendamt vor, da möglicherweise eine Gefährdung des Kindeswohls vorliegt und somit das Jugendamt originär zuständig wird.

### Ausblick

*Die gesetzlichen Grundlagen zur Zuständigkeit von Ordnungsbehörde, Polizei und Jugendamt im Hinblick auf Jugendschutzkontrollen liegen in ausreichendem Maße vor. Die Ausgestaltung der Zusammenarbeit erfordert einen Grundkonsens über das Erfordernis, die Häufigkeit und die Konzeption von Jugendschutzkontrollen und möglichen begleitenden Maßnahmen. Ein Zusammenwirken von gesetzlichem und erzieherischem Jugendschutz kann den Kinder- und Jugendschutz vor Ort insgesamt stärken, erforderlich ist hierzu eine offene und regelmäßige Kommunikation zwischen den beteiligten Stellen. Dieser Austausch kann durch gesetzliche Regelungen oder abstrakte Richtlinien nicht ersetzt werden.*



**Sebastian Gutknecht**

sebastian.gutknecht@mail.ajs.nrw.de

# AJS-Vorstand

## Vorsitzender:



**Jürgen Jentsch**  
Persönliches Mitglied  
1985-2005 Mitglied des  
Landtags



**Gregor Gierlich**  
Landesjugendring NRW

## Stellvertreterinnen und Stellvertreter



**Prof. Dr.  
Karla Etschenberg**  
Persönliches Mitglied



**Rolf Jüntgen**  
Arbeiterwohlfahrt



**Prof. Dr.  
Wilfried Ferchhoff**  
Evangelischer Arbeitskreis  
Kinder- und Jugendschutz  
NRW



**Ulrike  
Werthmanns-Reppekus**  
Der Paritätische NRW



**Dr. Sonja Ganguin**  
Persönliches Mitglied



**Anke Mützenich**  
Ministerium für Familie, Kinder,  
Jugend, Kultur und Sport NRW



**Prof. Dr. Marianne  
Genenger-Stricker**  
Katholische Landes-  
arbeitsgemeinschaft  
Kinder- und Jugend-  
schutz NRW e. V.



**Anke Hein**  
Ministerium für Schule und  
Weiterbildung NRW

## Kooptiert in den Vorstand:

## AJS-Mitgliedsverbände

Amt für Jugendarbeit d. Ev. Kirche im Rheinland  
Arbeiterwohlfahrt Bezirk Mittelrhein e.V.  
Arbeiterwohlfahrt Bezirk Niederrhein e.V.  
Arbeiterwohlfahrt Bezirk Ostwestfalen e.V.  
Arbeiterwohlfahrt Bezirk Westl. Westfalen e.V.  
Caritasverband für das Bistum Aachen  
Caritasverband für das Bistum Essen  
Caritasverband für das Bistum Münster  
Caritasverband für das Erzbistum Köln  
Caritasverband für das Erzbistum Paderborn  
CVJM-Westbund  
Deutsche Beamtenbund-Jugend Landesbund NRW  
Deutscher Kinderschutzbund LV NRW  
Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband LV NRW  
Deutsches Jugendherbergswerk LV Rheinland e.V.  
Deutsches Jugendherbergswerk LV WL e.V.  
Deutsches Rotes Kreuz Landesverband Westfalen-Lippe  
DGB Landesbezirk NRW  
Diakonie Rheinland-Westfalen-Lippe  
Ev. AK Kinder- u. Jugendschutz NRW - Diak. Werk Westf.

Ev. Aktionsgemeinschaft für Familienfragen LV Rheinland  
Familienbund der Katholiken LV NRW e.V.  
FSG-Jugend NRW e.V.  
Kath. LAG Kinder- u. Jugendschutz NW e.V.  
Landeselternschaft der Gymnasien NRW  
Landesjugendring NRW e.V.  
Landesverband d. Jüdischen Kultusgemeinde Nordrhein  
Landesverband d. Jüdischen Kultusgemeinde Westfalen  
Landesverband NW der Gewerkschaft Erziehung u. Wissenschaft  
Landesjugendring NRW e.V.  
Landesverband Schulpsychologie NRW  
Landschaftsverband Westfalen-Lippe - Landesjugendamt  
Realschullehrerverband NRW LV  
Sportjugend im Landessportbund NRW  
Verband Bildung u. Erziehung (VBE) LV NRW  
Westfälisch-Lippische Landjugend  
Prof. Dr. Karla Etschenberg (Einzelmitglied)  
Dr. Sonja Ganguin (Einzelmitglied)  
Prof. Dr. Dr. Wolfgang Gernert (Einzelmitglied)  
Jürgen Jentsch (Einzelmitglied)

Stand September 2013

# AJS-Geschäftsstelle

## Geschäftsführer



### Sebastian Gutknecht

Jurist (Ass. jur.)  
Tel.: 0221/921392-15  
sebastian.gutknecht@  
mail.ajs.nrw.de

## Verwaltung



### Katja Roppes

Tel.: 0221/921392-11  
katja.ropes@mail.ajs.nrw.de



### Ute Schneiderei

Tel.: 0221/921392-10  
ute.schneiderei@  
mail.ajs.nrw.de

## Fachreferentinnen und Fachreferenten



### Gisela Braun

Diplom-Pädagogin  
Tel.: 0221/921392-17  
gisela.braun@mail.ajs.nrw.de



### Matthias Felling

Diplom-Pädagoge  
Tel.: 0221/921392-16  
matthias.felling@mail.ajs.nrw.de



### Dinah Huerkamp

Juristin (Ass. jur.)  
Tel.: 0221/921392-21  
dinah.huerkamp@mail.ajs.nrw.de



### Susanne Philipp

Kommunikationswissenschaft-  
lerin (M.A.), Journalistin  
Tel.: 0221/921392-14  
susanne.philipp@mail.ajs.nrw.de



### Nadine Schicha

Diplom-Pädagogin  
Tel.: 0221/921392-13  
nadine.schicha@mail.ajs.nrw.de



### Dr. Stefan Schlang

Religionswissenschaftler,  
Wiss. Dokumentar  
Tel.: 0221/921392-12  
stefan.schlang@mail.ajs.nrw.de



### Carmen Trezn

Diplom-Pädagogin, Mediatorin  
Tel.: 0221/921392-18  
carmen.trenz@mail.ajs.nrw.de



## Arbeitsgemeinschaft Kinder- und Jugendschutz (AJS) Landesstelle Nordrhein-Westfalen e.V.

Poststraße 15-23  
50676 Köln  
Telefon 0221/921392-0  
Telefax 0221/921392-44  
info@mail.ajs.nrw.de  
www.ajs.nrw.de

- Eingetragener Verein:  
Amtsgericht Köln VR 4870
- Gemeinnützigkeit:  
Finanzamt Köln-Mitte, 215/211/0817
- Anerkennung als freier Träger der Jugend-  
hilfe gemäß § 75 SGB VIII: MAGS - IVB2-6113/K  
vom 31.07.1975; MBL NRW. 2013 S. 158
- Förderung aus Mitteln des Kinder- und  
Jugendförderplans NRW

Weitere Informationen unter:  
[www.ajs.nrw.de](http://www.ajs.nrw.de)



### JugendschutzQuiz

100 Karten mit Fragen zum gesetzlichen Jugendschutz, zum Jugendarbeitsschutz, zum Jugendmedienschutz usw.  
17,80 Euro



### Die Jugendschutz-Tabelle in sechs Sprachen

Faltblatt, Wissensvermittlung über Sprachgrenzen hinweg, im Spielkartenformat, Deutsch, Türkisch, Russisch, Polnisch, Französisch und Englisch  
8 S., 25 Expl. ab 15 Euro



### Jugendschutz-Info

Antworten auf die wichtigsten Fragen rund um das Jugendschutzgesetz und den Jugendmedienschutz-Staatsvertrag  
32 S., (DIN A6 Postkartenformat),  
4. Auflage, 2013, 1 Euro



### Das Jugendschutzgesetz mit Erläuterungen

Gesetzestext (Stand 1.7.2012)  
Herausgegeben vom Drei-W-Verlag, Essen  
52 S., 21. Auflage, 2012, 2,20 Euro



### Drehscheibe: Rund um die Jugendschutzgesetze

Komprimiertes Wissen auf „spielerische Art“ vermittelt. Alles Wichtige zum JuSchG, JArbSchG, KindArbSchV, FSK, USK, ASK  
Herausgegeben vom Drei-W-Verlag, Essen  
1 Euro



### Feste Feiern und Jugendschutz

Tipps und rechtliche Grundlagen zur Planung und Durchführung von erfolgreichen Festen  
Herausgegeben von der BAJ, Berlin  
16 S., 8. Auflage, 2013, 1 Euro



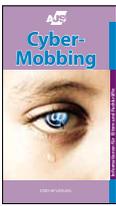
### Was hilft gegen Gewalt

Qualitätsmerkmale für Gewaltprävention und Übersicht über Programme – Informationen für Kindergarten, Schule, Jugendhilfe, Eltern  
52 S., 2. Auflage, 2009, 2,20 Euro



### Mobbing unter Kindern und Jugendlichen

Das Arbeitsheft gibt Hinweise für den Umgang mit Mobbern und Mobbingopfern  
36 S., 6. Auflage, 2010, 2,20 Euro



## Cyber-Mobbing

Informationen für Eltern und Fachkräfte

24 S., 2. Auflage, 2012, 1,50 Euro



## Persönlichkeit stärken und schützen –

Jugendschutz im Internet,  
Informationen für Eltern

24 S., 2013, 1,50 Euro



## Gewalt auf Handys

Neue Phänomene bei der Handynutzung von  
Kindern und Jugendlichen

16 S., 6. Auflage, 2010, 1 Euro

Weitere Infos und Bestellung:  
[www.ajs.nrw.de](http://www.ajs.nrw.de)



## Computerspiele – Fragen und Antworten

Informationen für Eltern

16 S., 3. Auflage, 2012, 0,50 Euro



## Kinder sicher im Netz

Gegen Pädosexuelle im Internet – Informationen  
für Eltern und Fachkräfte

16 S., 3. Auflage, 2010, 1 Euro



## Sicher Surfen

Sicherheitsregeln für Kinder gegen Pädosexuelle  
im Internet

Faltblatt, 6 S., 5. Auflage, 2010, 0,30 Euro



## Gegen sexuellen Missbrauch an Mädchen und Jungen

Ein Ratgeber für Mütter und Väter über Sym-  
ptome, Ursachen und Vorbeugung der sexuellen  
Gewalt an Kindern

52 S., 13. Auflage, 2011, 2 Euro



## An eine Frau hätte ich nie gedacht...!

Frauen als Täterinnen bei sexueller Gewalt  
gegen Mädchen und Jungen

24 S., 2. Auflage, 2008, 1,90 Euro



## Vierteljährlicher Info-Dienst der AJS

Das AJS FORUM greift aktuelle Themen rund um den Kinder- und Jugendschutz auf, setzt Schwerpunkte, ordnet ein und dokumentiert. Der Info-Dienst wendet sich an die Fachkräfte des Kinder- und Jugendschutzes in Nordrhein-Westfalen und erscheint jeweils am Quartalsende. Informiert wird über aktuelle Entwicklungen im erzieherischen und gesetzlichen Kinder- und Jugendschutz. Themenschwerpunkte wie Jugendmedienschutz, Gewaltprävention und Prävention gegen sexuellen Missbrauch an Mädchen und Jungen werden

anhand von aktuellen Projekten und Angeboten erläutert. Berichten aus der Praxis über die Praxis wird ein großer Stellenwert eingeräumt. Neue Materialien (Bücher, Broschüren, DVDs, Internetseiten u.a.) zu allen Themen des Jugendschutzes werden vorgestellt. Dokumentationen zu verschiedenen Schwerpunktthemen haben ihren festen Platz. Autoren sind die Fachreferentinnen und Fachreferenten der AJS sowie die vielen Mitstreiterinnen und Mitstreiter aus dem Kinder- und Jugendschutz.

Die Fachzeitschrift steht im Internet unter [www.ajs.nrw.de](http://www.ajs.nrw.de) zum Download bereit.



Arbeitsgemeinschaft  
Kinder- und Jugendschutz  
Landesstelle Nordrhein-Westfalen e. V.

gefördert vom: **Ministerium für Familie, Kinder,  
Jugend, Kultur und Sport  
des Landes Nordrhein-Westfalen**

